

Gesetzsammlung

für

das Fürstentum Neuß Aelterer Linie.

1910.

Druck von  Grell,
Druck von Franz Trommer.

Chronologische Übersicht

der in der Gesetzsammlung des Fürstentums Neuch Âtelier Linie
vom Jahre 1910 enthaltenen gesetzlichen Erlasse.

Datum des gesetzlichen Erlasses.	Ausgegeben am	Inhalt.	Num- mer des Erlasses.	Seite.
1910.	1910.			
15. Januar	20. Januar	Gesindeordnung für das Fürstentum Neuch Âtelier Linie	1	1
17. Januar	20. Januar	Regierungs-Berordnung zur Ausführung der Gesindeordnung vom 15. Januar 1910 . . .	1	20
24. Januar	3. Februar	Regierungs-Berordnung, betreffend den Verkehr mit Mineralölen	2	27
25. Januar	3. Februar	Regierungs-Berordnung, betreffend Beleuchtungs- anlagen, in welchen leichtflüchtige Kohlenwasser- stoffe Verwendung finden	2	36
13. Februar	22. Februar	Gesetz zur Abänderung der die Pensionsverhält- nisse der Staatsdiener, Geistlichen, Lehrer, Kirchendiener und deren Hinterbliebenen be- treffenden Gesetze	3	39
13. Februar	22. Februar	Gesetz, betreffend das Dienst Einkommen der Volks- schullehrer	3	42
17. Februar	22. Februar	Gesetz, betreffend die Befolgung der Volksschul- lehrerinnen	3	46

Datum des gesetzlichen Erlasses.	Kunzugegeben am	Inhalt.	Num- mer des Gesetz.	Seite.
1910.	1910.			
18. Februar	22. Februar	Regierungs-Bekanntmachung zur Abänderung der Regierungs-Bekanntmachung vom 9. November 1907, betreffend die Ausführung des Viehsteuhen-Übereinkommens zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn . .	8	48
10. März	15. März	Befehl, betreffend die Befugnis zur Ausschließung säumiger Abgabepflichtiger von öffentlichen Vergütungsarten	4	61
11. März	15. März	Landtagsabschied für den fünfzehnten ordentlichen Landtag	4	64
12. März	15. März	Patent, die im Jahre 1910 zu entrichtenden Landesabgaben betreffend	4	66
18. März	31. März	Patent, die für das Jahr 1910 zu entrichtende Einkommensteuer betreffend	5	69
25. März	31. März	Befehl zur Abänderung des Gesetzes vom 25. Januar 1871, die Bildung eines Landesaus- schusses betreffend	6	60
26. März	31. März	Höchste Verordnung zur Abänderung der Landes- herrlichen Verordnung vom 11. Mai 1901, die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und die Fester der Sonn- und Festtage betreffend . .	5	61
26. März	31. März	Regierungs-Bekanntmachung zur Abänderung der Regierungs-Bekanntmachung vom 7. Juli 1906, die Ausstellung abgekürzter standesamtlicher Geburtsurkunden für Schul- und Unterrichts-zwecke, einschließlich des Konfirmations- unterrichts betreffend	5	02

Datum des gesetzlichen Erlasses.	Ausgegeben am	Inhalt.	Stam- mer des Gesetz.	Bl. Nr.
1910.	1910.			
31. März	31. März	Regierungs-Verordnung zur Ausführung der vom Bundesrate auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 8. Mai 1909 (Reichsgesetzblatt 1909 Seite 487 ff.) für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Wegen oder Plätzen erlassenen Verordnung	5	63
7. April	14. April	Regierungs-Bekanntmachung zur Abänderung der Regierungs-Bekanntmachung vom 23. Mai 1901 über das Verfahren bei Landesgrenzrevisionen	6	65
11. April	14. April	Regierungs-Bekanntmachung, die von Amts wegen zu bewirkenden Zustellungen und Bekanntmachungen gerichtlicher Verfügungen betreffend	6	66
20. April	10. Mai	Regierungs-Bekanntmachung zur Ergänzung der Regierungs-Bekanntmachung vom 24. September 1887, betreffend die gegenseitige Zulassung der in der Nähe der Grenzen wohnhaften Hebammen zur Ausübung ihrer Berufstätigkeit in den einzelnen Bundesstaaten	7	71
6. Mai	10. Mai	Höchste Verordnung, die Heinrich-Eisen-Stiftung in Greiz betr.	7	72
6. Juni	11. Juni	Regierungs-Bekanntmachung, Abänderung der Postordnung vom 20. März 1900 betreffend	8	76
6. Juli	9. Juli	Befehl, die Besteuerung der Hunde betreffend .	9	79
7. Juli	9. Juli	Regierungs-Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 6. Juli 1910, die Besteuerung der Hunde betreffend	9	82
8. Juli	12. Juli	Höchste Verordnung, betreffend das Straßsenkehrungsrecht der Stadtgemeindevorstände . . .	10	96

Datum des gesetzlichen Erlasses.	Ausgegeben am	Inhalt.	Num- mer des Blatts.	Seite.
1910.	1910.			
9. Juli	12. Juli	Verordnung zur weiteren Ausführung des Wein- gesetzes vom 7. April 1906 (Reichsgesetzblatt Seite 898)	10	101
9. Juli	12. Juli	Regierungs-Verordnung, Änderungen der be- stehenden Gerichtsorganisation betreffend . .	10	104
6. August	25. August	Regierungs-Bekanntmachung, die am 1. Dezember 1910 stattfindende Volkszählung betreffend, zu- gleich als Anweisung für die Gemeindevor- stände bezw. Volkszählungskommissionen . .	11	106
9. August	29. September	Regierungs-Verordnung, enthaltend eine weitere Abänderung der Regierungs-Verordnung vom 28. März 1908 über die Kosten der Schlach- t- und Fleischbeschau	12	111
27. September	28. September	Verordnung, betreffend den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Stellenvermittler	12	118
4. Oktober	6. Oktober	Regierungs-Verordnung zur Ausführung des Stellenvermittlergesetzes	13	125
5. Oktober	6. Oktober	Regierungs-Verordnung, betreffend das Ver- brennen von Kartoffelkraut und Unkraut im Freien	13	127
18. Oktober	25. Oktober	Verordnung, die Viehzählung vom 1. Dezember 1910 betreffend	14	129
24. November	1. Dezember	Verordnung, betreffend Bestimmungen über das Ausverkaufswesen	15	131
30. November	3. Dezember	Konfistorial-Verordnung, die Ordnung des Landes- lehrerseminars in Greiz betreffend	16	135

Datum des gesetzlichen Erlasses.	Ausgegeben am	Inhalt	Num- mer des Gesetz.	Seite.
1910.	1910.			
1. Dezember	6. Dezember	Berordnung zur Ausführung der höchsten Ver- ordnung vom 8. Juli 1910, betreffend das Straßensühnungsrecht der Stadtgemeindevor- stände	17	148
2. Dezember	6. Dezember	Regierungs-Berordnung zur Abänderung der Regierungs-Berordnung vom 2. September 1879, die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Berichtswollzieher betreffend	17	148
20. Dezember	20. Dezember	Regierungs-Berordnung zur Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 8. November 1910, betreffend das Deutsche Arzneibuch, fünfte Ausgabe 1910	18	147
21. Dezember	20. Dezember	Patent, die im Jahre 1911 zu entrichtenden Landes- abgaben betreffend	18	149
22. Dezember	20. Dezember	Regierungs-Bekanntmachung, betreffend Ver- änderung in Bezug auf den Bereich der Zu- ständigkeit einiger Organe der Landesver- waltung	18	150
24. Dezember	20. Dezember	Regierungs-Berordnung, betreffend Änderung der Deutschen Arzneitaxe	18	151
28. Dezember	20. Dezember	Regierungs-Bekanntmachung, Abänderung der Polstordnung vom 20. März 1900 betreffend.	18	152



Gesetzsammlung

für das
Fürstentum Neuß Älterer Linie.
N^o 1.

(Ausgegeben am 20. Januar 1910.)

1. Gefindeordnung

für das
Fürstentum Neuß Älterer Linie
 vom 15. Januar 1910.

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten
Heinrich XXIV.
 Neuß Älterer Linie

verordnen

Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste,
 Erbprinz Neuß Jüngerer Linie,
 Regent des Fürstentums Neuß Älterer Linie,

mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

1. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Der Gefindevertrag ist ein Dienstvertrag, durch den der eine Teil (Dienst- Besitz des
 bote, Gefinde) zur fortlaufenden Verrichtung von häuslichen oder wirtschaftlichen Gefinde-
 vertritt.

Diensten auf einen längeren ununterbrochenen Zeitraum, der andere Teil (Dienstherrschaft) zur Gewährung einer bestimmten Vergütung und beide Teile sich zu einem gegenseitigen persönlichen Verhalten verpflichten, wie es den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht.

Für die Frage, ob ein Dienstvertrag als ein Gefindevertrag im Sinne dieses Gesetzes anzusehen ist, ist es ohne Belang, ob die nach Absatz 1 zu entrichtende Vergütung für einen längeren Zeitraum oder nach Tagen oder Wochen bemessen ist.

§ 2.

Zerlegung. Als ein Gefindevertrag im Sinne dieses Gesetzes ist ein Vertrag nicht anzusehen, der zum Gegenstand hat:

- a. die Leistungen höherer, eine wissenschaftliche oder sonstige höhere Ausbildung voraussetzender Dienste, wie z. B. Dienste von Erziehern, Erzieherinnen, Hausdamen, Privatbeamten, Gesellschaftsfräulein, Inspektoren, Verwaltern;
- b. Dienstleistungen vorübergehender Art oder solche Dienstleistungen, die vertragsmäßig nur mit zeitlichen Unterbrechungen geleistet werden, wie die Dienste von Bartfrauen, Koch- und Waschkfrauen, Aufwärtern, Aufwärterinnen (sogenannte Aufwartungen);
- c. die Leistungen gewerblicher Arbeiten, selbst wenn der zur Dienstleistung Verpflichtete nebenher zu häuslichen Diensten und Arbeiten herangezogen wird.

§ 3.

Berührung der Gefindeverträge zum B. G. B. Auf den Gefindevertrag finden, soweit in diesem Gesetz Bestimmungen nicht getroffen sind, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere die Vorschriften über den Dienstvertrag, Anwendung.

Zuständigkeit abweichender Vereinbarungen. Von den gesetzlichen Bestimmungen können, insoweit sie nicht zwingender Art sind, Abweichungen vereinbart werden.

II. Abschnitt.

Eingehung des Gefindevertrages.

§ 4.

Eingehung des Gefindevertrages durch minderjährige Dienstboten. Wer minderjährig ist, bedarf zur Eingehung eines Gefindeverhältnisses der Genehmigung seines gesetzlichen Vertreters. Es dürfen sich daher Minderjährige, die unter elterlicher Gewalt stehen, nicht ohne Einwilligung des Vaters und, sofern die elterliche Gewalt der Mutter zusteht oder von ihr ausgeübt wird, nicht ohne Einwilligung der Mutter, Bevormundete nicht ohne Einwilligung des Vormundes als Gefinde vermieten.

Ermächtigt der gesetzliche Vertreter den Minderjährigen, in Gefindeverhältnis zu treten, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte uneingeschränkt geschäftsfähig.

welche die Eingehung oder die Aufhebung des Dienstverhältnisses oder die Erfüllung der sich aus dem Dienstverhältnis ergebenden Verpflichtungen betreffen; nur wenn er bevormundet ist und sich für längere Zeit als ein Jahr vermieten will, bedarf er dazu außerdem der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.

Die für einen einzelnen Fall erteilte Ermächtigung gilt im Zweifel als allgemeine Ermächtigung zur Eingehung von Gesindeverhältnissen.

Die Ermächtigung kann von dem gesetzlichen Vertreter zurückgenommen oder eingeschränkt werden.

Wird einem Mündel die Ermächtigung, sich als Gesinde zu vermieten, verweigert, so kann sie auf Antrag des Mündels durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Das Vormundschaftsgericht hat die Ermächtigung zu ersetzen, wenn sie im Interesse des Mündels liegt.

Soweit ein Minderjähriger nach den vorstehenden Bestimmungen unbeschränkt geschäftsfähig ist, ist er auch prozeßfähig.

§ 5.

Die Vorschriften des § 4 gelten auch für Personen, die wegen Geisteschwäche, wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht entmündigt oder nach Stellung des Entmündigungsantrages unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind.

Wer wegen Geisteskrankheit entmündigt ist, kann sich nicht selbst vermieten.

Eingehung eines Gesindevertrags durch andere in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkte, sowie durch geschäftsunfähige Personen.

§ 6.

Kinder, die noch zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind, dürfen nicht in Gesindeverhältnisse gegeben oder genommen werden.

Vermietung schulpf. Kinder als Gesinde.

§ 7.

Eine Ehefrau ist berechtigt, innerhalb ihres häuslichen Wirkungsbereiches Gesinde zu häuslichen oder wirtschaftlichen Verrichtungen anzunehmen. Gesindeverträge, die sie innerhalb dieses Wirkungsbereiches abschließt, gelten als im Namen des Mannes abgeschlossen, wenn nicht aus den Umständen sich etwas anderes ergibt.

Annahme von Gesinde durch die Ehefrau.

Die Vorschriften des § 1357 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden entsprechende Anwendung.

Anmerkung zu § 7.

§ 1357 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches lautet:

Der Mann kann das Recht der Frau beschränken oder ausschließen. Stellt sich die Beschränkung oder die Ausschließung als Mißbrauch des Rechtes des Mannes dar, so kann sie auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht aufgehoben werden. Dritten gegenüber ist die Beschränkung oder die Ausschließung nur nach Maßgabe des § 1435 wirksam.

§ 8.

Form des
Vertrags-
abschlusses.
Mietgeld.

Der Abschluß des Gesindevertrages ist an keine Form gebunden. Wird bei dessen Eingehung eine Traufgabe (Mietgeld, Dienstgeld, sogen. Dienstatler oder Mietatler) gegeben, so gilt dies als Zeichen des Abschlusses des Vertrags.

Ob und in welchem Betrag ein Mietgeld gegeben werden soll, hängt lediglich von der freien Vereinbarung zwischen der Dienstherrschaft und dem Gesinde ab. Das Mietgeld ist, soweit nichts anderes vereinbart wird, auf den Lohn nicht anzurechnen. Wird der Vertrag vor Eintritt des Dienstes wieder aufgehoben, so ist das Mietgeld, wenn nichts anderes vereinbart oder durch dieses Gesetz bestimmt ist, zurückzugeben.

Einseitige Zurückgabe des Mietgeldes seitens des Dienstherrn löst den Vertrag nicht auf.

§ 9.

Wahltag.

Als Antrittstag gilt, soweit nichts anderes vereinbart ist, bei häuslichem Gesinde der erste Tag des auf den Abschluß des Gesindevertrages folgenden Monats, bei landwirtschaftlichem Gesinde der 2. Januar.

Fällt der gesetzliche Antrittstag auf einen Sonntag oder einen staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so hat das Gesinde am nächstfolgenden Werktag anzutreten.

Der gesetzliche Antrittstag des neuen Gesindes ist zugleich der Abzugstag für das abgehende.

§ 10.

Dauer des
Dienst-
verhältnisses.

Ist bei Abschluß des Gesindevertrages über dessen Dauer nichts vereinbart, so gilt der Vertrag als auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Eine Vereinbarung, durch welche die Höhe des Lohnes nach bestimmten Zeitabschnitten bemessen wird, gilt nicht gleichzeitig als Vereinbarung über die Dauer des Dienstverhältnisses.

§ 11.

Wähnt der
Beginn des
Dienst-
verhältnisses.

Ist der Gesindevertrag abgeschlossen, so hat zur bestimmten Zeit das Gesinde den Dienst anzutreten und die Herrschaft das Gesinde anzunehmen, es sei denn, daß für die eine oder andere Partei ein wichtiger Grund vorliegt, vor Beginn des Dienstverhältnisses vom Vertrag zurückzutreten.

Die Partei, die von diesem Recht Gebrauch machen will, hat dies dem anderen Teil unverzüglich zu erklären, nachdem sie Kenntnis von dem sie zum Rücktritt berechtigenden wichtigen Grund erlangt hat.

Als einen wichtigen Grund, die Annahme des gemieteten Dienstherrn zu verweigern, kann die Herrschaft nicht anführen, daß sie sich mit dem bisherigen Dienstherrn über die Fortsetzung des Dienstverhältnisses geeinigt habe.

Ebenso wenig kann ein Dienstherr seine Weigerung zum Dienstantritt damit begründen, daß er das Dienstverhältnis mit seiner bisherigen Herrschaft fortsetze.

§ 12.

Für die Dienstherrschaft ist es, sofern nicht besondere Umstände eine anderweite Beurteilung rechtfertigen, als ein wichtiger, den Rücktritt vom Vertrag rechtfertigender Grund namentlich anzusehen:

Wichtig-
größe auf
letzen des
Dienst-
vertrags.

1. wenn der Diensthote sich für dieselbe Zeit an mehrere Herrschaften vermietet hat,
2. wenn der Diensthote den Antritt des Dienstes verweigert,
3. wenn der Diensthote krankheitshalber oder aus anderen Ursachen zu den übernommenen Diensten unfähig ist,
4. wenn der Diensthote an einer ansteckenden oder abschreckenden Krankheit leidet,
5. wenn der Diensthote im Zustande der Schwangerschaft ist,
6. wenn der Diensthote der Herrschaft wahrheitswidrige Angaben gemacht, wichtige Tatsachen, z. B. erlittene Strafen, absichtlich verschwiegen oder falsche oder gefälschte Zeugnisse vorgelegt hat.

In allen diesen Fällen hat der Diensthote das Mietgeld zurückzugeben.

§ 13.

Für den Diensthoten ist es, sofern nicht besondere Umstände eine anderweite Beurteilung rechtfertigen, als ein wichtiger, den Rücktritt vom Vertrag rechtfertigender Grund namentlich anzusehen:

Wichtig-
größe auf
letzen des
Dienst-
vertrags.

1. wenn die Dienstherrschaft die Annahme des Diensthoten verweigert, oder über eine Woche hinaus verzögert,
2. wenn die Dienstherrschaft, ohne dies dem Diensthoten bei Abschluss des Vertrages mitgeteilt zu haben, ihren Wohnsitz verlegen oder den Diensthoten auf längere Reisen in entfernte Gegenden mitnehmen will,
3. wenn der Diensthote durch Krankheit oder aus anderen Ursachen zu den übernommenen Diensten unfähig wird,
4. wenn der Diensthote durch Umstände, die erst nach Abschluss des Vertrages eingetreten oder ihm bekannt geworden sind, seinen Eltern in deren Hauswesen, zur Pflege oder zur Unterstützung in ihrem Gewerbe unentbehrlich wird, oder ein Kind des Diensthoten dessen persönlicher Wartung nicht entbehren kann,
5. wenn der Diensthote inzwischen durch Heirat oder sonstige Umstände in die Lage kommt, einen selbständigen Haushalt zu gründen.

In den Fällen der Ziffer 1 und 2 darf der Diensthote das Mietgeld behalten, in den Fällen der Ziffer 3, 4 und 5 hat er es zurückzugeben.

§ 14.

Nimmt die Dienstherrschaft den Diensthoten nicht an, ohne daß sie einen wichtigen Grund (§§ 11, 12) für sich geltend machen kann, so behält der Dienst-

Folgen des
ungerechtfertigten
Rücktritts des
Dienst-
vertrags.

bote das etwa empfangene Mietgeld und hat Anspruch auf die vereinbarte Vergütung nach Maßgabe des § 615 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Anstatt diese Vergütung zu beanspruchen, kann er jedoch vom Vertrag zurücktreten (§ 13 Ziffer 1) und Ersatz des ihm durch die Annahmeweigerung erwachsenen Schadens fordern.

Hierbei steht es ihm frei, die geforderte Entschädigung, ohne das Vorhandensein oder den Betrag eines Schadens nachzuweisen, nach der Höhe des vereinbarten Lohnes in der Weise zu bemessen, daß sie bei einem Dienstverhältnis, das entweder auf kürzere Zeit als ein Vierteljahr eingegangen oder nach kürzeren Zeiträumen als von Vierteljahr zu Vierteljahr kündbar ist, die Hälfte des für die Dienstzeit vereinbarten oder des auf den Zeitraum von einem Kündigungsstermin zum anderen entfallenden Lohnes, im übrigen die Hälfte des Vierteljahrslohnos beträgt. Bei den auf ein Jahr gemieteten landwirtschaftlichen Diensthöten tritt in diesem Falle an die Stelle des halben Vierteljahrslohnos ein voller Vierteljahrslohn dann, wenn sie von der Dienstherrschaft in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar nicht angenommen werden.

Anmerkung zu § 14:

§ 615 des Bürgerlichen Gesetzbuchs lautet:

Kommt der Dienstberechtigte mit der Annahme der Dienste in Verzug, so kann der Verpflichtete für die infolge des Verzugs nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Er muß sich jedoch den Wert desjenigen anrechnen lassen, was er infolge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt.

§ 15.

Weigert sich der Diensthöte, ohne einen wichtigen Grund (§§ 11, 13) den Dienst anzutreten, so kann die Dienstherrschaft vom Vertrag zurücktreten (§ 12 Ziffer 2) und außer der Rückgabe des Mietgeldes Ersatz des ihr durch die Weigerung erwachsenen Schadens fordern.

Hierbei steht es ihr frei, die geforderte Entschädigung, ohne das Vorhandensein oder den Betrag eines Schadens nachzuweisen, nach der Höhe des vereinbarten Lohnes in der Weise zu bemessen, daß die Entschädigung bei einem Dienstverhältnis, das entweder auf kürzere Zeit als ein Vierteljahr eingegangen oder nach kürzeren Zeiträumen als von Vierteljahr zu Vierteljahr kündbar ist, die Hälfte des für die Dienstzeit vereinbarten, oder des auf den Zeitraum von einem Kündigungsstermin zum anderen entfallenden Lohnes, im übrigen die Hälfte des Vierteljahrslohnos beträgt. Bei den auf ein Jahr gemieteten landwirtschaftlichen Diensthöten tritt in diesem Fall an die Stelle des halben Vierteljahrslohnos ein voller Vierteljahrslohn dann, wenn sie bei der Dienstherrschaft in der Zeit vom 1. Juni bis 31. Oktober den Dienst nicht antreten.

Die gleiche Entschädigung kann von der Herrschaft im Falle des § 12 Ziffer 1 beansprucht werden.

§ 16.

Konnte der Dienstbote in das Dienstverhältnis erst nach dem vereinbarten Zeitpunkt eintreten, weil die Herrschaft keine Annahme verzögert hat, so hat er für diesen Zeitraum die gesamte vertragmäßige Vergütung zu fordern. An Stelle der vereinbarten, aber nicht gewährten Naturalbezüge (z. B. an Stelle von Kost und Wohnung) tritt solchenfalls eine Geldentschädigung. Auf die Bemessung der Geldentschädigung finden die Vorschriften des § 24 entsprechende Anwendung. Hat der Dienstbote den Dienst nicht rechtzeitig angetreten, weil er daran durch einen in seiner Person liegenden Grund, jedoch ohne sein Verschulden verhindert war, so hat er für den betreffenden Zeitraum zwar auf Lohn, aber nicht auf sonstige vertragmäßige Vergütung (Kost, Wohnung u.) Anspruch. Hat der Dienstbote seinen Dienstantritt schuldhafterweise verzögert, so hat er für den betreffenden Zeitraum auf keinen Teil der vertragmäßigen Vergütung Anspruch.

Folgen der verzögerten Beginn des Dienstverhältnisses.

Die Geltendmachung weitergehender Schadensansprüche bleibt in allen Fällen eines verzögerten Beginns des Dienstverhältnisses beiden Theilen vorbehalten.

§ 17.

Wenn ein Dienstbote sich an mehrere Dienstherrenschaften für dieselbe Zeit vermietet, so ist er verpflichtet, bei der Herrschaft auf deren Verlangen einzutreten, mit der er den Dienstvertrag zuerst abgeschlossen hat. Den übrigen Dienstherrenschaften ist er zum Schadenersatz verpflichtet, wenn ihnen die frühere Vermietung unbekannt war. Wegen der Geltendmachung des Schadenersatzanspruches findet § 15 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Gleichzeitige Vermieten an mehrere Dienstherren.

§ 18.

Wer Gefinde verleitet, widerrechtlich einen Dienst zu verlassen oder nicht anzutreten, oder wer Gefinde, obwohl er weiß, oder den Umständen nach annehmen muß, daß es sich für die gleiche Zeit bereits an eine andere Herrschaft vermietet hat, in Dienst nimmt, hat der geschädigten Dienstherrenschaft den etwa sichen Schaden zu ersetzen und haftet neben dem Gefinde als Gesamtschuldner für den von diesem zu leistenden Schadenersatz.

Abwehrlahmen des Gefindes.

Wegen Geltendmachung des Schadenersatzanspruches findet § 15 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

III. Abschnitt.

Rechte und Pflichten der Dienstherrenschaft und des Gefindes während der Dienstzeit.

A. Pflichten des Gefindes.

§ 19.

Der Dienstbote ist der Herrschaft Treue, Ehrerbietung und Gehorsam, deren

Allgemeine Pflichten des Gefindes.

Angehörigen Achtung schuldig; er hat sich der bestehenden häuslichen Ordnung zu unterwerfen, seine Geschäfte mit Fleiß und Aufmerksamkeit zu verrichten und sich der Wahrhaftigkeit, der Ordnung und Reinlichkeit, sowie vor allem einer gesitteten und anständigen Aufführung zu befleißigen.

Der Diensthote muß Befehle und Verbote, Zurechtweisungen und Verweise von der Herrschaft bescheiden annehmen und ohne Widerrede befolgen; ebenso muß er Entschuldigungs- und Verteidigungsgründe mit Bescheidenheit vorbringen.

Der Diensthote muß den Nutzen und das Beste der Herrschaft möglichst zu befördern, Schaden und Nachteil aber abzuwenden suchen. Er ist verbunden, Wahrnehmungen über Diebstahl, Unterschlagung oder Betrug seines Mitgesindes der Herrschaft anzugehen. Ueber Vorgänge in der Familie der Herrschaft hat er pflichtmäßige Verschwiegenheit zu beobachten.

Mit dem Nebengesinde hat der Diensthote verträglich zu leben und sich bei kleineren Zwistigkeiten der Entscheidung der Dienstherrschaft zu unterwerfen.

Ohne Erlaubnis der Herrschaft darf sich der Diensthote nicht aus dem Hause entfernen, ebensowenig darf er über die ihm erlaubte Zeit ausbleiben.

§ 20.

Umlegung der
Dienst-
leistungen.
Betreffungen.

Diensthoten, die nicht ausschließlich für einen bestimmten Kreis von Dienstverrichtungen gemietet worden sind, haben alle von der Herrschaft ihnen übertragenen, für Diensthoten ihrer Art geeigneten und ihren Kräften entsprechenden Dienste nicht nur dieser selbst und deren Angehörigen, sondern auch etwaigen, als Gäste oder sonst im Hause der Herrschaft lebenden Personen zu leisten.

Alle Diensthoten, auch die zu besonderen Dienstverrichtungen gemieteten, sofern nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges mit ihnen vereinbart ist, müssen in Nothfällen, zu denen auch ein Mangel an Arbeitskräften zur Verrichtung dringender, unausschiebbarer Erntearbeiten zu rechnen ist, vorübergehend alle ihren Kräften und ihrer Stellung angemessenen Dienste verrichten.

Entsteht unter den Diensthoten Streit darüber, wer von ihnen eine gewisse Arbeit zu verrichten hat, so entscheidet die Herrschaft.

Ohne Genehmigung der Herrschaft darf der Diensthote sich bei den ihm aufgetragenen Geschäften nicht durch andere vertreten lassen.

Der Diensthote muß der Herrschaft den Aufwand ersetzen, den sie für Annahme eines Stellvertreters während der Verhütung einer Freiheitsstrafe durch den Diensthoten gehabt hat.

§ 21.

Verpflichtung
zur Schadens-
ersatzleistung.

Der Diensthote muß der Herrschaft allen vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursachten Schaden ersetzen.

Wegen geringerer Verschulden ist der Diensthote zum Schadenersatz nur dann verpflichtet, wenn ihm dasselbe Verschulden wiederholt zur Last fiel, oder wenn er dabei gegen den ausdrücklichen Befehl der Herrschaft gehandelt oder wenn er sich

zu solchen Geschäften hat annehmen lassen, die einen besonderen Grad von Geschicklichkeit oder Sorgfalt voraussetzen.

Die Dienstherrschaft kann ihre Ansprüche auf Schadenersatzleistung gegenüber dem Diensthoten gegen dessen Lohnforderung unbeschränkt aufrechnen.

§ 22.

Ueber die sittliche Aufführung des Diensthoten steht der Dienstherrschaft das Recht der Aufsicht zu; sie ist berechtigt, dem Diensthoten solchen Aufwand zu unterlegen, der seinen Verhältnissen nicht angemessen ist.

Aufsicht über den Diensthoten

B. Pflichten der Dienstherrschaft.

§ 23.

Die Dienstherrschaft hat den Diensthoten ohne Härte zu behandeln, ihn gegen Schäden und unrechtmäßige Zumutungen dritter Personen nach Kräften zu schützen und für sein leibliches und sittliches Wohl Sorge zu tragen. Sie darf von ihm nur solche Arbeiten verlangen, die seinen Kräften angemessen sind.

Allgemeine Pflichten der Dienstherrschaft

§ 24.

Ist über die zu gewährende Vergütung oder über ihre Art oder ihren Umfang nichts Bestimmtes vereinbart, so muß die Dienstherrschaft dem Diensthoten eine Vergütung an Lohn, Kost oder Kostgeld sowie an sonstigen Naturalbezügen (Wohnung, Feuerung, Nahrungsmittel, Landnutzung, Kleidung) gewähren, wie sie unter Berücksichtigung der Ortsüblichkeit den Verhältnissen entspricht.

Art und Umfang der Vergütung

Ist über die Fälligkeit der Vergütung nicht etwas anderes vereinbart worden, so hat die Dienstherrschaft den baren Lohn bei Ablauf der Dienstzeit, bei Dienstverhältnissen aber, die auf länger als einen Monat abgeschlossen sind, monatlich in Nachzahlungen zu entrichten. Alle Naturalbezüge und ebenso die an deren Stelle tretenden Geldentschädigungen sind im voraus zu gewähren. Ist die Höhe dieser Geldentschädigungen nicht vereinbart, so ist sie nach dem ortsüblichen Wert der einzelnen Naturalbezüge, an deren Stelle sie tritt, zu berechnen.

Wenn männliche Diensthoten besondere Dienstkleidung erhalten, so bleiben, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist, die dazu gehörigen Stücke Eigentum der Herrschaft.

§ 25.

Weihnachts-, Jahrmachts- und ähnliche Geschenke kann das Gefinde nur auf Grund eines ausdrücklichen Versprechens fordern. Daraus, daß die Herrschaft ein solches Geschenk aus freiem Willen ein- oder mehrere Male gegeben hat, folgt für sie keine Verpflichtung, es bei Wiederkehr des Anlasses überhaupt oder in gleichem Umfang wieder zu geben.

Erhaltene Geschenke

Ist als Weihnachtsgeschenk ein bestimmter Geldbetrag vereinbart, so ist im Zweifel bei Auflösung des Dienstverhältnisses vor Weihnachten ein der Dienstzeit im Kalenderjahre entsprechender Teil dieses Betrages zu gewähren.

Sogenannte Trinkgelber, die das Gesinde von Fremden oder Gästen bekommt, dürfen ohne Zustimmung des Gesindes nicht auf die vereinbarte Vergütung angerechnet werden.

Die Dienstherrschaft ist berechtigt, sich von dem Gesinde den Betrag erhaltener Trinkgelber an- und vorzeigen zu lassen, deren Verteilung unter das Gesinde zu bestimmen, wenn dieses sich nicht darüber einigt, auch dem Gesinde die Annahme von Trinkgelbern für einzelne Fälle oder überhaupt zu verbieten.

§ 26.

Krankenpflege.

Die ständige Pflege von Personen, die an ansteckenden oder abschreckenden Krankheiten leiden, darf dem Gesinde, das sich nicht zur Pflege solcher Kranker vernietet hat, wider dessen Willen nicht aufgetragen werden; weigert sich Gesinde, das vertragsmäßig zu einer solchen Pflege nicht verpflichtet ist, die Pflege solcher Kranker zu übernehmen, so ist, sofern nicht solche Kranke bereits bei Abschluss des Gesindevertrags vorhanden waren und dieser Umstand dem Gesinde verschwiegen worden ist, die Dienstherrschaft berechtigt, das Gesinde ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu entlassen, um an dessen Stelle eine andere Person zur Pflege anzunehmen.

Zu Folge der Entlassung steht dem Diensthofen ein Anspruch auf Schadenersatz in Gemäßheit des § 14 zu, es sei denn daß er bei der Eingehung des Dienstverhältnisses wußte oder den Umständen nach annehmen mußte, daß ihm eine derartige Pflege übertragen werden würde.

§ 27.

Krankenversicherung.

Gesinde ist nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Vorschriften über die Krankenversicherung gegen Krankheit zu versichern.

Auf den für die Zeit der Erkrankung bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses dem Gesinde gebührenden Lohn kann das ihm zustehende Krankengeld angerechnet werden.

Diensthofen, für deren Verpflegung und ärztliche Behandlung auf die Dauer von 26 Wochen durch eine von der Fürstlichen Landesregierung als gleichwertig anerkannte Versicherung oder Einrichtung der öffentlichen Krankenpflege Vorsorge getroffen ist, bleiben von der Verpflichtung der Gemeindekrankenversicherung oder einer nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Vorschriften über die Krankenversicherung der Arbeiter errichteten Krankenkasse anzugehören befreit.

Begräbniskosten für das Gesinde hat die Herrschaft nicht zu bezahlen.

§ 28.

Die Herrschaft muß dem Gesinde Zeit zur Teilnahme an öffentlichen Gottes-

**Wohltätigkeit
freier Zeit an**

diensten und zur Beforgung der eigenen Angelegenheiten in angemessenem Umfange gestatten.

Dringlicher Arbeit, insbesondere dringlicher Erntearbeit, darf sich das Gefinde auch an Sonn- und Feiertagen nicht entziehen, soweit solche Arbeit nach den über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage geltenden Bestimmungen statthaft ist.

Nach erfolgter Kündigung des Dienstverhältnisses hat die Herrschaft dem Diensthofen auf Verlangen angemessene Zeit zum Auffuchen eines andren Dienstverhältnisses zu gewähren.

IV. Abschnitt.

Beendigung des Gefindevertrags.

§ 29.

Das Dienstverhältnis endigt mit dem Ablauf der Zeit, für die es eingegangen ist, ohne weiteres nur dann, wenn beim Abschlusse des Gefindevertrags ausdrücklich vereinbart worden ist, daß der Vertrag mit dem Ablauf der festbestimmten Dienstzeit von selbst ohne besondere Kündigung sein Ende erreichen soll.

In Ermangelung einer solchen Vereinbarung muß der Vertragsteil, der den Gefindevertrag nach Ablauf der Dienstzeit nicht weiter fortsetzen will, den Vertrag unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist (§ 30) kündigen.

Wird im Falle des Absatzes 2 ein auf bestimmte Zeit abgeschlossener Gefindevertrag nicht für das vereinbarte Ende der Dienstzeit gekündigt, so tritt eine stillschweigende Verlängerung des Vertrags bis zum nächsten gesetzlichen Abzugstermine (§ 9) ein.

Wird auch für diesen Zeitpunkt nicht gekündigt, so gilt der Vertrag als auf unbestimmte Zeit verlängert.

§ 30.

Ist der Dienstvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, so kann er, sofern nichts anderes vereinbart worden ist, von jedem Teil, jedoch nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gekündigt werden.

Dienstverträge über die Leistung häuslicher Dienste können nur für den Schluß eines Monats, solche über die Leistung landwirtschaftlicher Dienste nur für das Ende eines Kalenderjahres und alle Verträge beiderlei Art nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen gekündigt werden, sofern nichts anderes vereinbart worden ist.

Ist das Dienstverhältnis für die Lebenszeit einer Person oder für längere Zeit als fünf Jahre eingegangen, so kann es von dem Gefinde nach dem Ablauf von fünf Jahren gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate. In übrigen finden die Vorschriften des Absatz 2 entsprechende Anwendung.

§ 31.

Folge des
Todes der
Dienstherrsch.

Durch den Tod des Dienstherrn (der Dienstherrin) wird das Dienstverhältnis nicht beendet, den Erben des Dienstherrn wie auch dem Dienstboten steht aber, auch wenn der Vertrag auf einen längeren bestimmten Zeitraum eingegangen war, dasselbe Kündigungsrecht zu, wie es im § 30 Abs. 2 für die auf unbestimmte Zeit eingegangenen Verträge festgesetzt ist.

Der Anspruch auf die vertragmäßige Arbeitsleistung des Dienstboten geht für die Zeit der Vertragsdauer auf die Erben des Dienstherrn über, unbeschadet des Rechts des Dienstboten auf Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist wegen eines vorliegenden wichtigen Grundes (§ 37).

Die Bestimmung des Absatz 1 findet entsprechende Anwendung, wenn ein Familienmitglied stirbt, zu dessen besonderer Bedienung der Dienstbote angenommen war.

§ 32.

Folge wesentlicher
Veränderungen in
den Verhältnissen der
Dienstherrsch.

Ist die Dienstherrsch. infolge einer wesentlichen Veränderung ihrer Verhältnisse, so namentlich wegen Vermögensverfalls (vergl. auch § 33), wegen Verlegung ihres Wohnsitzes, wegen Aufgabe einer Gutsbewirtschaftung, zu der das Gesinde angenommen war, dauernd verhindert, von den Diensten eines Dienstboten Gebrauch zu machen, so kann sie ein auf einen längeren bestimmten Zeitraum eingegangenes Dienstverhältnis ebenso kündigen, wie es im § 30 Absatz 2 für die auf unbestimmte Zeit eingegangenen Dienstverhältnisse festgesetzt ist.

Im Falle der Aufgabe einer Gutsbewirtschaftung seitens der Dienstherrsch. muß das landwirtschaftliche Gesinde auf ihr Verlangen die Dienste, zu denen es gemietet war, auch dem Nachfolger in der Bewirtschaftung desselben Gutes bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses leisten. Das Gesinde kann jedoch, unbeschadet des Rechtes auf Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist wegen eines vorliegenden wichtigen Grundes (§ 37) das Dienstverhältnis, auch wenn es auf eine längere bestimmte Zeit eingegangen ist, nach Maßgabe des § 30 Abs. 2 kündigen.

§ 33.

Folge des
Konkurses der
Dienstherrsch.

Fällt die Dienstherrsch. in Konkurs, so kann ein in ihrem Haushalt, ihrem Wirtschaftsbetrieb oder ihrem Erwerbsgeschäft angetretenes Dienstverhältnis von jedem Teil auch dann gekündigt werden, wenn das Dienstverhältnis auf einen längeren bestimmten Zeitraum abgeschlossen ist. Die Kündigungsfrist bestimmt sich nach § 30 Absatz 2.

Kündigt der Konkursverwalter, so ist der Dienstbote berechtigt, Ersatz des ihm durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens zu verlangen. Die Bestimmung im § 14 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 34.

Folge wesentlicher
Veränderungen in
den Verhältnissen der
Dienstherrsch.

Würde der Dienstbote durch die Fortsetzung eines auf eine längere bestimmte

Dauer eingegangenen Dienstverhältnisses verhindert werden, von der ihm durch Heirat ^{Anberungen in den Verhältnissen des Geseindes.} oder sonstige Umstände gebotenen Gelegenheit zur Gründung eines eigenen Hausstandes oder zum Eintritt in eine öffentliche Dienststellung mit festen Gehaltsbezüglichen Gebrauch zu machen, so kann er das Dienstverhältnis für das Ende eines jeden Kalendermonats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen kündigen.

Daselbe Kündigungsrecht steht dem Dienstboten zu, wenn er durch Umstände, die erst nach dem Beginn des Dienstverhältnisses eingetreten oder ihm bekannt geworden sind, seinen Eltern in deren Hauswesen zur Pflege oder zur Unterstützung in ihrem Gewerbe unentbehrlich wird, oder wenn ein Kind des Dienstboten dessen persönliche Wartung nicht entbehren kann.

§ 35.

Durch die Einberufung eines Dienstboten zum Militärdienst erlischt, sofern ^{Einfluß der Militärpflicht auf den Dienstvertrag.} der Militärdienst länger als 2 Wochen dauert, der Gesindevertrag ohne Verschuldung zum Schadenersatz.

Im Falle der Einberufung eines Dienstboten zu einer militärischen Uebung von nicht längerer Dauer als 2 Wochen ist dem Dienstboten der Lohn unverkürzt weiterzuzahlen; der Dienstbote hat jedoch während der Dauer seiner Abwesenheit keinen Anspruch auf Kost und etwa sonst noch vereinbarte Naturalbezüge.

Im Falle der Aushebung eines Dienstboten zum Militärdienst steht der Dienstherrschaft und dem Dienstboten das Recht zu, den Gesindevertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einer Woche dergestalt zu kündigen, daß das Dienstverhältnis bis zu 2 Wochen vor dem Eintritt des Dienstboten beim Militär erndigt.

Im Falle des freiwilligen Eintritts eines Dienstboten zum Militärdienst während der Dauer des Dienstverhältnisses steht der Dienstherrschaft ein Anspruch auf Schadenersatz zu. Die Vorschriften des § 15 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 36.

Die Dienstherrschaft kann das Dienstverhältnis ohne Einhaltung einer ^{Berechtigung der Dienstherrschaft zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.} Kündigungsfrist kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; als ein solcher ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen, namentlich anzusehen:

1. wenn der Dienstbote die Dienstherrschaft bei Eingehung des Dienstvertrages durch Vorzeigung eines falschen oder gefälschten Dienstbuches oder Dienstzeugnisses hintergangen oder sie über das Bestehen eines anderen ihn gleichzeitig verpflichtenden Dienstverhältnisses in einen Irrtum versetzt hat;
2. wenn der Dienstbote eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung oder eines Betrugs sich schuldig macht;

3. wenn der Diensthote einem lieberlichen Lebenswandel (Trunk, Spiel, Unfittlichkeit) sich hingibt;
4. wenn der Diensthote seinen Dienst wiederholt oder während einer den Umständen nach erheblichen Zeit unbefugt verläßt, oder den ihm obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigert;
5. wenn der Diensthote der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht undorsichtig umgeht;
6. wenn der Diensthote sich Tathlichkeiten oder Befeidigungen gegen den Dienstherrn oder seine Vertreter oder gegen die Familienangehörigen des Dienstherrn oder seiner Vertreter zu Schulden kommen läßt;
7. wenn der Diensthote sich einer vorsächlichen, rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachteil der Dienstherrschaft, ihrer Familienangehörigen oder des Nebengefindes schuldig macht;
8. wenn der Diensthote Familienangehörige der Dienstherrschaft oder das Nebengefinde zu Handlungen verleitet oder zu verleiten versucht, oder mit Familienangehörigen der Dienstherrschaft oder mit dem Nebengefinde Handlungen begeht, die wider die Befehle oder die guten Sitten verstoßen;
9. wenn der Diensthote zu den übernommenen Diensten unfähig ist oder wenn er dazu unfähig wird oder wenn er mit einer ansteckenden oder abschreckenden Krankheit behaftet ist;
10. wenn der Diensthote die Behausung zur Nachtzeit wiederholt heimlich verläßt oder jemand zur Nachtzeit heimlich in die Behausung eintläßt;
11. wenn der Diensthote die ihm obliegenden Verpflichtungen beharrlich in grober Weise vernachlässigt, sich gegen die rechtmäßigen Befehle der Herrschaft wiederholt ungehorsam oder widersehtlich zeigt, die ihm anvertrauten Personen schlecht behandelt oder durch Vernachlässigung gefährdet, oder wenn er das ihm zur Aufsicht und Pflege anvertraute Vieh schlecht abwartet, mißhandelt oder schuldhaft gefährdet;
12. wenn der Diensthote trotz wiederholter Verwarnung durch Hänkereien oder Schlägereien den Hausfrieden stört;
13. wenn der Diensthote durch anhaltende Krankheit (vergl. jedoch § 27) oder Abwesenheit, die nicht von der Herrschaft zu vertreten ist, oder wenn er durch eine die Zeit von einer Woche übersteigende Untersuchungshaft oder Freiheitsstrafe an der Verrichtung der ihm obliegenden Dienste verhindert wird;
14. wenn der Diensthote sich im Zustande der Schwangerschaft befindet.

In den unter den Biffen 1, 2, 4 bis 11 aufgeführten Fällen ist die Rindigung wegen Tathachen, die der Dienstherrschaft länger als eine Woche bekannt sind, nicht mehr zulässig.

§ 37.

Der Diensthote kann das Dienstverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; als ein solcher ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen, namentlich anzusehen:

Berichtigung
des Gesin-
des zur Kündigung
ohne Ein-
haltung einer
Kündigungs-
frist.

1. wenn der Diensthote zu den ihm obliegenden Verrichtungen unfähig wird;
2. wenn die Dienstherrschaft sich Tätlichkeiten oder schwere Beleidigungen gegen den Diensthoten zu Schulden kommen läßt oder es verweigert, den Diensthoten gegen solche Handlungen eines ihrer Familienangehörigen oder eines anderen Diensthoten oder Angestellten zu schützen;
3. wenn die Dienstherrschaft oder Familienangehörige oder Vertreter derselben den Diensthoten zu Handlungen verleiten oder zu verleiten suchen, die wider die Gebräuche oder die guten Sitten laufen;
4. wenn die Dienstherrschaft dem Diensthoten dessen Erinnerung ungeschädigt die schuldige Vergütung nicht oder nicht in der schuldigen Art und Beschaffenheit gewährt, oder wenn sie sich weigert, den ihm nach § 618 des Bürgerlichen Gesetzbuches obliegenden Verpflichtungen nachzukommen;
5. wenn bei Fortsetzung der übernommenen Verrichtungen das Leben oder die Gesundheit des Diensthoten einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, die ihm bei Eingehung des Dienstverhältnisses nicht bekannt war;
6. wenn die Dienstherrschaft ihren Wohnsitz nach einem entfernten Orte verlegt oder den Diensthoten auf längere Reisen in entfernte Gegenden mitnehmen will;
7. wenn dem Diensthoten bei Eingehung des Gesindevertrages verschwiegen worden ist, daß der Dienstherr oder die Dienstherrin unter Polizeiaufsicht steht;
8. wenn der unter Ziffer 7 bezeichnete Umstand erst nach Eingehung des Gesindevertrages eingetreten ist.

In den unter Ziffer 2, 7 und 8 genannten Fällen ist der Austritt aus dem Dienst nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Ursachen dem Gesinde länger als eine Woche bekannt sind.

Anmerkung zu § 37:

§ 618 des Bürgerlichen Gesetzbuches lautet:

Der Dienstberechtigte hat Räume, Vorrichtungen und Gerätschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten, und Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, daß der Verpflichtete gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistungen es gestattet.

Ist der Verpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Dienst-

berechtigte in Ansehung des Wohn- und Schlafrumes, der Verpflegung sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Verpflichteten erforderlich sind.

Erfüllt der Dienstberechtigte die ihm in Ansehung des Lebens und der Gesundheit des Verpflichteten obliegenden Verpflichtungen nicht, so finden auf seine Verpflichtung zum Schadenersatz die für unerlaubte Handlungen geltenden Vorschriften der §§ 842 bis 846 entsprechende Anwendung.

§ 38.

Folgen der
Aufhebung des
Gefinde-
vertrags nach
§§ 36 und 37.

Wird das Dienstverhältnis auf Grund der §§ 36, 37 gekündigt und beendet, so kann der Diensthote nur einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung fordern. Wird die Kündigung aber durch vertragswidriges Verhalten des anderen Teiles veranlaßt, so ist dieser dem Kündigenden zum Ersatz des ihm durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet.

Auf die Schadensbemessung finden die Vorschriften des § 14 Abs. 2 und des § 15 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 39.

Beschränkung des
Gefinde-
besitzes des
Dienstberechtigt-
en.

Was in dem dritten und vierten Abschnitt dieses Gesetzes in Ansehung des gegenseitigen Verhältnisses zwischen Dienstherrschaft und Diensthote und über die Ursachen zur Kündigung des Dienstvertrages bestimmt worden ist, findet auch auf Personen entsprechende Anwendung, die im Hauswesen oder in der Wirtschaft oder in einzelnen ihrer Teile die Stelle der Dienstherrschaft vertreten, z. B. Administratoren, Inspektoren, Verwalter, Wirtschaftserinnen, Haushälterinnen usw., insofern nicht einzelne Bestimmungen der Natur der Sache nach sich ausschließlich auf die Person der Dienstherrschaft beziehen.

§ 40.

Verpflichtung des
Gefindes beim
Abzug.

Abziehendes Gefinde ist verpflichtet, alles, was ihm zum Gebrauch in seinen Geschäften oder sonst zur Aufbewahrung anvertraut worden ist, der Herrschaft oder deren Stellvertreter zurückzugeben.

Es muß auch die Sachen, die es als sein Eigentum mit sich nehmen will, von der Dienstherrschaft auf deren Verlangen in Augenschein nehmen lassen.

V. Abschnitt.

Gefindebucher und Dienstzeugnisse.

§ 41.

Verpflichtung
zur Führung
von Gefinde-
büchern.

Jeder Diensthote ist verpflichtet, ein Gefindebuch zu führen. Das Dienstbuch ist für die Person, die zum erstenmal in Dienst treten will und im Fürstentum wohnt, von dem Gemeindevorstand ihres Wohnorts, für Personen, die aus anderen Staaten in das Fürstentum zuziehen, um in Dienst zu treten und noch nicht im Besitz eines gültigen Dienstbuches sind, ferner für Diensthote, die

an Stelle eines vollständig ausgefüllten, verloren gegangenen, vernichteten oder unbrauchbar gewordenen Dienstbuches ein neues ausgestellt haben wollen, von dem Gemeindevorstand des Ortes, wo der Dienst angetreten oder fortgesetzt werden soll, nach vorgeschriebenem Muster auszustellen.

Dienstboten bedürfen eines von einem Gemeindevorstand des Fürstentums aufgestellten Dienstbuches nicht, wenn sie mit einem von der zuständigen Behörde eines anderen deutschen Bundesstaates rechtmäßig ausgestellten Gefindedienstbuch versehen sind.

Für die Ausstellung eines neuen Gefindedienstbuches ist von dem Dienstboten, für den es bestimmt ist, der Betrag von 50 Pf. zu bezahlen. Die Erhebung weiterer Gebühren oder Kosten ist, auch wenn der Ausstellung des Buches weitere Erörterungen vorangegangen sind, unzulässig.

Die näheren Bestimmungen über Form, Inhalt und Ausstellung der Gefindedienstbücher sind durch Verordnung Unserer Landesregierung zu treffen.

§ 42.

Jeder Dienstbote ist verpflichtet, seinen Eintritt in und seinen Austritt aus einem Dienst unter Vorlegung seines Dienstbuches bei dem Gemeindevorstand des Dienstortes binnen längstens einer Woche nach dem Dienstantritt oder Austritt anzumelden.

Polizeiliche
Anmeldung
Auslieferung
des
Dienstbuches.

Die erfolgte An- und Abmeldung ist von dem Gemeindevorstand, unter Benennung der Dienstherrschaft, bei der der Dienst angetreten oder aufgegeben werden soll, in das Dienstbuch einzutragen. Für den Eintrag hat der Dienstbote unter Ausschluß aller weiteren Gebühren oder Kosten 10 Pf. zu bezahlen.

Für die Dauer der Dienstzeit ist das Dienstbuch von der Dienstherrschaft aufzuheben und ihr von dem Dienstboten zu diesem Behufe alsbald nach der polizeilichen Anmeldung zu übergeben. Die Herrschaft muß das Dienstbuch dem Dienstboten auch vor beendigter Dienstzeit zur Anschaffung eines anderen Dienstes vorübergehend aushändigen.

Die Dienstherrschaft ist verpflichtet, den Dienstboten zur Befolgung der Vorschrift in dem Absatz 1 dieses Paragraphen anzuhalten.

§ 43.

Bei Kündigung oder sonstiger Aufhebung des Dienstverhältnisses hat die Herrschaft dem Dienstboten auf dessen Verlangen einen Kündigungsschein auszustellen, in dem der Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses angegeben ist.

Bei der Beendigung des Dienstverhältnisses kann der Dienstbote von der Dienstherrschaft ein schriftliches Zeugnis über die Art und Dauer des Dienstverhältnisses fordern. Das Zeugnis ist auf Verlangen auf die Leistungen und die Führung im Dienste zu erstrecken und in das Dienstbuch einzutragen.

Wer wesentlich oder aus grober Fahrlässigkeit ein unrichtiges Dienstzeugnis

Kündigungsschein.
Dienstzeugnis.

ausstellt, haftet dem Dienstboten und der nachfolgenden Dienstherrschaft für den diesen aus den unrichtigen Angaben erwachsenden Schaden.

Verweigert die Dienstherrschaft das von dem Dienstboten verlangte Zeugnis oder stellt sie es unrichtig aus, so hat der Gemeindevorstand des Dienstortes auf Anrufen des Dienstboten und vorbehaltlich späterer Verhandlung und Entscheidung im Rechtsweg den Sachverhalt zu erörtern und das Ergebnis der Erörterung in das Dienstbuch einzutragen.

VI. Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§ 44.

Mit Geldstrafe bis zu 15 M. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen wird bestraft:

1. wer der Vorschrift im § 41 Absatz 1 zuwider als Dienstbote kein GefindeDienstbuch führt;
2. wer der Vorschrift im § 42 Absatz 1 zuwider als Dienstbote die rechtzeitige Anmeldung seines Dienstantritts oder -Austritts unterläßt;
3. wer als Dienstbote der Vorschrift im § 42 Abs. 3 zuwider trotz mehrmaliger Aufforderung der Herrschaft es unterläßt, ihr sein Dienstbuch zur Aufbewahrung zu übergeben;
4. wer der Vorschrift im § 42 Absatz 4 zuwider es als Dienstherrschaft unterläßt, einen Dienstboten zur polizeilichen Anmeldung (§ 42 Abs. 1) anzuhalten;
5. wer den Vorschriften im § 43 Absatz 1, 2 zuwider als Dienstherrschaft sich weigert, einem Dienstboten einen Kündigungsschein oder ein Dienstzeugnis auszustellen. Die Bestrafung tritt nur auf Antrag des Dienstboten ein; die Zurücknahme des Antrages ist zulässig;
6. wer dem Verbot im § 6 zuwider ein vollschulpflichtiges Kind in GefindeDienst gibt oder nimmt;
7. wer sich als Dienstbote beharrlichen Ungehorsam und Widerspenstigkeit gegen rechtmäßige Befehle der Dienstherrschaft zu Schulden kommen läßt, oder das Nebengefinde aufwiegelt, oder zu Hänkereien, oder zu übler Nachrede gegen die Herrschaft aufhetzt. Die Bestrafung tritt nur auf Antrag der Dienstherrschaft ein; die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§ 45.

Mit Geldstrafe bis zu 30 M. oder mit Haft bis zu 1 Woche wird bestraft,

wer sich für dieselbe Zeit an mehrere Herrschaften als Diensthote vermietet, sofern er nicht deshalb wegen Betrugs zu bestrafen ist.

Die Bestrafung tritt nur auf Antrag ein; der Antrag kann von jeder der mehreren Dienstherrschaften gestellt werden, an die sich der Diensthote vermietet hat; die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§ 46.

Mit Geldstrafe bis zu 150 M. und im Uebervägenfalle mit Haft bis zu 6 Wochen wird bestraft:

1. wer einen Diensthoten verleitet, widerrechtlich einen Dienst zu verlassen oder nicht anzutreten, oder wer einen Diensthoten, obwohl er weiß, daß er sich für dieselbe Zeit bereits an eine andere Herrschaft vermietet hat, in Dienst nimmt;
2. wer als Dienstherrschaft einem Diensthoten wissentlich ein unrichtiges Zeugnis ausstellt.

§ 47.

Mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bis zu 6 Wochen wird bestraft:

1. wer sich rechtswidrig weigert, einen als Diensthote eingegangenen Dienst anzutreten oder fortzusetzen;
2. wer als Diensthote seinen Dienst vor Ablauf der Dienstzeit ohne Zustimmung der Dienstherrschaft und ohne Kündigung rechtswidrig verläßt.

Die Bestrafung tritt nur auf Antrag der Dienstherrschaft ein; die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§ 48.

Für das Mindestmaß der Strafen, für das Verhältnis der Geldstrafe zur Freiheitsstrafe, sowie für die Verjährung sind die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches maßgebend.

VII. Abschnitt.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 49.

Die Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch Regierungs-Berordnung bestimmt.

Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die Befehlsordnung vom 26. März 1828 und die Verordnung vom 1. November 1844, die Ausführung der Befehlsordnung betreffend, sowie der § 23 der Regierungs-Ber-

ordnung vom 14. April 1871, die Ausführung der Gemeindeordnung vom 25. Januar 1871 betreffend, werden hierdurch aufgehoben.

§ 50.

Ein zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehendes Dienstverhältnis bestimmt sich, wenn nicht die Kündigung nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für den ersten Termin erfolgt, für den sie nach den bisherigen Vorschriften zulässig ist, von diesem Zeitpunkte an nach diesem Gesetz.

§ 51.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird Unserer Landesregierung übertragen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Insignel beifügen lassen.

Gegeben Schloß Dösterreich, den 15. Januar 1910.

(L. S.)

(ges.) Heinrich XXVII.

(ges.) v. Meding.

2. Regierungs-Verordnung

vom 17. Januar 1910

zur Ausführung der Gemeindeordnung vom 15. Januar 1910.

Mit Höchstler im Namen seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten erteilter Genehmigung Seiner Durchlaucht des Regenten wird zur Ausführung der Gemeindeordnung bestimmt, was folgt:

Art. 1.

Die Gemeindebücherei werden in einer Höhe von 21 cm und in einer Breite von 14 cm hergestellt und mit hartem Einbände versehen. Die Seiten sind durch Druck mit fortlaufenden Zahlen zu versehen.

Die Seiten 1 und 2 erhalten den aus der Anlage I ersichtlichen Vordruck.

Hieran schließt sich ein Abdruck der Gefindeordnung und der Landesherlichen Dienstordnung vom 28. März 1900, betreffend die Errichtung eines Ehrenzeichens für Angestellte in Privatdiensten, Arbeiter und Diensthoten, sowie die Erteilung von Diplomen an dieselben. Die folgenden Seiten dienen zur Aufnahme der polizeilichen Bescheinigungen und der Dienstzeugnisse.

Art. 2.

Die vor dem Inkrafttreten der neuen Gefindeordnung ausgegebenen alten Dienstbücher sollen auch weiterhin als gültig anerkannt werden, sobald aber ein solches Dienstbuch zur Eintragung einer Ab- oder Anmeldung vorgelegt wird, ist demselben ein Separatabdruck der neuen Gefindeordnung unentgeltlich einzufügen.

Art. 3.

Vor der Ausstellung ist seitens des Gemeindevorstandes zu prüfen, ob die um Ausstellung nachsuchende Person ihre persönlichen Verhältnisse richtig angibt, ob sie nach gesetzlicher Vorschrift geimpft ist, ob sie befugt ist, sich zu vermieten und ob sie bereits im Besitz eines Dienstbuches gewesen ist. Ergeben sich bei dieser Prüfung Anstände, die von dem Gemeindevorstande nicht, sei es alsbald, sei es nach Anstellung weiterer Erörterungen, beseitigt werden können, so ist die Ausstellung des Dienstbuches abzulehnen.

Wird für ein verlorenes oder vernichtetes Dienstbuch die Ausstellung eines neuen Dienstbuches nachgesucht, so hat der Gemeindevorstand zu prüfen, ob der Verlust oder die Vernichtung des Dienstbuches glaubhaft erscheint.

Stellt der Gemeindevorstand ein Dienstbuch als Ersatz für ein abhanden gekommenes oder unbrauchbar gewordenes Dienstbuch aus, so hat er in das neue Dienstbuch eine hierauf bezügliche Bemerkung einzutragen. Das unbrauchbar gewordene Dienstbuch ist durch einen amtlichen Bemerker zu schließen.

Art. 4.

Die um Ausstellung eines Gefindebuches nachsuchende Person hat in der Regel selbst vor dem Gemeindevorstand zu erscheinen und die Richtigkeit der von ihr über ihre persönlichen Verhältnisse (Geburt, Abstammung, Personenstand) zu machenden Angaben durch Vorlegung behördlicher Bescheinigungen oder auf andere Weise überzeugend darzutun, es sei denn, daß dem Gemeindevorstand diese Verhältnisse ganz oder zum Teil aus eigener Wissenschaft, z. B. weil er die betreffende Person von Jugend an kennt, unzweifelhaft bekannt sind.

Ist die nachsuchende Person minderjährig, so muß dem Gemeindevorstand die Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt (Vater, Mutter) oder des Vormundes durch mündliche oder schriftliche Erklärung derselben erbracht werden. Daß und in welcher Weise solches geschehen ist, hat der Gemeindevorstand im Dienstbuch zu vermerken.

Wenn diese eben erwähnten Unterlagen dem Gemeindevorstand erbracht sind, so ist das erbetene Dienstbuch anzufertigen. Auf Antrag der Beteiligten kann der Gemeindevorstand zur Beschaffung der eben erwähnten Unterlagen gegen Erstattung der dabei entstehenden Auslagen auch selbst die erforderlichen Schritte tun.

Ist die nachsuchende Person Reichsausländer, d. h. nicht im Besitz der Staatsangehörigkeit eines deutschen Bundesstaates oder des Reichslandes Elsaß-Lothringen, so soll auch ihr, nach Erbringung der erforderlichen Unterlagen, das erbetene Dienstbuch ausgefertigt werden, es sei denn, daß dem Gemeindevorstand erhebliche polizeiliche Bedenken begegen beizugehen.

Die von einer reichsausländischen Behörde ausgestellten Gesindebienstbücher sind für das Fürstentum zwar ungültig, können von den Gemeindevorständen jedoch, wenn sich nicht besondere Bedenken gegen deren Inhalt oder die ausstellende Behörde ergeben, als ein amtlicher Nachweis über die persönlichen Verhältnisse des Inhabers und demgemäß als genügende Unterlage für die Ausstellung eines inländischen Gesindebienstbuches angesehen werden.

Art. 5.

Die Gemeindevorstände haben über die von ihnen ausgestellten und die von anderen deutschen Behörden ausgestellten, ihnen zur Eintragung einer Bescheinigung vorgelegten Gesindebienstbücher ein Verzeichnis (Gesinderregister) zu führen.

Dieses Verzeichnis hat dem in der Anlage II beigefügten Muster zu entsprechen.

In dem Gesinderregister ist für jeden einzelnen Dienstboten hinlänglich Raum zu lassen, um die mit dessen Diensten im Orte eingetretenen Veränderungen unter einer und derselben Nummer hinter einander eintragen zu können.

Wenn ein Dienstbote den Ort verläßt, später aber wiederkommt und daselbst anderweit in Dienst tritt, so ist mit dem Eintrage in das Verzeichnis unter derselben Nummer fortzufahren, falls aber hierzu der Raum mangelt, der Eintrag unter Hinweisung auf die frühere Nummer der Eintragung unter einer neuen Nummer zu bewirken.

Dem Verzeichnis ist ein alphabetisches Namenregister anzufügen.

Art. 6.

Die An- und Abmeldung der Dienstboten bei dem Gemeindevorstand kann mündlich oder schriftlich und sowohl in eigener Person als auch durch die Dienstherrschaft oder durch eine dritte Person erfolgen; dem Gemeindevorstand bleibt es jederzeit vorbehalten, das persönliche Erscheinen des Dienstboten zu verlangen.

Aus dem Eintrag einer erfolgten Anmeldung in das Dienstbuch muß auch zu ersehen sein, zu welcher besonderen Art von Dienstleistungen (Hausmädchen, Köchin, Kammerjungfer, Stubenmädchen, Kindermädchen, Viehmagd, Diener, Kutscher,

Gärtner, Knecht für landwirtschaftlichen Betrieb usw.) der Diensthote sich bei der Dienstherrschaft vermietet hat.

Art. 7.

Dienstboten, welche mit einem von der zuständigen Behörde eines andern deutschen Bundesstaates rechtmäßig ausgestellten Dienstbuch versehen sind und erstmalig im Fürstentum in Dienst treten, sind tunlichst bei ihrer Anmeldung vom Gemeindevorstand darauf hinzuweisen, daß für das angetretene Dienstverhältnis die Bestimmungen der hierländischen Gesindeordnung gelten.

Abdrücke der Gesindeordnung sind ihnen auf Wunsch in je einem Exemplar unentgeltlich abzulassen.

Art. 8.

Die Gemeindevorstände haben die Gesindebienstbücher von Fürstlicher Landes-
kassenverwaltung gegen Entrichtung des ihnen dort bekannt zu gebenden Preises zu beziehen. Die nach Art. 2 und 7 benötigten Abdrücke der Gesindeordnung werden daselbst unentgeltlich abgegeben.

Art. 9.

Die Gesindeordnung vom 15. Januar 1910 und diese Verordnung treten am 1. Februar sfd. Js. in Kraft.

Greiz, den 17. Januar 1910.

Fürstl. Reuß-Plaut. Landesregierung.
v. Meding.

Saupe.

Fürstentum Kurfürstenthum ä. L.

Gesindebuchs

für

Vornamen }
(Namen
je nachfolgenden)
 und
 Familienname

geboren am in

Verwaltungsbz. }
 bzgl. Staat:

Personenbeschreibung:

Geßl: Rake: Augen:

Haar: Gesicht: Mund:

Besondere Kennzeichen:

Unterschrift des Dienstherrn:



Dieses Gesindebuchs ist mit Seiten, von denen die Seiten bis
 zur Eintragung von polizeilichen Bescheidigungen und von Dienstzeugnissen bestimmt sind,
 aufgestellt und unter Nummer in das Gesindebuchs eingetragen worden.

(Ort:), am 18....

Der Gemeindevorstand.

(Unterschrift des aus-
gestellten Beamten)

Gemeindestempel.

Bemerkungen des Gemeindevorstands nach Art. 3 und 4 der
Ausführungs-Vereinbarung zur Gefindeordnung.

Warnung

vor falscher Anfertigung, Veräussigung, vor dem Gebrauch falscher oder
gefälschter und vor dem Gebrauch echter aber für einen Anderen aus-
gestellten Gefindepässebücher.

§ 383 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich lautet:

Wer, um Befinden oder Wohlthun anderer zum Zwecke eines besten Fortkommens oder
des bessern Fortkommens eines Andern zu täuschen, Fälsche, Uebersetzungen, Nachbildungen
oder sonstige Repliken ausfertigt; Fälsche oder Nachbildungen oder sonstige auf Grund be-
sondener Vorschriften auszustellende Zeugnisse, sowie Fälschungen oder Uebersetzungen
ausfertigt oder veräußert oder wissentlich von einer solchen falschen oder veräusserten Urkunde
Gebrauch macht, wird mit Haft oder mit Geldstrafe von 14 zu 150 M. bestraft.

Welche Strafe trifft denjenigen, welcher zu demselben Zwecke von solchen für einen
Anderen ausgestellten echten Urkunden, als ob sie für ihn ausgefertigt seien, Gebrauch macht,
aber welcher solche Urkunden nicht wissentlich einem Andern zu dem gedachten Zwecke
überläßt.

Verzeichnis

der in der Gemeinde ausgestellt oder zur Eintragung einer Befreiung
 oder Vergabung vorgelagten, von anderen deutschen Behörden ausgestellten
 Grundbesitzbücher (Besitzregister)

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Nr. des Eintr.	Nr. des Gebüdes	Behörde, bei der das Dienstbuch ausgestellt hat	Tag der Ausstellung	Vollständiger Name des Dienstboten, Tag, Jahr und Ort der Geburt desselben	Zeit des Antritts u. des Dienstwechsels	Name und Stand der Dienstherrschaft	Zeit, zu welcher der Dienstbote dem Dienstherrn verfallen und Abgabe des Wirtes, wenn er sich begibt hat	Bemerkungen

Anmerkung:

Spalte 2 ist nur auszufüllen im Falle der Jacapfistung eines Grundbesitzbuches. Die Nummer ist auf Seite 1 des Dienstbuches an der hierfür vorgeschriebenen Stelle einzutragen.

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuchâtel

N^o 2.

(Ausgegeben am 3. Februar 1910.)

3. Regierungsverordnung

vom 24. Januar 1910, betreffend den Verkehr mit Mineralölen.

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten erteilter Genehmigung Seiner Durchlaucht des Regenten wird folgendes verordnet:

§ 1.

Die gegenwärtige Verordnung findet Anwendung auf Kohlenpetroleum und dessen Destillationsprodukte (leicht siedende Öle, Leuchtöle und leichte Schmieröle), aus Braunkohlenteer oder Steinkohlenteer bereitete flüssige Kohlenwasserstoffe (Photogen, Solaröl, Benzol u. s. w.) und Schieferöle.

§ 2.

Die in § 1 aufgeführten Flüssigkeiten gehören, wenn sie bei einem Barometerstande von 760 mm entflammbare Dämpfe entwickeln, bei einer Erwärmung nach dem hundertteiligen Thermometer auf:

- a) weniger als 21 Grad zur Klasse I,
- b) 21 bis 65 Grad zur Klasse II,
- c) 65 bis 140 Grad zur Klasse III.

Öle mit höherem Entflammungspunkt sind den Bestimmungen dieser Verordnung nicht unterworfen. Der Inhaber des Lagers hat auf Verlangen der Polizeibehörde den Nachweis zu liefern, zu welcher Klasse die von ihm gelagerten Öle gehören.

Abschnitt I.

Vorschriften für die Klasse I.

§ 3.

I. In Wohnräumen, Schlafräumen, Küchen, Korridoren und Kontoren, in Gast- und Schankstuben dürfen nicht mehr als insgesamt 2 kg der Flüssigkeit aufbewahrt werden.

II. Die Aufbewahrung darf in den genannten Räumen nur in dicht verschlossenen oder mit Sicherheitsverschluss versehenen Behältern stattfinden. Das Umfüllen von einem Gefäß in ein anderes darf nur bei Tageslicht, bei Außenbeleuchtung, bei elektrischem Glühlicht oder unter Benutzung von elektrischen oder Davy'schen Sicherheitslampen erfolgen.

§ 4.

I. In den Verkaufs- und Geschäftsräumen der Kleinhändler dürfen insgesamt 15 kg der Flüssigkeiten aufbewahrt werden, wenn diese Räume in keiner Verbindung mit Räumen der im § 3 gedachten Art stehen oder von ihnen durch rauch- und feuersichere Türen abgeschlossen sind.

Trifft diese Bedingung nicht zu, so gelten auch hier die im § 3 gegebenen Vorschriften.

II. Die Aufbewahrung muß in hart gelöteten oder verzinkten, mit Sicherheitsverschluss versehenen Blechgefäßen erfolgen, die zum Abfüllen der Flüssigkeit mit einem Hahne versehen sein müssen. Hinsichtlich des Umfüllens gelten die Vorschriften des § 3 Absatz II.

§ 5.

I. Mengen von 15 bis 250 kg dürfen nur nach vorausgegangener Anzeige an die Polizeibehörde gelagert werden.

II. Sie dürfen in Kellern oder zu ebener Erde gelegenen Räumen, die durch massive Wände und Decken von allen übrigen Räumen geschieden sind, keine Abflüsse nach außen (Strohen, Höfen u. s. w.), keine Heizvorrichtungen und reichliche Lüftung haben, gelagert werden, sofern die Aufbewahrung in eisernen Fässern oder in hartgelöteten und genieteten Metallgefäßen mit luftdichtem Verschluss erfolgt. Kellerräume, die eine unmittelbare Verbindung mit solchen Treppenhäusern besitzen, welche den einzigen Zugang zu höher liegenden, zum Aufenthalt oder zum Verkehr von Menschen bestimmten Räumen bilden, sowie Kellerräume, die zum Lagern von Rindvieh oder Explosivstoffen dienen, dürfen zur Lagerung nicht benutzt werden. Der zur Lagerung dienende Teil der Räume muß mit einer aus undurchlässigem und feuersicherem Baustoff hergestellten Sohle und Umwehrung von solcher Höhe

umgeben sein, daß der Raum innerhalb der Umwehrung die aufbewahrten Flüssigkeiten vollständig aufzunehmen vermag. Jeder Lagerraum muß wenigstens zwei getrennte Türen haben; die Türen müssen nach außen aufschlagen.

III. Das Anfüllen der Flüssigkeiten in solchen Lagerräumen darf nur mittels Hahn oder Pumpe bei Tageslicht, bei Beleuchtung durch unter Luftabschluß brennende Glühlampen mit dichtschließenden Ueberschloßen, die auch die Fassung einschließen, oder bei Nacht von dem Räume abgeschlossener Außenbeleuchtung erfolgen. Schalter und Widerstände dürfen in dem Räume nicht vorhanden sein. Es ist verboten, in dem Lagerraum Feuer oder Licht anzuzünden oder zu rauchen. Diese Vorschrift ist an den Eingangstüren zum Lagerraum in augenfälliger, dauerhafter Weise anzubringen.

IV. Im Freien oder in besonderen Schuppen dürfen die Flüssigkeiten nur gelagert werden, wenn die Grundstücke zweckmäßig eingefriedigt sind. Das Fortfließen der Flüssigkeiten muß durch Tieferlegung der Sohle oder durch eine aus feuericherem Baustoff hergestellte Umwehrung verhindert werden. Auf die Schuppen finden die Vorschriften der Abjäge II und III sinngemäß Anwendung.

Das Betreten der Lagerstätte durch Unbefugte muß in augenfälliger Weise durch Anschlag verboten, Lagergefäße im Freien müssen vor mutwilliger Beschädigung geschützt sein.

§ 6.

I. Mengen von 250 bis 2000 kg dürfen nur mit Erlaubnis der Polizeibehörde gelagert werden. Diese Erlaubnis ist je nach der Menge der zu lagernden Flüssigkeiten und der örtlichen Beschaffenheit der Lagerstätte an die Bedingung der Freilassung einer Schutzzone von 20 bis 30 m zu knüpfen.

Im übrigen sind die nach den örtlichen Verhältnissen notwendigen Vorschriften in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 7 festzusetzen.

II. Falls besondere Umstände es als angängig erscheinen lassen, kann die Lagerung von Mengen bis zu 2000 kg ausnahmsweise nach den Bestimmungen des § 5 Absatz II und III gestattet werden, sofern die Aufbewahrung der Flüssigkeiten in eisernen Fässern oder in Metallgefäßen mit Sicherheitsverschluß erfolgt und sich über dem Lagerraum keine zum Aufenthalt oder Verkehr von Menschen bestimmten Räume befinden.

§ 7.

Mengen von mehr als 2000 kg dürfen nur auf besonderen Lagerhöfen und nur mit Erlaubnis kaiserlicher Landesregierung gelagert werden. Diese Erlaubnis wird, falls nicht besondere Umstände einzelne Abweichungen als zulässig erscheinen lassen, von Erfüllung der nachstehenden Bedingungen abhängig gemacht werden:

- a) Der zur Aufbewahrung der Flüssigkeiten benutzte Teil des Lagerhofes muß entweder tiefer als das umliegende Gelände angelegt oder mit einem kräftigen rasenbedeckten Erdwall von mindestens 0,5 m Kronenbreite umgeben werden. Der durch die Tieferlegung der Lagerhöhle oder durch die Umwallung gebildete Raum muß dreiviertel der größten zu lagernden Menge an Flüssigkeiten aufzunehmen instande und auf allen Seiten mit einer Schutzzone von 50 m Breite umgeben sein. Sofern die Schutzzone nicht auf dem eigenen Gelände des Betriebsunternehmers liegt, hat er nachzuweisen, daß die Bebauung des außerhalb seines Geländes liegenden Teils für die Dauer des Bestehens des Lagerhofes ausgeschlossen ist.

Als Lagerhof gilt der Raum zwischen den äußeren oberen Böschungskanten der die Lagerstätte bildenden Erdgrube oder Umwallung einschließlich der Schutzzone.

Die Erdwälle dürfen weder durch Ausgänge, noch durch Auslässe für Regenwasser unterbrochen werden. Uebergänge über die Umwallungen müssen feuersicher hergestellt werden.

- b) Werden zur Aufbewahrung der Flüssigkeiten innerhalb des vertieft angelegten oder umwallten Teils des Lagerhofes Schuppen benutzt, so müssen diese, soweit sie nach den baupolizeilichen Vorschriften aus Holz erbaut werden dürfen, außen mit guter Dachpappe bekleidet, ferner mit feuersicherer Bedachung, ordnungsmäßig angelegten und zu unterhaltenden Blitzschutzvorrichtungen und mit genügenden Lüftungseinrichtungen versehen werden. Die Fenster der Schuppen sind durch Drahtgitter zu sichern oder mit Drahtglas zu verglasen.
- c) In der Schutzzone des Lagerhofes dürfen weder Bauwerke errichtet noch Fässer aus brennbarem Material gelagert werden. Dagegen dürfen Abfüllschuppen, Wiege- und Pumpenhäuser, letztere auch, wenn sie mit Benzin-, Petroleum- oder Gasmotoren ausgerüstet sind, unter denselben Bedingungen wie Lagerschuppen innerhalb des umwallten Teils des Lagerhofes angelegt werden, Reparatur- und Böttcherhaus, Wiege- und Pumpenhaus auch außerhalb der Umwallung, sofern die Schutzzone von diesen Häusern abgerechnet wird.

Außerhalb des Lagerhofes sind alle dessen Zwecken dienende Anlagen, insbesondere auch Dampfstellanlagen und Gebäude, mit folgenden Einschränkungen gestattet:

1. Sofern auf dem außerhalb des Lagerhofes von seinen Nebenanlagen in Anspruch genommenen Gelände eine Wohnung für einen die Aufsicht über den Lagerhof führenden Angestellten, z. B. für einen besonderen Wächter, angelegt werden soll, so muß deren Hofraum durch eine 2 m hohe Mauer von den

übrigen Gebäuden abgetrennt werden. Der Hofraum oder die Wohnung müssen einen Ausgang unmittelbar ins Freie besitzen. Die Bestimmungen der Ziffer d dieses Paragraphen treten für dieses Gebäude bei genauer Beachtung der von Fürstlicher Landesregierung in jedem solchen Falle besonders vorzuschreibenden Sicherheitsmaßnahmen außer Kraft.

2. Abfallschuppen außerhalb des Lagerhofes müssen mit massiven, nicht durch Öffnungen unterbrochenen Umfassungsmauern von solcher Höhe oder mit so vertiefter Sohle ausgeführt werden, daß die in Schuppen befindlichen Flüssigkeiten nicht nach außen ablaufen können. Welche Mengen abgefüllter Flüssigkeiten sich jeweilig in Abfallschuppen befinden dürfen, setzt Fürstliche Landesregierung bei Erteilung der Erlaubnis fest. Außerdem bleibt es vorbehalten, wegen einer Zufahrt für Wäschgeräte Bestimmung zu treffen.
- d) Auf dem von dem Lagerhof und seinen Nebenanlagen in Anspruch genommenen Gelände darf nur bei Tageslicht oder elektrischer Beleuchtung, in den Schuppen auch bei Außenbeleuchtung mit zuverlässigen, polizeilich geprüften Lampen gearbeitet werden. Das Anzünden der Lampen muß außerhalb des Lagerhofes erfolgen. Die Fenster, an denen Außenbeleuchtung angebracht ist, dürfen nicht zu öffnen sein. Bogenlicht darf nur im Freien unter Verwendung unten dicht abgeschlossener Gloden, elektrisches Blißlicht gemäß § 5 Absatz III innerhalb von Räumen nur bei Anwendung kräftiger Schutzgloden benutzt werden. Die elektrischen Beleuchtungs- und die Blißschutzanlagen sind vor der Inbetriebnahme und je in Jahresfrist durch einen von Fürstlicher Landesregierung anerkannten Sachverständigen auf ihre Zuverlässigkeit zu prüfen.

Feuer oder offenes Licht darf innerhalb des Lagerhofes, außer wo solches durch diese Verordnung ausdrücklich gestattet ist, nicht brennen, auch darf dort nicht geraucht werden. Das Einbringen von Zündwaren in den Lagerhof ist untersagt. Diese Vorschriften sind an allen Zugängen zu dem vom Lagerhof und seinen Nebenanlagen in Anspruch genommenen Gelände in augenfälliger Weise durch dauerhafte Anschläge bekannt zu machen.

- e) Die zur Aufbewahrung der Flüssigkeiten dienenden Erdgruben, Schuppen oder Tanks dürfen nur dann unmittelbar in oder auf gewachsenem Boden angelegt werden, wenn dieser hinreichende Undurchlässigkeit und Tragfähigkeit besitzt. Sind diese Eigenschaften nicht vorhanden, so müssen mindestens die Sohle des unwallen oder vertieften Lagerhofes des Fülllagers und der Abfallschuppen aus undurchlässigem Material

hergestellt und Tanks hinreichend fundamentiert werden. Ergeben sich später Tatsachen, die auf eine Verunreinigung des Bodens oder Grundwassers außerhalb des Lagerhofes durch die auf ihnen und in den Nebenanlagen gelagerten Fässer und Flüssigkeiten schließen lassen, so ist der Betriebsunternehmer auf Erfordern der Polizeibehörde gehalten, diesen Uebelständen abzuwehren.

- f) Werden zur Lagerung Tanks benutzt, die durch ein Mannloch befahren werden können, so sind auf dem Lagerhofe zwei Rettungsseile und zwei mit selbsttätigem Luftzutritt wirkende Atemungsapparate bereitzuhalten. Die Tanks sind vor dem Befahren durch Einführen von Dampf, Frischluft oder Sauerstoff gut zu lüften.
- g) Das Betreten des Lagerhofes außerhalb der Arbeitszeit ist außer dem Wächter nur den hierzu vom Betriebsunternehmer ermächtigten Aufsichtspersonen unter Benutzung polizeilich geprüfter und in gutem Zustande befindlicher Sicherheitslampen zu gestatten.
- h) Von Einhaltung einer Schutzzone und der mit der Schutzzone zusammenhängenden Maßnahmen kann Abstand genommen werden, wenn die Aufnahmebehälter für das Del in die Erde eingebettet und nach dem Patent von Martini-Hüneke gegen Brand und Explosion geschützt sind, wenn ferner das Del nur mittels eines solchen Gemisches von Luft und Kohlensäure gehoben wird, welches Explosion unmöglich macht, und wenn die Hochleitungen nach dem Verfahren von Martini-Hüneke bruch sicher hergestellt sind.

§ 8.

Die Beförderung von Gasballons mit Flüssigkeiten der Klasse I in Wagensladungen ist nur unter Beobachtung folgender Vorsichtsmaßregeln gestattet:

- a) Die Ballons müssen mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder ähnlichen lockeren Stoffen in Körben, Kisten oder Kisten fest verpackt sein und die Aufschrift „Feuergefährlich“ tragen.
- b) Der Wagen muß mit einer gut befestigten Schutzdecke versehen sein und im Schritt fahren.

Jeder Wagen muß außer dem Führer von einer erwachsenen Person begleitet werden. Diesen Personen ist das Rauchen auf dem Wagen verboten.

- d) Wenn Flüssigkeit ausfließt, so hat eine der begleitenden Personen sofort der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen, während die andere die Verdreitung der Flüssigkeit (durch Aufstreuen von Sand und dergleichen) zu hindern und das Publikum fern zu halten hat, bis die zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen polizeilichen Anordnungen getroffen sind.

- e) Für die Beförderung einzelner Gasballons auf Wagen finden nur die Vorschriften unter Ziffer a und b Anwendung.

Abchnitt II.

Vorschriften für die Klasse II.

§ 9.

In den im § 3 Absatz I bezeichneten Räumen dürfen nicht mehr als 25 kg der Flüssigkeiten aufbewahrt werden.

§ 10.

In den Verkaufs- und Geschäftsräumen der Kleinhändler dürfen Flüssigkeiten in einzelnen Gefäßen bis zu 50 kg, im Faß bis zu 200 kg aufbewahrt werden. Bei Verwendung metallener, mit Sahn versehener Abfüllvorrichtungen, die durch Pumpvorrichtung mit Vorratsfässern in Verbindung stehen, darf die Gesamtmenge des Vorrats in Fässern in den Verkaufsräumen bis zu 600 kg betragen. Bei anderer Art der Abfüllung dürfen gleiche Mengen nur in Kellern, Höfen oder Schuppen gelagert werden, wenn diese Räume von angrenzenden Räumen feuersicher abgeschlossen sind.

§ 11.

Mengen von 600 bis 10 000 kg dürfen nach erfolgter Anzeige an die Polizeibehörde in Räumen zu ebener Erde oder in Kellern unter Beachtung der Vorschriften des § 5 Absatz II und III, jedoch ohne Beschränkung der Aufbewahrung in eisernen Fässern oder in Metallgefäßen, oder nach § 5 Absatz IV gelagert werden.

Abchnitt III.

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 12.

1. Werden Flüssigkeiten der Klassen I—III mit anderen leicht entzündlichen Flüssigkeiten (Spiritus, Aetherarten, Spiritlaken und dergl.) in demselben Raume oder in solchen Räumen, welche nicht durch feuer sichere, durch Öffnungen nicht unterbrochene Scheidewände voneinander getrennt sind, gelagert, so finden, unbeschadet der für andere leicht entzündliche Flüssigkeiten etwa bestehenden strengeren Vorschriften, auf die unter diese Verordnung fallenden Flüssigkeiten die für Klasse I gegebenen, ihrer Menge entsprechenden Vorschriften Anwendung.

II. Werden der Klasse nach verschiedene unter diese Verordnung fallende Flüssigkeiten in der vorstehend (Absatz I) angegebenen Weise zusammen gelagert, so finden auf die Gesamtmenge der zu lagernden Flüssigkeiten die für die leichtest entflammbare Flüssigkeit geltenden Bestimmungen Anwendung.

§ 13.

I. Leere Fässer aus brennbarem Material dürfen in denjenigen Fällen, in welchen ein Lagerhof nach den Vorschriften des § 7 angelegt werden muß, außerhalb der Schutzzone in beliebigen Mengen gelagert werden, jedoch müssen die Stapel je nach den örtlichen Verhältnissen 5—10 m von den Grenzen und allen Gebäuden entfernt bleiben. Den Behörden, welche die Erlaubnis zu erteilen haben, bleibt es überlassen, Zufahrtswege für Löschgerätschaften anzuordnen.

II. Welche Mengen leerer Fässer aus brennbarem Material in anderen Fällen aufgestapelt werden dürfen, unterliegt der Festsetzung der örtlichen Polizeiverwaltung mit der Maßgabe, daß Fassstapel von mehr als 1500 Fässern nur zulässig sind, wenn sie 5—10 m von Gebäuden entfernt bleiben und Zufahrtswege zu Löschgerätschaften besitzen oder vollständig abgefordert im Freien angelegt werden.

Abschnitt IV.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 14.

I. Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die Mitnahme der Flüssigkeiten in Motortwagen. Für die Aufbewahrung und Bearbeitung in gewerblichen Anlagen, die unter den § 16 der Reichsgewerbeordnung fallen, hat die genehmigende Behörde, für in Güterschuppen auf Bahnhöfen, sowie in Lantwagen auf Ladegleisen die dort zuständige Aufsichtsbehörde die Bedingungen festzusetzen.

II. Die Verordnung findet auf andere, nicht im Absatz I genannte gewerbliche Anlagen, in denen die Flüssigkeiten bearbeitet oder zu technischen Zwecken verwendet werden, mit der Maßgabe Anwendung, daß Menge und Art der Lagerung der zum Gewerbebetriebe bestimmten Flüssigkeiten, unbeschadet der etwa für diese Betriebe ergangenen oder noch zu erlassenden besonderen Vorschriften, von der Polizeibehörde nach Anhörung des Gewerbeinspektors festzusetzen sind.

§ 15.

I. Sind die in den §§ 3—13 getroffenen Vorschriften erfüllt, so dürfen in bestehenden, zur Lagerung von Flüssigkeiten polizeilich angemeldeten oder genehmigten Lagerräumen und Lagerhöfen die durch diese Verordnung festgesetzten Höchstmengen nach Anmeldung bei der Polizeibehörde ohne weiteres gelagert werden. Die Lagerung

größerer als der in dieser Verordnung bezeichneten Höchstmengen bedarf der Erlaubnis Fürstlicher Landesregierung.

II. Im übrigen müssen die beim Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandenen Lagerräume, Lagerhöfe und gewerblichen Anlagen innerhalb zweier Jahre den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend eingerichtet werden.

Die Bestimmungen über die Schutzzone sowie diejenigen des § 7 c und e finden auf bestehende Anlagen keine Anwendung.

§ 16.

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung können auf Antrag durch Fürstliche Landesregierung genehmigt werden.

§ 17.

Übertretungen dieser Verordnung werden, sofern nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuches, insbesondere § 367 Nr. 6, Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

§ 18.

Polizeibehörde im Sinne dieser Verordnung ist:

**Fürstliches Landratsamt für das platte Land,
der Gemeindevorstand für die Städte.**

§ 19.

Diese Verordnung tritt am 1. März 1910 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt die Regierungsverordnung vom 12. Februar 1883, die Lagerung und Aufbewahrung von Mineralölen betreffend, außer Wirksamkeit.

Wrciz, den 24. Januar 1910.

Fürstlich Neuf-Blauische Landesregierung.
v. Meding.

Saupé.

4. Regierungsverordnung

vom 25. Januar 1910,

betreffend Beleuchtungsanlagen, in welchen leichtflüchtige
Kohlenwasserstoffe Verwendung finden.

Mit Höchstes im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten erteilter Genehmigung Seiner Durchlaucht des Regenten wird unter Aufhebung der Regierungsverordnung vom 15. Februar 1898 (Befehlsammlung Seite 5) verordnet was folgt:

§ 1.

Beleuchtungsanlagen, in denen Abdämpfe leichtflüchtiger Kohlenwasserstoffe entweder für sich oder gemischt mit atmosphärischer Luft oder Leuchtgas verwendet werden (sogenannte Gasparapparate, Benzin- und Gasolin-Gasapparate u. s. w.) bedürfen der schriftlichen Genehmigung. Ausgenommen hiervon sind Anlagen, deren Gaserzeugnisse weniger als 2 kg facht.

Zuständig zur Erteilung dieser Genehmigung ist auf dem platten Lande Fürstliches Landratsamt, in den Städten der Gemeindevorstand.

Dem Gesuche um Erteilung der Genehmigung ist eine Zeichnung der Lage des Gebäudes, in welchem der Apparat aufgestellt werden soll, und eine Beschreibung des letzteren beizufügen. In dem Gesuche ist die zu verwendende Flüssigkeit zu benennen und deren Zusammensetzung, Verdampfungsstemperatur, Entflammungspunkt, sowie deren Verpackungsart anzugeben.

§ 2.

Die Genehmigung darf nur erteilt werden auf Grund einer Aeußerung des Fürstlichen Landbaumeisters, welchem zu diesem Zwecke die Gesuche nebst deren Beilagen mitzuteilen sind.

§ 3.

Für die Einrichtung und den Betrieb der Beleuchtungsanlagen gelten außer den allgemeinen bau-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften folgende besondere Bestimmungen:

- a) Die Unterbringung des Gaserzeugers muß, wenn der Gaserzeuger mehr als 25 kg leichtflüchtigen Kohlenwasserstoff faßt, in einem besonderen Gebäude erfolgen, das von anderen Gebäuden, die mit Feuerstätten versehen oder bewohnt sind, von benachbarten Grundstücken und öffentlichen Wegen mindestens 10 m entfernt ist und sich im Wirkungsbereich guter Blisableiter befindet. Der Erzeugerraum darf nicht überbaut sein und muß feuerfester hergestellt sein. Von anderen Räumen muß er durch eine Brandmauer getrennt werden, in welcher eine feuerfichere Tür angebracht werden darf, wenn der Betrieb dies erfordert und sich in den anderen Räumen weder offene brennende Flammen noch Feuerungsanlagen befinden. Die Türen müssen selbsttätig schließen.

Faßt der Gaserzeuger mehr als 10 kg, höchstens aber 25 kg leichtflüchtigen Kohlenwasserstoff, so muß seine Unterbringung in einem Raum geschehen, dessen Wände und Fußböden unverbrennlich, Decken, Fenster und Türen feuerfester hergestellt sind. Der Raum darf überbaut sein, wenn er mit gewölbter oder sonst unverbrennlicher Decke versehen ist. Balkendecke ist bei nicht überbautem Raum zulässig, wenn sie mit mindestens 6 cm starken Gips- oder Zementdielen bekleidet ist.

Faßt der Gaserzeuger mehr als 2 kg, aber höchstens 10 kg leichtflüchtigen Kohlenwasserstoff, so muß der Gaserzeuger in einem Raum untergebracht werden, der von anderen Räumen durch unverbrennliche Wände abgeschlossen und mit feuerfester Decke versehen ist. Türen des Unterbringungsraumes müssen feuerfester und selbsttätig schließend hergestellt werden. Der Raum darf überbaut sein.

- b) Der Raum, in welchem der Gaserzeuger aufgestellt wird, muß vom Tageslicht gut beleuchtet werden und gut gelüftet sein; der Erzeuger muß von allen Seiten zugänglich sein.

Künstliches Licht, glimmende oder glühende Gegenstände dürfen in dem Raum, in welchem der Gaserzeuger sich befindet, niemals vorkommen, insbesondere dürfen Hindflammen oder Wärmelampen nicht in denselben Raum angebracht werden.

- c) Das Nachfüllen des Benzins, Gasolins u. s. w. darf nur bei Tageslicht und zwar nie frei, sondern nur mit einer Flüssigpumpe und durch geschlossene Röhren geschehen.
- d) Die Aufbewahrung der Benzin- (Gasolin- u. s. w.) Vorräte muß in besonderen Räumen geschehen, auf welche die Bestimmungen unter b, sowie die des § 4 der Regierungsverordnung vom 24. Januar 1910, betreffend den Verkehr mit Mineralölen, entsprechende Anwendung finden.

§ 4.

Die Entscheidung über das Gesuch ist außer an den Gesuchsteller gleichzeitig an den Fürstlichen Landbaumeister mitzuteilen. Wegen dieselbe steht dem Gesuchsteller, dem Fürstlichen Landbaumeister und solchen Personen, welche sich oder ihren Besitz durch den Betrieb gefährdet glauben, Beschwerde an Fürstliche Landesregierung zu.

§ 5.

Für das Verfahren auf Grund dieser Verordnung werden Kosten nicht berechnet. Jedoch hat der Gesuchsteller bare Auslagen zu erstatten. Bei auswärtigen Expeditionen des Fürstlichen Landbaumeisters sind Reiskosten und Tagegelder auf Grund der von dem Fürstlichen Landbaumeister nach dem Gesetze vom 11. Dezember 1880 aufzustellenden Berechnung seitens der auf das Gesuch entscheidenden Behörde von dem Gesuchsteller für Rechnung Fürstlicher Landeskasse einzuziehen und an letztere abzuführen.

§ 6.

Die Benutzung von Apparaten und Beleuchtungsanlagen hier fraglicher Art vor erteilter Genehmigung und Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 3 dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 300 Mark, im Unvermögensfall mit entsprechender Haft bestraft.

Greiz, den 25. Januar 1910.

Fürstlich Neuß-Plauische Landesregierung.

v. Meding.

Saupe.

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß Älterer Linie.

N^o 3.

(Ausgegeben am 22. Februar 1910.)

5. Gesetz

vom 13. Februar 1910

zur Abänderung der die Pensionsverhältnisse der Staatsdiener,
Geistlichen, Lehrer, Kirchendiener und deren Hinterbliebenen
betreffenden Gesetze.

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten
Heinrich XXIV.
Reuß Älterer Linie

verordnen

Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste,
Erprinz Reuß Jüngerer Linie,
Regent des Fürstentums Reuß Älterer Linie,

zur Abänderung der die Pensionsverhältnisse der Staatsdiener, Geistlichen, Lehrer,
Kirchendiener und deren Hinterbliebenen betreffenden Gesetze vom 2. April 1860
(Ges.-S. S. 33), 6. Februar 1864 (Ges.-S. S. 29), 27. März 1868 (Ges.-S. S.
134), 19. Januar 1904 (Ges.-S. S. 13), mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

I. Pensionserhöhungen.

§ 1.

Den am 1. Januar 1910 in Ruhestand lebenden Staatsdienern, Geistlichen,
Lehrern, Lehrerinnen, Kirchendienern und den Hinterbliebenen derjenigen Staats-

diener pp., die vor dem 1. Januar 1910 verstorben sind, sowie derjenigen Staatsdiener pp., die am 1. Januar 1910 schon in Pension stehen und bis zu ihrem Ableben ununterbrochen im Pensionsstande verbleiben, sind die ihnen ausgesetzten oder noch auszusetzenden, aus dem Pensionsfonds zu gewährenden Pensionen wie folgt zu erhöhen:

Pensionen

bis zu 400 Mk. einschließlich	um 25 %,
von mehr als 400 Mk. bis zu 500 Mk. einschl.	um 20 %,
" " " 500 " " " 1500 " " "	" " " 15 %,
" " " 1500 " " " 3000 " " "	" " " 12 1/2 %,
" " " 3000 " " " 4500 " " "	" " " 7 1/2 %,
" " " 4500 " " " 6000 " " "	" " " 5 %.

An der Untergrenze der vorerwähnten Stufen liegende Pensionen sind auf den Höchstbetrag, den die nächstniedrigere Stufe erreicht, zu erhöhen, sofern sie letzteren nach der vorstehenden Bestimmung an sich nicht erreichen würden.

Durch die Erhöhung darf der Pensionssatz nicht überschritten werden, der sich ergeben würde, wenn die Bemessung der Pension zu erfolgen hätte unter Zugrundelegung der für die betreffende Stelle am 1. Januar 1910 geltenden Besoldungssätze.

§ 2.

Der durch Gesetz vom 19. Januar 1904 (Ges.-S. S. 13) auf 5000 Mk. festgelegte Höchstbetrag des Ruhegehalts eines Geistlichen, Lehrers oder Kirchendieners wird mit rückwirkender Kraft vom 1. September 1900 ab auf 6500 Mk. erhöht.

II. Erziehungsbeihilfen.

§ 3.

Jedes eheliche oder durch nachfolgende Ehe legitimierte Kind eines verstorbenen pensionberechtigten Staatsdieners, Geistlichen, Lehrers oder Kirchendieners erhält ohne Unterschied, ob derselbe eine Witwe hinterläßt oder nicht, bis es das achtzehnte Lebensjahr erfüllt hat oder früher versorgt wird, zutreffendfalls neben den ihm nach den bestehenden Gesetzen aus Fürstlicher Landeskasse zu gewährenden sonstigen Bezügen, eine Erziehungsbeihilfe.

Diese bemißt sich nach der vollen Witwenpension (1/2 des letzten Dienstverdienstes des Verstorbenen), gegebenenfalls nach dem Betrag, auf den die volle Witwenpension nach § 1 dieses Gesetzes zu erhöhen ist bzw. zu erhöhen sein würde. Sie beträgt für jedes Kind bei einer Witwenpension

von höchstens 500 M.	80 M.,
von mehr als 500 M. bis höchstens 750 M.	100 „
„ „ „ 750 „ „ „ 1000 „	120 „
„ „ „ 1000 „	150 „

Die Gesamtsumme der Erziehungsbeihilfen für die Kinder eines Staatsdieners, Geistlichen pp. darf den vierfachen Betrag einer Erziehungsbeihilfe nicht übersteigen.

Für versorgt zu achten ist ein Kind, sobald es heiratet, ein Dienst:inkommen erhält oder sonst zu selbständigem, zum Lebensunterhalte genügenden Erwerb irgend einer Art gelangt.

Vorstehende Bestimmungen finden auch Anwendung auf die am 1. Januar 1910 bereits vorhandenen Waisen.

§ 4.

Der Bezug der Erziehungsbeihilfen beginnt von Ende des auf den Sterbemonat folgenden Vierteljahres (Gnadenquartals) an und endet mit Ablauf des Monats, in welchem der Grund des Wegfalls eintritt.

III. Zahlung der Pensionen und Erziehungsbeihilfen.

§ 5.

Sämtliche Pensionen und die Erziehungsbeihilfen kommen monatlich im voraus zur Auszahlung.

IV. Bewertung der freien Dienstwohnung der Geistlichen, Volksschullehrer und Volksschullehrerinnen bei Berechnung der Pension.

§ 6.

Bei der Berechnung des Ruhe- und Wartegehalts ist der Teil des Dienst:inkommens, welcher in freier Wohnung oder Wohnungseinschätzung besteht, beim Episkopus mit 750 M., bei den übrigen Geistlichen mit 600 M., bei den Volksschullehrern mit 300 M., bei den Volksschullehrerinnen mit 200 M. in Ansatz zu bringen.

Gleiches findet statt bei Berechnung der Witwen- und Waisenpension und der nach § 1 des Gesetzes vom 1. März 1907 (Ges.-E. S. 12) zu zahlenden Pensionsbeiträge.

Ist der Mietwert der freien Wohnung zurzeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes auf einen höheren als den nach Abs. 1 sich ergebenden Betrag festgesetzt, so bleibt für den derzeitigen Stelleninhaber der höhere Betrag für die Pensionsberechnung und die Beiträge zum Pensionsfonds maßgebend.

V. Schlußbestimmung.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt vom 1. Januar 1910 ab in Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchstseignend vollzogen und Unser Fürstliches Insiegel beifügen lassen.

Gegeben Schloß Osterstein, den 13. Februar 1910.

(L. S.)

(ges.) Heinrich XXVII.

(ges.) v. Meding.

6. Gesetz

vom 13. Februar 1910,

betreffend das Dienst Einkommen der Volksschullehrer.

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten

Heinrich XXIV.

Reuß Älterer Linie

verordnen

Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste,

Erbprinz Reuß Jüngerer Linie,

Regent des Fürstentums Reuß Älterer Linie,

mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

I. Dienst Einkommen der Volksschullehrer auf dem platten Lande.

§ 1.

Das von den Schulgemeinden zu gewährende Dienst Einkommen eines ständigen Volksschullehrers auf dem platten Lande beträgt neben angemessener freier Wohnung oder Wohnungsentanschädigung und freier Heizung der Schulstube mindestens 1300 Mk. jährlich (Grundgehalt).

Schulamtskandidaten erhalten auf dem platten Lande neben angemessener freier Wohnung oder Wohnungsentanschädigung und freier Heizung der Schulstube 1100 Mk., und wenn sie nach bestandener zweiter Prüfung nur deshalb noch nicht ständi, angestellt werden können, weil sie ihre aktive Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Marine noch nicht erfüllt haben und auch noch nicht endgültig von derselben für die Friedenszeit befreit sind (Konfistorialbekanntmachung vom 22. Januar 1904, letzter Absatz), von dem der zweiten Prüfung folgenden Ostern ab jährlich 1300 Mk.

Die Festsetzung der Wohnungsentanschädigung erfolgt in jedem einzelnen Falle durch Fürstliches Konsistorium nach Gehör des Schulvorstands unter Zugrundelegung des örtlichen Mietwerts.

§ 2.

Ständigen Lehrern von würdigem Verhalten und treuer Amtsführung sind seitens der Schulgemeinde folgende Alterszulagen zu gewähren:

nach 4-jähriger Dienstzeit	200	Mk.,
" 8 "	"	weitere 200 Mk.,
" 12 "	"	" 200 "
" 16 "	"	" 200 "
" 20 "	"	" 250 "
" 24 "	"	" 250 "
" 28 "	"	" 200 "

Die Dienstzeit ist vom Zeitpunkt der ständigen Anstellung im Schuldienst an bzw. unter Berücksichtigung des Gesetzes vom 1. Februar 1907, hinsichtlich akademisch gebildeter Lehrer vom vollendeten 20. Lebensjahr an zu berechnen.

§ 3.

In Schulen mit 2 oder mehr Lehrern sind den ersten Lehrern zum Grundgehalt und etwaigen Alterszulagen je nach dem Umfang ihrer Funktionen als erste Lehrer von Fürstlichem Konsistorium zu bestimmende Funktionszulagen von 60 Mk. bis 100 Mk. von den Schulgemeinden zu gewähren.

§ 4.

In die Besoldung können von den Schulgemeinden bisher gewährte Zulagen, insofern sie die durch dieses Gesetz bestimmten Gehaltsverhöhdungen nicht übersteigen, mit eingerechnet werden.

§ 5.

Von dem mit einer Schulstelle verbundenen Kirchendienst sind dem Lehrer auf seinen bei Fürstlichem Konsistorium zu stellenden Antrag das Läuten der Kirchenglocken, das Aufschieben der Turm- oder Kirchenguhr, das Reinigen der Kirche und andere niedere Verrichtungen gegen Wegfall der für diese Verrichtungen geordneten Vergütungen abzunehmen und von der Kirchengemeinde, welcher dafür die vorgenannten Vergütungen überwiesen werden, verrichten zu lassen.

Darüber, welche Verrichtungen zum niederen Kirchendienst zu rechnen sind, wird von Fürstlichem Konsistorium Entscheidung getroffen.

§ 6.

Die Mindestbesoldung für den mittleren Kirchendienst beträgt außer den Abzügen von den Kasualfällen und der auf den mittleren Kirchendienst entfallenden Stolgebührenentschädigung in der Regel 175 Mk. jährlich.

Diese Mindestbesoldung kann von Fürstlichem Konsistorium bis auf 250 Mk. jährlich erhöht oder bis auf 100 Mk. jährlich erniedrigt werden, wenn der Kirchendienst über das gewöhnliche Maß erheblich hinaus geht, oder hinter demselben erheblich zurückbleibt.

Zur Erfüllung der Mindestbesoldung wird bei nicht ausreichendem Stelleneinkommen ein entsprechender Zuschuß aus der allgemeinen Kirchentasse gewährt. Bei Berechnung des Zuschusses ist das in den Einkommensübersichten von Fürstlichem Konsistorium jeweilig festgestellte Stelleneinkommen von dem mittleren Kirchendienst zu Grunde zu legen.

§ 7.

Übersteigt das reine Stelleneinkommen nach Abzug der Abzügen von den kirchlichen Kasualfällen, der Stolgebührenentschädigung und der etwaigen besonderen Vergütungen für den niederen Kirchendienst die Summe von 300 Mk., so kann der übersteigende Betrag in das Einkommen des Lehrers von der Schulgemeinde eingerechnet werden. Eine Einrechnung der Holzdeputate findet dabei nur insofern statt, als sie den Bedarf für die, stets den Gemeinden obliegende, Schulheizung übersteigen.

§ 8.

Bei vikariischer Verwaltung einer Kirchschulstelle wird die Kirchendienstvergütung von Fürstlichem Konsistorium in jedem Einzelfalle bestimmt.

§ 9.

In Kirchengemeinden, in denen ein Kirchschullehrer nicht besteht, wird der Kirchengemeinde zur Befoldung für den mittleren Kirchendienst ein von Fürstlichem Konsistorium nach Bedürfnis festzusetzender Zuschuß aus der allgemeinen Kirchenkasse gewährt.

§ 10.

Für diejenigen Lehrer, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein höheres Einkommen vom Kirchendienst beziehen, als ihnen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zukommen würde, bleibt solches bis auf die eventuell in Wegfall kommenden Vergütungen für den niederen Kirchendienst für die Dauer ihrer Dienstzeit in der Stelle ungeschmälert.

II. Dienst Einkommen der städtischen Volksschullehrer.

§ 11.

Die Befoldung der städtischen Volksschullehrer darf hinter dem Betrag nicht zurückbleiben, der sich nach den in den §§ 1—4 aufgestellten Grundsätzen ergeben würde.

III. Zahlung der Befoldung.

§ 12.

Die Lehrerbefoldung ist monatlich im voraus zu zahlen.

IV. Schlußbestimmung.

§ 13.

Dieses Gesetz tritt vom 1. Januar 1910 ab in Kraft.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Insiegel beifügen lassen.

Gegeben Schloß Oesterstein, den 13. Februar 1910.

(L. S.)

(geg.) Heinrich XXVII.

(geg.) v. Meding.

7. Gesetz
vom 17. Februar 1910,
betreffend die Befoldung der Volksschullehrerinnen.

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten

Heinrich XXIV.
Kneiß Aelterer Linie

verordnet

Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste,
Erzprinz Kneiß Jüngerer Linie,
Regent des Fürstentums Kneiß Aelterer Linie,

mit Zustimmung des Landtages unter Aufhebung des Gesetzes vom 2. Februar 1907 (Ges.-S. S. 8) was folgt:

§ 1.

Die Befoldung einer ständigen Volksschullehrerin auf dem platten Lande beträgt neben angemessener freier Wohnung oder Wohnungsentfchädigung und freier Heizung der Schulstube mindestens 1100 Mk. jährlich (Grundgehalt).

Lehrerinnen, die noch nicht ständig angestellt sind, erhalten auf dem platten Lande neben angemessener freier Wohnung oder Wohnungsentfchädigung und freier Heizung der Schulstube jährlich 900 Mk.; dem Ermessen des Fürstlichen Konsistoriums bleibt es jedoch überlassen, im einzelnen Falle eine hiervon abweichende Bestimmung zu treffen.

§ 2.

Ständigen Lehrerinnen auf dem platten Lande von würdigem Verhalten und treuer Amtsführung sind von den Schulgemeinden folgende Alterszulagen zu gewähren.

nach 4 jähriger Dienstzeit 150 Mk.

" 8 " " " weitere 150 Mk.

nach 12 jähriger Dienstzeit weitere	150	Mk.
" 16 " " "	150	"
" 20 " " "	150	"
" 24 " " "	150	"

Die Dienstzeit ist vom Zeitpunkt der ständigen Anstellung im Schuldienst an zu berechnen.

§ 3.

Die Bestimmungen der §§ 1 Abs. 3, 4 und 12 des Gesetzes vom 13. Februar 1910, betreffend das Dienst Einkommen der Volksschullehrer finden entsprechende Anwendung.

§ 4.

Die Besoldung der städtischen Volksschullehrerinnen darf hinter dem Betrage nicht zurückbleiben, der sich nach den in den §§ 1—3 aufgestellten Grundsätzen ergeben würde.

§ 5.

Auf Handarbeitslehrerinnen findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 6.

Dies Gesetz tritt vom 1. Januar 1910 ab in Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchst eigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Insigne beifügen lassen.

Gegeben Schloß Osterstein, den 17. Februar 1910.

(L. S.)

(ges.) Heinrich XXVII.

(ges.) v. Meding.

8. Regierungs-Bekanntmachung

vom 18. Februar 1910

zur Abänderung der Regierungs-Bekanntmachung vom 9. November 1907, betreffend die Ausführung des Viehseuchen-Übereinkommens zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn.

In Ergänzung von I 5 Abs. 2 und IV der Regierungs-Bekanntmachung vom 9. November 1907 (Gesetzsammlung S. 81 ff.) wird folgendes bestimmt:

Bei der Einfuhr von totem Geflügel sind Ursprungszeugnisse nach Anlage IV der gedachten Regierungs-Bekanntmachung, jedoch ohne amtstierärztliche Bescheinigung, beizubringen. Befreit hiervon bleibt das im privaten Post- oder Reiseverkehr eingeführte tote Geflügel.

Ferner sind bei der Einfuhr von

- a. frischem Fleisch von Pferden, Rindvieh, Schweinen, Ziegen und Schafen, sofern sie nicht im Post- oder Reiseverkehr erfolgt,
- b. frischen (rohen, grünen, nur angefalzenen, angekalteten, angestrichenen) — nicht aber von trockenen oder durchgefalzenen — Häuten und Fellen,
- c. rohen, nicht trockenen Hörnern, Hufen, Klauen und Knochen,
- d. Därmen, Schlundern, Mägen und Blasen von Vieh, die weder trocken noch gefalzen sind,
- zu e und d, sofern die Einfuhr nicht im Postverkehr erfolgt,
- e. von Stalldünger, sofern er nicht im Grenzverkehr eingeht,

Ursprungszeugnisse nach der unten angegeschlossenen Anlage VII beizubringen.

Wreiz, am 18. Februar 1910.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Meding

Saupe.

Ursprungszeugnis
für tierische Rohstoffe und giftfangende Gegenstände.
Gültig für 30 Tage.

Verkaufsort *) der Ware:

Österreich: Königreich oder Land:
Bezirkshauptmannschaft:
oder Stadt mit eigenem Statut:

Ungarn: Komitat:
oder Municipalstadt:
Bezirk:

Name und Wohnort des Versenders:

Bezeichnung der Ware:
Zahl der Packstücke:
Gewicht der Sendung:
Etwas besondere Kennzeichnung:
. (Marken, Plomben, Stempel):

Bestimmungsort der Ware:

Angabe des Weges bis zur Eintrittsstation:
. (eventuell: „siehe Frachtbrief“)
.
.
. den 19

Die Ortsbehörde:

(Dienststempel)

*) Als Verkaufsort gilt der Ort, wo die Gegenstände gewonnen werden, bei rohen Föhren, Fellen, Haaren, Knochen, sowie bei Stoffbögen auch der Ort, wo die Gegenstände zusammengebracht werden; bei Fleisch gilt als Verkaufsort der Schlachthof der Tiere, aus denen die Ware stammt.

Druckfehlerberichtigung.

G.-S. S. 36 muß es in der 5. Zeile im § 1 Abs. 1 heißen: „Wasserzeuger“
statt „Wasserzeugnisse“.

Gesetzammlung

für das

Fürstentum Neuß Älterer Linie.

N^o 4.

(Ausgegeben am 15. März 1910.)

9. Gesetz

vom 10. März 1910,

betreffend die Befugnis zur Ausschließung säumiger Abgabepflichtiger
von öffentlichen Vergnügungsorten.

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten

Georg XXIV.

Neuß Älterer Linie

verordnen

Wir Georg der Siebenundzwanzigste,

Erprinz Neuß Jüngerer Linie,

Regent des Fürstentums Neuß Älterer Linie,

mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1.

Durch **Ortostatut** (Art. 14 der Gemeindeordnung) können unter den nachfolgenden Beschränkungen Bestimmungen getroffen werden, auf Grund deren säumigen Abgabepflichtigen der Besuch von Gastwirtschaften, Schank- und Tanzstätten verboten werden kann.

§ 2.

Bestimmungen der im § 1 gedachten Art dürfen nur getroffen werden in Beziehung auf nicht verzehrte Rückstände an direkten Staatssteuern, an direkten Gemeinde-, Kirchen-, Armen- und Schulabgaben, sowie an Schulgeld.

§ 3.

Die Ausschließung eines Abgabepflichtigen von öffentlichen Vergnügungsorten ist nur dann zulässig, wenn

- a. der Abgabentrübsand im Wege der Zwangsvollstreckung in bewegliche Sachen nicht oder nicht vollständig erlangt worden ist, oder solche Umstände nachgewiesen sind, aus denen hervorgeht, daß diese Zwangsvollstreckung voraussichtlich erfolglos sein würde und überdies
- b. solche Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß der Abgabentrübsand mit Absicht, oder durch ungerechtfertigte Enthaltung von lohnender Arbeit, oder durch unordentlichen Lebenswandel, oder durch unmäßigen Genuß geistiger Getränke, oder durch unersparnismäßigen Aufwand oder durch Verschwendung seine Zahlungsunfähigkeit herbeigeführt hat.

§ 4.

Das Verbot, Gastwirtschaften, Schank- und Tanzstätten zu besuchen, darf nur mit Zustimmung der Gemeindevertretung (Gemeinderat, Gemeindeversammlung) erlassen werden.

§ 5.

Ausnahmen von dem Verbote sind festzusetzen, wenn und insofern der Abgabentrübsand nachweist, oder wenn sonst vorliegt, daß derselbe den Besuch von Gastwirtschaften und Schankstätten bei der Beschaffenheit seines Erwerbszweiges zu Versorgung mit Speise und Trank ohne Verlust an Zeit und Geld nicht entbehren kann.

§ 6.

Ausgenommen von dem an einen Abgabentrübsanden erlassenen Verbote des Besuchs öffentlicher Vergnügungsorte sind diejenigen Fälle, in denen der Letztere auf Anordnung einer Behörde, oder zur Teilnahme an einer Wahlversammlung, oder zu Abgabe von Stimmzetteln bei öffentlichen Wahlen, oder zur Beteiligung an einer Versammlung stattfindet, welche auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder einer anderen Norm des öffentlichen Rechts abzuhalten ist.

§ 7.

Durch das Ortsstatut kann den Gast- und Schankwirten die Verpflichtung auferlegt werden, Abgabentrübsanden, welche einem Verbote der in § 4 gedachten Art unterliegen, von ihren Gastwirtschaften, Schank- und Tanzstätten wegzuweisen und dasern dies erfolglos geblieben ist, polizeiliche Hilfe zur Durchführung des Verbotes anzurufen.

§ 8.

Durch das Ortsstatut kann den Vorstehern von Korporationen, Vereinen und geschlossenen Gesellschaften aufgegeben werden, solche Mitglieder, welche einem Verbote der im § 4 gedachten Art unterstehen, von derjenigen durch erstere benutzten Räumlichkeiten auszuschließen, in denen Speisen und Getränke gegen Entgelt verabreicht, oder Konzilsbarkeiten oder sonstige gefellige Vergnügungen abgehalten werden.

§ 9.

Gegen das in Gemäßheit des § 4 erlassene Verbot kann der Betroffene mit aufschiebender Wirkung Beschwerde erheben; über die Beschwerde entscheidet, wenn das Verbot oder die Anordnung von einem Stadtgemeindevorstand ausgegangen ist, die Aufsichtsbehörde über städtische Gemeindeverwaltung, im übrigen das Fürstliche Landratsamt.

Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

§ 10.

Die Uebertretung eines Verbotes der im § 4 gedachten Art kann mit Haft bis zu 14 Tagen, die Nichterfüllung der in §§ 7 und 8 gedachten Verpflichtungen mit einer im Falle der Unbeibringlichkeit in Haft bis zu einer Woche umzuwandelnden Geldstrafe bedroht werden.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Insignel beifügen lassen.

Gegeben Schloß Dierstein, den 10. März 1910.

(L. S.)

(ge.) Heinrich XXVII.

(ggg.) u. Meding.

10. Landtagsabschied

für den fünfzehnten ordentlichen Landtag.

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten

Heinrich XXIV.

Neuß Älterer Linie

urkunden

Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste,

Erbprinz Neuß Jüngerer Linie,

Regent des Fürstentums Neuß Älterer Linie:

Am Schlusse des von Uns auf den 8. November vorigen Jahres einberufenen fünfzehnten ordentlichen Landtags des Fürstentums eröffnen Wir in Gemäßheit des § 85 der Verfassungsurkunde dem Landtage Unsere Entschliessung bezüglich der stattgehabten Verhandlungen, wie folgt:

Die Vorlagen an den Landtag, betreffend:

1. Die Vorschläge für den Staatshaushaltplan auf die Jahre 1910, 1911 und 1912,
2. Prüfung der Landeskaassenrechnungen auf die Jahre 1906, 1907 und 1908,
3. die Rechnungen über Verwendung des zur Förderung des Feuerlöschwesens und für gemeinnützige Zwecke der Feuerlöschgesellschaft in Gemäßheit des Gesetzes vom 23. Dezember 1882 gebildeten Fonds,
4. einen abgeänderten Beamtenbesoldungsetat,
5. einen abgeänderten Besoldungsetat für den Direktor und die Lehrer am Fürstlichen Lehrerseminar,
6. Gesetz, betreffend das Dienst Einkommen der Volksschullehrer,
7. Gesetz, betreffend das Dienst Einkommen der Volksschullehrerinnen,
8. Gesetz zur Abänderung und Ergänzung der die Pensionsverhältnisse der Staatsdiener, Geistlichen, Lehrer, Kirchendiener und deren Hinterbliebenen betreffenden Gesetze,

9. Befinbeordnung für das Fürstentum Neuß Keltterer Linie,
10. Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 25. Januar 1871 über die Bildung des Landesauschusses,
11. Gesetz, betreffend die Befugnis zur Ausschließung säumiger Abgabepflichtiger von öffentlichen Vergnügungsorten,
12. Gesetz über die Besteuerung der Hunde,
13. Errichtung eines neuen Justizgebäudes,
14. das Postulat, daß die reservierten Beträge von
 - 15 556 M. zur Korrektur der Staatsstraße bei Neubniz und
 - 3 000 M. Beitrag zu den Kosten der Errichtung eines Befahes in Gommila,
 - 25 000 M. zur Gewährung eines Zuschusses an die Gemeinde Irchwiß zu den Kosten der Herabbelegung und Ueberwölbung des Kubaches und
 - 5 000 M. für die Residenzstadt Greiz zu gleichem Zwecke,
 für gedachte Zwecke weiter reserviert bleiben,
15. das Postulat, daß der reservierte Betrag von
 - 80 000 M. für Eisenbahnzwecke nebst einer weiteren aus den Beständen zu entnehmenden Summe von
 - 60 000 M. der Stadtgemeinde Zeulenroda als Zuschuß zu den Kosten der Erbauung einer vollspurigen Eisenbahn von Zeulenroda-Bahnhof nach Zeulenroda-Stadt gewährt werden,
16. das Postulat, daß der reservierte Betrag von
 - 35 000 M. als Beitrag zur Herstellung einer Straße Mylau—Greiz nebst Ueberbrückung des Böhlsch- und Elsterflusses, überdem aber ein weiterer, aus den Beständen zu entnehmender Beitrag von
 - 10 000 M. behufs Verbreiterung der künftigen Elsterbergerstraße und behufs Anlage eines einseitigen Fußwegs nebst Entwässerungsanlage
 dem Königlich Sächsischen Staatsfiskus zur Verfügung gestellt werden,

17. das Postulat, daß der aus den verfügbaren Beständen verbleibende Restbetrag von etwa noch 8—9000 M. zu den Kosten des Chauffee-mäßigen Ausbaues des im diesseitigen Staatsgebiete gelegenen Teils des Kommunikationsweges Triebes-Mehla verwendet werde,

haben sämtlich durch Entgegennahme der Erklärungen des Landtags bzw. durch unsere Genehmigung der vom Landtage beantragten Abänderungen und Zusätze zu einigen der vorbezeichneten Vorlagen ihre Erledigung gefunden.

Die vorbezeichneten Gesetze werden, soweit dieses nicht schon geschehen ist, demnächst zur Veröffentlichung gelangen.

Wir versichern Unseren getreuen Landtag Unserer Huld und Gnade und haben zu Bekundung des Vorstehenden gegenwärtigen

Landtagsabschied

ausfertigen lassen und unter Beidrückung Unseres Fürstlichen Insigniels Höchst-eigenhändig vollzogen.

Gegeben Schloß Okerstein, den 11. März 1910.

(L. S.)

geb. Heinrich XXVII.

geb. v. Meding.

11. Patent

vom 12. März 1910,

die im Jahre 1910 zu entrichtenden Landesabgaben betreffend.

Infolge Höchster Entscheidung soll mit erklärter Zustimmung des Landtags im Jahre 1910 die nach der Verordnung vom 30. Dezember 1870 in Gemäßheit der Gesetze vom 9. Mai 1857 und 26. Februar 1875 zu erhebende allgemeine Grundsteuer mit 2 $\frac{1}{2}$ Pfennigen von der Steuereinheit erhoben werden.

Bezüglich der übrigen Abgaben bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen.

Indem dieses zur Nachsichtung für die Steuerpflichtigen, Hebestellen und Einnahmer zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird, werden für die an den zwei ersten Terminen mit je 1 Pfennig, am dritten mit $\frac{1}{10}$ Pfennig von jeder Steuereinheit zu entrichtende Grundsteuer folgende Termine festgesetzt:

- der 1. April,
- „ 1. Juli,
- „ 1. Oktober.

Dabei wird bemerkt, daß bei Entrichtung des dritten Grundsteuertermins Beträge unter $\frac{1}{4}$ Pfennig wegsfallen, Beträge von über $\frac{1}{4}$ Pfennig für einen vollen Pfennig gerechnet werden, sowie daß die erforderliche Befreiung der Ortsteuereinnahmer wegen Erhebung des dritten Termins durch das Fürstliche Katasterbureau erfolgen wird.

An Einkommensteuer werden im Jahre 1910 neun Termine zur Erhebung gelangen und bleibt die Festsetzung dieser Termine z. Bt. noch vorbehalten.

Greiz, den 12. März 1910.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
v. Meding.

Saupé.

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuß Älterer Linie.

N^o 5.

(Ausgegeben am 31. März 1910.)

12. Patent

vom 18. März 1910,

die für das Jahr 1910 zu entrichtende Einkommensteuer betreffend.

Zufolge Höchster Entscheidung sollen mit erklärter Zustimmung des Landtags im Jahre 1910

nenn Termine

Einkommensteuer erhoben werden.

Diese werden wie folgt ausgeschrieben:

zwei auf den	30. März,
einer " "	30. April,
" " "	4. Juni,
" " "	8. Juli,
" " "	12. August,
" " "	16. September,
" " "	20. Oktober,
" " "	24. November.

Wrciz, am 18. März 1910.

Fürstlich Neuß-Plauische Landesregierung.

J. B.

Gammann.

13. Gesetz

vom 25. März 1910

zur Abänderung des Gesetzes vom 25. Januar 1871, die Bildung eines Landesausschusses betreffend.

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten

Heinrich XXIV.

Reuß Älterer Linie

bevorzogen

Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste,

Erzprinz Reuß Jüngerer Linie,

Regent des Fürstentums Reuß Älterer Linie,

zur Abänderung des Gesetzes vom 25. Januar 1871, die Bildung eines Landesausschusses betreffend (Gesetzsammlung Seite 37), mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Einziger Paragraph.

Als weiteres Mitglied des Landesausschusses (§ 2 des Gesetzes vom 25. Januar 1871) wird der erste Bürgermeister der Fürstlichen Residenzstadt Greiz bestimmt.

In Verhinderungsfällen wird derselbe vom zweiten Bürgermeister vertreten.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Inseigel beibrücken lassen.

Ergeben Schloß Osterstein, den 25. März 1910.

(L. S.)

(ges.) **Heinrich XXVII.**

(ges.) v. Meding.

14. Höchste Verordnung

vom 25. März 1910

zur Abänderung der Landesherlichen Verordnung vom 11. Mai 1901,
die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und die Feier der
Sonn- und Festtage betreffend.

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten

Heinrich XXIV.

Reuß Älterer Linie

verordnen

Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste,

Erbsprinz Reuß Jüngerer Linie,

Regent des Fürstentums Reuß Älterer Linie,

hiermit, was folgt:

Sinziger Paragraph.

Der § 1 der Landesherlichen Verordnung vom 11. Mai 1901, die
Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und die Feier der Sonn- und Festtage betreffend,
erhält folgenden Zusatz als Absatz 2:

Die Ablieferung bestellter Milch an die Kundschaft ist auch während des
Hauptgottesdienstes und einer halben Stunde vor Beginn und nach Beendigung
desselben gestattet. Sie hat während dieser Zeit nur in der Behausung des Ab-
nehmers zu erfolgen. Auch darf ein Ausrufen, Läuten pp. in dieser Zeit nicht
stattfinden.

Unterschiedlich haben Wir diese Verordnung Höchsteigenshändig vollzogen und
Unser Fürstliches Insiegel beifügen lassen.

Gegeben Schloss Osterstein, den 25. März 1910.

(L. S.)

(geg.) **Heinrich XXVII.**

(geg.) v. Mebing.

15. Regierungs-Bekanntmachung

vom 26. März 1910

zur Abänderung der Regierungs-Bekanntmachung vom 7. Juli 1905, die Ausstellung abgekürzter standesamtlicher Geburtsurkunden für Schul- und Unterrichtszwecke, einschließlich des Konfirmationsunterrichts betreffend.

Die Regierungs-Bekanntmachung vom 7. Juli 1905 (Befehl-Sammlung S. 44) wird dahin abgeändert, daß die Standesbeamten künftig für Schul-, Unterrichts- und Konfirmationszwecke stets eine abgekürzte Geburtsurkunde nach dem vorgeschriebenen Muster auszustellen haben, sofern nicht die Beteiligten die Ausstellung eines vollständigen Geburtsregisterauszuges ausdrücklich beantragen.

Ferner werden die Standesbeamten ermächtigt, künftig selbständig auch für andere Zwecke mit Ausnahme der Eheschließung abgekürzte Geburtsurkunden auszustellen, wenn aus dem Vorbringen der Beteiligten zweifelsohne erhellt, daß eine abgekürzte Geburtsurkunde, kein vollständiger Geburtsregisterauszug gewünscht wird.

Zum Zwecke des Aufgebots und der Eheschließung ist die Ausstellung einer abgekürzten Geburtsurkunde fortan nur mit Genehmigung der nächstvorgelegten Aufsichtsbehörde zulässig. Die Genehmigung darf von dieser nur erteilt werden, wenn feststeht, daß die uneheliche Geburt dem anderen Verlobten und, falls er zur Eingehung der Ehe der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters, seiner leiblichen oder Adoptiveltern bedarf (§§ 1304 und 1307 B. G. B.), auch diesen bekannt ist.

Für die abgekürzten standesamtlichen Geburtsurkunden wird den Gemeinden auf Staatskosten künftig das folgende Formular geliefert werden:

Geburtschein.

Registernummer:

Vor- und Zuname:

Tag und Ort der Geburt:

Vor- und Zuname sowie Stand des Vaters:

Vor- und Geburtsname der Mutter:

Ort und Datum, den

Der Standesbeamte.

(Stempel).

Die Vorschriften der Regierungs-Bekanntmachung vom 7. Juli 1905 über die Ausfüllung der Geburtscheine und die Erhebung von Gebühren (Absatz 2 und 3), welche unberührt bleiben, finden auf die Ausfüllung des vorstehenden Formulars und auf die Erteilung von Geburtscheinen nach demselben Anwendung.

Greiz, den 26. März 1910.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Meding.

Saupt.

16. Regierungs-Verordnung

vom 31. März 1910

zur Ausführung der vom Bundesrate auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzblatt 1909 Seite 437 ff.) für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Wegen oder Plätzen erlassenen Verordnung.

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten ertellter Genehmigung Seiner Durchlaucht des Regenten wird zur Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen und der dazu vom Bundesrate erlassenen Verordnung, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen, folgendes verordnet:

§ 1.

„Landeszentralbehörde“ im Sinne der §§ 2, 23 und 24 der Verordnung ist die Fürstliche Landesregierung.

„Höhere Verwaltungsbehörde“ im Sinne der Verordnung, „zuständige Polizeibehörde“ und „Polizeibehörde“ ist für das Gebiet des Fürstentums das Fürstliche Landratsamt.

„Zuständige Behörde“ nach § 24 Abs. 2 daselbst ist für das platte Land das Fürstliche Landratsamt, für die Städte der Gemeindevorstand.

Die Zuständigkeit zum Erlass der in § 23 daselbst vorgezeichneten polizeilichen Vorschriften und polizeilichen Anordnungen richtet sich nach den hierüber geltenden allgemeinen Bestimmungen.

§ 2.

Der gewerbmäßige Betrieb der nicht an Bahngleise gebundenen Kraftfahrzeuge für den öffentlichen Verkehr von Personen und von Gütern bedarf der besonderen Genehmigung der Fürstlichen Landesregierung.

§ 3.

Diese Verordnung tritt in Kraft mit Wirkung vom 1. April 1910 ab.

Vom gleichen Zeitpunkte ab ist die Regierungs-Verordnung vom 27. August 1906 (Gesetzsammlung Seite 57), betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, aufgehoben.

Greiz, den 31. März 1910.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

J. R.

Dr. Sanitzsch.

Saupe.

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuß Älterer Linie.

№ 6.

(Ausgegeben am 14. April 1910.)

17. Regierungs-Bekanntmachung

vom 7. April 1910

zur Abänderung der Regierungs-Bekanntmachung vom 23. Mai 1901
über das Verfahren bei Landesgrenzrevisionen.

Mit Höchster Genehmigung wird auf Grund einer mit den Regierungen der angrenzenden Staaten getroffenen Vereinbarung hierdurch folgendes bestimmt:

Die nach der Regierungs-Bekanntmachung vom 23. Mai 1901 (Gesetzsammlung Seite 70) alle zwei Jahre — in den Jahren mit geraden Zahlen — durch die Gemeindevorstände (Feldgeschworenen) bezüglich Revierforstbeamten vorzunehmende Begehung der Landesgrenze hat künftig statt am 1. Mai am ersten Dienstag nach dem ersten Mai zu erfolgen. Im übrigen behält es bei den bisherigen Vorschriften sein Bewenden.

Greiz, den 7. April 1910.

Fürstlich Neuß-Plauische Landesregierung.

v. Meding.

Seupe.

18. Regierungs-Bekanntmachung

vom 11. April 1910,

die von Amts wegen zu bewirkenden Zustellungen und Bekanntmachungen gerichtlicher Verfügungen betreffend.

Hinsichtlich der von Amts wegen zu bewirkenden Zustellungen und Bekanntmachungen gerichtlicher Verfügungen (cf. §§ 208—213 der Zivilprozessordnung, § 37 der Strafprozessordnung, § 16 Abs. 2, 3 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) wird unter Aufhebung der Regierungs-Bekanntmachungen vom 16. März und 6. November 1900 (Gesetzsammlung S. 22 f. und S. 236 f.) folgendes angeordnet:

I. Allgemeines.

§ 1.

In Strafsachen hat bei Zustellungen, die von der Staatsanwaltschaft veranlaßt werden, das Sekretariat der Staatsanwaltschaft die dem Gerichtsschreiber obliegenden Verrichtungen wahrzunehmen.

Dasselbe gilt von Zustellungen, die von dem Amtsanwalt erlassen werden, soweit die Geschäfte des Amtsanwalts von dem Staatsanwalt am Fürstlichen Landgericht oder dessen Vertreter in diesen Funktionen zu erledigen sind. Im übrigen haben die Amtsanwälte die von Amts wegen erfolgenden Zustellungen entweder selbst, in der Regel durch die Post, zu bewirken oder von einem Gerichtsschreiber und einem Gerichtsdienner des Amtsgerichts vornehmen zu lassen.

§ 2.

Für die Bekanntmachung gerichtlicher Verfügungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bewendet es bei den Vorschriften der §§ 21—23 des Ausführungsgesetzes vom 27. Oktober 1899.

Sind der Verfügung wichtige Urkunden (z. B. Wechsel, Hypothekenbriefe, Testamentsausfertigungen u. dergl.) beigegeben, so ist bei Uebersendung durch die

Post der Brief mit der Bezeichnung „Einschreiben“, geeignetenfalls gegen „Rückschein“, zu versehen; die Behändigung durch einen Gerichtsdienner oder Gerichtsvollzieher erfolgt in diesem Falle gegen Empfangsbescheinigung.

Die Behörde, welche die Bekanntmachung veranlaßt, kann anordnen, daß die Bekanntmachung durch Zustellung erfolgt, wenn dies nach Lage der Umstände angezeigt erscheint, wie z. B. bei Ladungen oder in anderen Fällen, in denen an die Nichtbefolgung der Verfügung Nachteile geknüpft sind. Auch kann die Uebersendung mittelst eingeschriebenen Briefes oder die Aushändigung gegen Empfangsbescheinigung in anderen als den im ersten Absatze bezeichneten Fällen angeordnet werden.

§ 3.

Die von Amts wegen erfolgenden Zustellungen sind in der Regel durch den Gerichtsvollzieher oder Gerichtsdienner zu bewirken.

In einzelnen Fällen kann die Behörde, welche die Zustellung veranlaßt, anordnen, daß die Zustellung durch die Post bewirkt wird, wenn dies nach Lage der Umstände angezeigt erscheint.

Die Vorschriften der Geschäftsordnungen für die Gerichtsschreibereien und für das Sekretariat der Staatsanwaltschaft darüber, in welchen Fällen eine Zustellung durch die Post nicht bewirkt werden soll, bleiben unberührt.

Ist in einem solchen Falle die Zustellung außerhalb des Amtsgerichtsbezirks, in dem der Sitz der Behörde sich befindet, zu bewirken, so ist der Gerichtsschreiber des für den Zustellungsort zuständigen Amtsgerichts um Beauftragung eines Gerichtsdienners oder Gerichtsvollziehers zu ersuchen. Diese Vorschriften finden auch Anwendung, wenn der Zustellungsort in einem anderen deutschen Bundesstaat gelegen ist. In gleicher Weise haben die Gerichtsschreiber der Amtsgerichte das Ersuchen des Gerichtsschreibers eines Gerichts eines anderen deutschen Bundesstaats um Beauftragung eines Gerichtsdienners oder Gerichtsvollziehers zu erledigen; Kosten kommen hierfür nicht in Ansatz.

§ 4.

Die Bekanntmachung von Verfügungen durch Veröffentlichung erfolgt nach Maßgabe der hierüber bestehenden besonderen Vorschriften.

II. Tätigkeit des Gerichtsschreibers.

§ 5.

Der Gerichtsschreiber hat die für die Ausführung der Verfügungen und Beschlüsse sowie für die Zustellungen überhaupt in den Geschäftsordnungen gegebenen Vorschriften auch bei den Zustellungen von Amts wegen zu beobachten. Er

hat diese Zustellungen vorzubereiten und dabei zu prüfen, ob das Schriftstück beglaubigt ist und den sonstigen für die Zustellung gegebenen Vorschriften entspricht.

Zusbesondere ist bei der Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher oder Gerichtsdiener das Schriftstück vor der Aushändigung an diesen gemäß § 211 der Zivilprozessordnung zu verschießen und mit der dort vorgeschriebenen Aufschrift, in den Fällen des § 185 außerdem mit einem die Zustellung an den beteiligten Ersahempfänger ausschließenden Vermerke zu versehen. Ladungen zu einer Hauptverhandlung in Strafsachen, welche einem nicht auf freiem Fuße befindlichen Angeklagten zugestellt werden sollen, erhalten auf der Aufschriftseite den Vermerk: „Ladung zur Hauptverhandlung“.

Dem Schriftstück ist das Formular zu einer Zustellungsurkunde beizufügen; der Kopf des Formulars ist auszufüllen; es ist darauf zu achten; daß das in dem Einzelfalle zutreffende Formular gewählt wird.

Soll die Zustellung durch die Post erfolgen, so sind die Vorschriften des § 2, § 8 Abs. 3 der von dem Staatssekretär des Reichs-Postamts durch Verfügung vom 26. Oktober 1899 erlassenen Anweisung über das Verfahren, betreffend die postamtliche Bestellung von Schreibern mit Zustellungsurkunde, zu beachten, soweit sie sich auf vereinfachte Zustellungen beziehen.

§ 6.

Soweit sich Gelegenheit bietet, hat der Gerichtsschreiber die Zustellungen an die zu Prozeßbevollmächtigten bestellten Rechtsanwältinnen, die im Dienstgebäude des Gerichts anwesend und zur Empfangnahme der Zustellung unter Erteilung einer Empfangsbescheinigung bereit sind, gegen diese Bescheinigung selbst zu bewirken oder durch einen Gerichtsdiener bewirken zu lassen (Z.-P.-O. § 496 Abs. 4).

In diesem Falle finden die Bestimmungen der §§ 211 und 212 der Z.-P.-O. keine Anwendung.

§ 7.

Der Gerichtsschreiber hat auf der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks, und zwar in der unteren rechten Ecke der letzten Seite zu vermerken:

1. im Falle der Aushändigung an einen Gerichtsvollzieher oder Gerichtsdiener:

„An den Gerichtsvollzieher (Gerichtsdiener) N. N. zur Zustellung
am“;

2. im Falle der Aushändigung an die Post:

„Zur Post am“;

Die Vermerke können unter Benutzung eines Stempels hergestellt werden und sind vom Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

Der Vermerk der Geschäftsnummer in den Akten (Z. P. O. § 211 Abs. 2) braucht nicht wiederholt zu werden, wenn das Schriftstück bereits mit dieser Nummer versehen ist.

§ 8.

Die Zustellung durch Aufgabe zur Post darf mit Rücksicht auf den von dem Gerichtsschreiber nach § 213 der Zivilprozessordnung auszustellenden Vermerk nur in der Art bewirkt werden, daß der Gerichtsschreiber selbst das Schriftstück am Postschalter einliefert oder, wenn es nicht mit der Bezeichnung „Einschreiben“ versehen ist, in einen Postbriefkasten legt.

§ 9.

Die Akten, in denen eine nicht durch Aufgabe zur Post bewirkte Zustellung von Amts wegen veranlaßt ist, sind bis zur Rückkunft der Zustellungsurkunde in besonderen Fächern, gerodnet nach dem Tage der Aushändigung der Schriftstücke, aufzubewahren. Müssen sie aus dem Fache zu anderweitigem Gebrauch entfernt werden, so ist an ihrer Stelle ein Notizbogen niederzulegen, auf dem die Geschäftsnummer des zuzustellenden Schriftstücks, die Art der Zustellung („Gerichtsvollzieher N. N.“, „Post“) und der Tag der Aushändigung zu vermerken sind. Zur Aufbewahrung dieser Notizbogen und solcher Blattsammlungen, die nicht mit einer Hülle aus Aktenbedekpapier versehen sind, ist in jedem Fache eine Mappe oder ein Bogen steifen Aktendeckels niederzulegen.

Der Gerichtsschreiber hat die Fächer täglich nachzusehen und wegen etwaiger Herbeischaffung der Urkunden das Nötige, bei Postzustellungen insbesondere durch Veranlassung eines Laufschriftens, zu bewirken.

Die Akten werden erst nach dem Eingange sämtlicher Zustellungsurkunden aus dem Fache entfernt.

§ 10.

Soweit die nach den gesetzlichen Vorschriften von den Parteien zu Zustellungszwecken miteinzureichenden Abschriften nicht beigelegt sind (Z. P. O. §§ 103, 340a, 498, 520), hat der Gerichtsschreiber für Herstellung der Abschriften und Berechnung der dadurch erwachsenden Schreibgebühren Sorge zu tragen.

III. Tätigkeit des Gerichtsvollziehers bezw. Gerichtsdieners.

§ 11.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, bei den von Amts wegen zu be-

wirkenden Zustellungen und Bekanntmachungen gerichtlicher Verfügungen nach den hierüber erlassenen Vorschriften die Geschäfte des Gerichtsdieners zu besorgen, soweit ihre Tätigkeit hierfür in Anspruch genommen wird (cf. § 39 der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher).

§ 12.

Bei einfachen Behändigungen hat der Gerichtsvollzieher oder Gerichtsdieners das Schriftstück dem Empfänger zu übergeben, oder, wenn er ihn in der Wohnung nicht antrifft, dort in der Art zurückzulassen, daß es voraussichtlich in seine Hände gelangt.

Eine Empfangsbescheinigung hat der Gerichtsvollzieher oder Gerichtsdieners nur zu fordern, wenn er hierzu besonders beauftragt ist. In diesem Falle darf die Behändigung nur an den in der Aufschrift benannten Empfänger oder dessen gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten und nur gegen Ausstellung der Bescheinigung erfolgen.

§ 13.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Greiz, den 11. April 1910.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Meding.

Saupe.

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuß Älterer Linie.

N^o 7.

(Ausgegeben am 10. Mai 1910.)

19. Regierungs-Bekanntmachung

vom 20. April 1910

zur Ergänzung der Regierungs-Bekanntmachung vom 24. September 1887, betreffend die gegenseitige Zulassung der in der Nähe der Grenzen wohnhaften Hebammen zur Ausübung ihrer Berufstätigkeit in den einzelnen Bundesstaaten.

Die in der vorstehend bezeichneten Regierungs-Bekanntmachung vom 24. September 1887 (Ges.-S. S. 100) enthaltenen Grundsätze werden durch nachstehende Zusatzbestimmung ergänzt:

„4. Verleht eine der in Ziffer 1 bezeichneten Hebammen die in Ziffer 3 erwähnte Verpflichtung, so kann ihr von der höheren Verwaltungsbehörde des benachbarten Staates die Befugnis zur ferneren Ausübung ihrer Berufstätigkeit in diesem Staate entzogen werden.“

Creiz, am 20. April 1910.

Fürstlich Neuß-Blauische Landesregierung.

v. Meding.

Saupe.

20. Höchste Verordnung
 vom 6. Mai 1910,
 die Heinrich-Elisen-Stiftung in Greiz betreffend.

Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste

Erzprinz Reuß Jüngerer Linie,
 Regent des Fürstentums Reuß Älterer Linie,

verordnen hiermit, was folgt:

§ 1.

Das Uns und Unserer Gemahlin aus Anlaß Unseres silbernen Jubiläums von der Bevölkerung des Fürstentums Reuß Älterer Linie, sowie aus Mitteln des Staates und der Stadtgemeinden zur Verfügung gestellte Landesgeschenk von 83042 Mark haben Wir im Sinne der Geber

zu einer milden Stiftung

bestimmt, welche den Namen

„Heinrich-Elisen-Stiftung“

führen soll.

Dem Stiftungsvermögen treten hinzu:

der Betrag von 6000 Mark, welchen Wir Unsererseits der Stiftung überwiesen haben,
 und der Betrag von 5000 Mark, welchen Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst zu Schaumburg-Lippe als Vormund im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten Heinrich XXIV. Reuß Älterer Linie der Stiftung überwiesen haben,
 sowie der Betrag von 200 Mark, welcher Uns zur Feier Unserer silbernen Hochzeit zu einem wohlthätigen Zwecke übersandt ist.

§ 2.

Die Stiftung wird als eine rechtsfähige milde Stiftung von Uns hiermit anerkannt.

Sie hat ihren Sitz in Greiz.

§ 3.

Die Zinsertägnisse des Vermögens der Stiftung sollen dazu verwendet werden, um arme Blinde, Schwachsinnige, Krüppel, Epileptische, Taubstumme und Sieche aus dem Fürstentum Neuh Kelterer Linie, welche der Anstaltspflege bedürfen, in geeignete Anstalten unterzubringen, wenn eine gesetzliche Verpflichtung des Staates, einer Gemeinde, eines Armenverbandes oder eines Trägers der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung dazu nicht besteht, beziehungsweise um in solchen Fällen Beihilfen zu den Kosten der Anstaltspflege zu gewähren.

Die Entschliehung über die Verwendung der Zinsen zu diesen Zwecken bleibt in jedem Falle Uns und Unseren Nachfolgern in der Regierung des Fürstentums Neuh Kelterer Linie vorbehalten.

§ 4.

Die Verwaltung der Stiftung ist von Uns der Fürstlichen Landesregierung übertragen, welche Uns alljährlich Anfang Februar Rechnung zu legen hat.

Die Fürstliche Landesregierung hat auch die Stiftung nach außen, namentlich in betreff aller gerichtlichen wie außergerichtlichen Rechtsgeschäfte, sowie in Prozessen zu vertreten.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Höchsteigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Insignel beifügen lassen.

Begeben Schloß Osterstein, den 6. Mai 1910.

(L. S.)

(gez.) Heinrich XXVII.

(gez.) v. Weibing.

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuß Älterer Linie.

N^o 8.

(Ausgegeben am 11. Juni 1910.)

21. Regierungs-Bekanntmachung

vom 6. Juni 1910,

Abänderung der Postordnung vom 20. März 1900 betreffend.

Nachstehende „Änderung der Postordnung vom 20. März 1900“ wird in Gemäßheit des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 347) hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Greiz, den 6. Juni 1910.

Fürstlich Neuß-Plauische Landesregierung.

v. Meding.

Saupr.

Änderung

der

Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert und ergänzt:

- 1) Im § 8 „Drucksachen“ ist bei Ziffer 7) des Abs. X hinter „Handelszirkularen“ einzufügen:
„Annoncen-Anerbieten“.

- 2) In demselben § (8) ist der Abs. XIV wie folgt zu ändern:

Als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen werden solche den Bestimmungen unter I und II entsprechende, in Größe und Stärke des Papiers sowie in ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspaketen geeignete Drucksachen befördert, die nach Form, Papier, Druck oder anderen Merkmalen nicht als Bestandteile der Zeitung oder Zeitschrift erachtet werden können, mit der sie versandt werden sollen. Geheftete, geklebte oder gebundene sowie über zwei Bogen starke Drucksachen sind nur dann als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen zulässig, wenn sie von einem Abfender herrühren und so beschaffen sind, daß sowohl die Bogenzahl als auch das Gewicht der einzelnen Teile unzweifelhaft festgestellt werden kann.

- 3) In demselben § (8) erhält der Abs. XVI folgende Fassung:

Die Gebühr für außergewöhnliche Zeitungsbeilagen beträgt $\frac{1}{4}$ Pf. für je 25 Gramm jedes einzelnen Beilage-Exemplars. Ein bei Berechnung des Gesamtbetrags sich ergebender Bruchteil einer Mark wird nötigenfalls auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet. Bei Berechnung der Gebühr gilt jeder Teil der Drucksachen bis zur Stärke von zwei Bogen oder Blättern, sofern diese nach Stärke und Farbe des Papiers einander gleich sind und sich durch Druck und Inhalt als zusammengehörig kennzeichnen, als eine besondere Beilage. Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, so ist die Gebühr für jeden einzelnen Bogen oder für jedes einzelne Blatt zu berechnen. Als Bogen wird bei ungeklebten, ungehefteten oder ungebundenen Drucksachen jedes in der Bogenform zusammenhängende gefaltete oder ungefaltete Blatt ohne Rücksicht auf seine Größe angesehen, während bei geklebten, gehefteten oder gebundenen Drucksachen die Zahl der durch das Falzen und Kleben oder Heften entstandenen Blätter auch dann für die Berechnung der Gebühr maßgebend ist, wenn die Bogen nicht durch Ausschneiden in einzelne Blätter zerlegt worden sind.

- 4) In demselben § (8) ist der bisherige Abs. XVII zu streichen.

- 5) Im § 12 „Pakete“ sind als neue Abs. hinzuzufügen:

XI Auf Antrag erteilen die Postanstalten über gewöhnliche Pakete eine Einlieferungsbescheinigung. Die Gebühr für die Bescheinigung beträgt 10 Pf. Über mehrere zu einer Postpaketadresse gehörende Pakete wird eine gemeinschaftliche Einlieferungsbescheinigung ausgestellt.

XII Zu den Einlieferungsbescheinigungen sind Formulare der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Art zu benutzen. Sie werden in Blocks zu 100 Stück hergestellt und können zum Preise von 20 Pf. für jeden Block durch die Postanstalten bezogen werden. Einzelformulare werden unentgeltlich abgegeben.

Formulare, die nicht durch die Post bezogen werden, müssen mit den von der Post gelieferten Formularen genau übereinstimmen.

XIII Der Absender hat am Kopfe des Formulars seinen Namen anzugeben und im Formular die Zahl der zur Postpaletadresse gehörenden Pakete, den Namen des Empfängers sowie den Bestimmungsort einzutragen. Die Gebühr hat er durch Aufkleben von Freimarken auf dem Formular zu entrichten.

- 6) Im § 18 „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechselakzepten“ ist unter X als zweiter Abs. einzuschalten:

Der Inhaber eines Postcheckkontos kann die durch Postauftrag eingezogenen Beträge entweder mittels Zahlkarte oder mittels Postanweisung an das zuständige Postcheckamt überweisen lassen. Soll die Überweisung mittels Zahlkarte erfolgen, so hat der Kontoinhaber nach § 4, III und IV der Postcheckordnung zu verfahren; auch muß er in diesem Falle dem Postauftrag eine ausgefüllte Zahlkarte beifügen. Andernfalls wird der eingezogene Betrag an das Postcheckamt mittels Postanweisung nach Abzug der Postanweisungsgebühr gesandt.

- 7) In demselben § (18) sind im Abs. XXI die Angaben unter 2) a) wie folgt zu ändern:

2) a) bei Postaufträgen zur Geldeinziehung für die Übermittlung des eingezogenen Betrags die tarifmäßige Gebühr (§ 20, II der Postordnung, § 9 der Postcheckordnung);

- 8) Im § 18a „Postprotest“ ist statt des letzten Satzes des Abs. VI zu setzen:

Auf die Übermittlung der gezahlten Wechselsumme an den Auftraggeber findet die Vorschrift unter V, Abs. 1 sinngemäße Anwendung.

- 9) In demselben § (18a) sind im Abs. X die Angaben unter 2) wie folgt zu ändern:

2) bei Zahlung der Wechselsumme für die Übermittlung des eingezogenen Betrags die tarifmäßige Gebühr (§ 20, II der Postordnung, § 9 der Postcheckordnung).

- 10) Im § 19 „Postnachnahmesendungen“ ist unter VI als zweiter Abs. einzuschalten:

Der Inhaber eines Postcheckkontos kann die durch Nachnahme eingezogenen Beträge entweder mittels Zahlkarte oder mittels Postanweisung an das zuständige Postcheckamt überweisen lassen. Soll die Überweisung mittels Zahlkarte erfolgen, so hat der Kontoinhaber nach § 4, III und IV der Postcheckordnung zu verfahren; auch muß er in diesem Falle der Nachnahmesendung eine ausgefüllte Zahlkarte

beifügen. Andernfalls wird der eingezogene Betrag an das Postfachamt mittels Postanweisung nach Abzug der Postanweisungsgebühr gesandt.

11) In demselben § (19) sind im Abj. VII die Angaben unter 3) wie folgt zu ändern:

3) für die Übermittlung des eingezogenen Betrags die tarifmäßige Gebühr (§ 20, Li der Postordnung, § 9 der Postfachordnung).

12) Im § 20 „Postanweisungen“ ist unter IV nachzutragen:
Bei Postanweisungen mit anhängendem Formular zur Einlieferungsbescheinigung ist auch dies Formular vom Einzahler dem Vordruck entsprechend auszufüllen.

13) Im § 41 „Aushändigung von postlagernden Sendungen“ ist unter I als dritter Abj. einzuschalten:

Postanstalten, die die Ausgabe von Briefsendungen besorgen, stellen auf Antrag gegen eine Schreibgebühr von 25 Pf. Postlagerkarten aus. Postlagerkarten berechtigen zur Empfangnahme gewöhnlicher Briefsendungen, die ohne persönliche Adresse unter der in der Karte angegebenen Nummer eingehen.

Die Bestimmungen unter 5 und 12 treten mit dem 1. Juli, die anderen Bestimmungen sofort in Kraft.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
Kraetke.

Gesetzsammlung

für das
Fürstentum Neuß Älterer Linie.
№ 9.

(Ausgegeben am 9. Juli 1910.)

22. Gesetz

vom 6. Juli 1910,
die Besteuerung der Hunde betreffend.

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten
Heinrich XXIV.
Neuß Älterer Linie

verordnen

Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste,
Erbprinz Neuß Jüngerer Linie,
Regent des Fürstentums Neuß Älterer Linie,

hiermit mit Zustimmung des Landtages, was folgt:

§ 1.

Jeder Hund, der im Fürstentum gehalten wird, ist von seinem Besitzer zu versteuern.

Ausgenommen sind:

- a. Hunde von Fremden, wenn letztere nicht über einen Monat in einem Orte des Fürstentums verweilen,
- b. Hunde bis zum Alter von drei Monaten,

- c. Hunde, von Polizei-, Post-, Steuer-, Forstbeamten und von Personen, denen die Bewachung von Gefangenen oder öffentlichen Massen übertragen ist, wenn das Halten der Hunde aus dienstlichen Gründen erforderlich ist.

§ 2.

Die Steuer beträgt jährlich:

- a. für einen zur Bewachung oder zum Gewerbe unentbehrlichen Hund 1 Mark,
 b. für einen Hund, der zum Ziehen verwendet wird, 6 Mark,
 c. für jeden Hund, bei dem die vorstehend unter a und b genannten Voraussetzungen nicht zutreffen, 9 Mark.

§ 3.

Die Steuer fließt in die Fürstliche Landeskasse.

Ortsstatutarisch kann ein Steuerzuschlag für die Gemeindefasse bestimmt werden.

§ 4.

Die Ermittlung der zu versteuerten Hunde, die Aufstellung der Steuerlisten mit vorläufiger Einstellung der Steuerföhe liegt den Gemeindevorständen ob. Die Festsetzung der Steuer erfolgt durch das Fürstliche Landratsamt, die Auslegung der Steuerlisten durch die Gemeindevorstände.

§ 5.

Gegen die Festsetzung des Steuerfahes steht dem Steuerpflichtigen binnen einer vom Tage der erfolgten öffentlichen Auslegung der Steuerliste laufenden ausschließlichen Frist von 14 Tagen die Beschwerde an die Fürstliche Landesregierung zu. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 6.

Jeder neu angeschaffte oder sonstwie hinzugekommene steuerpflichtige Hund, der nicht nur an die Stelle eines abgegangenen Hundes desselben Besitzers getreten ist, ist von dem Besitzer binnen 14 Tagen beim Gemeindevorstand anzumelden.

§ 7.

Wer die im § 6 vorgeschriebene Anmeldung unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu drei Mark bestraft.

Wer eine unrichtige Meldung erstattet oder auf Befragen der Behörde den Besitz eines Hundes verheimlicht, wird mit Geldstrafe bis zu zehn Mark bestraft.

Durch Bezahlung der Geldstrafe wird die Verpflichtung zur Entrichtung der etwa verkürzten Steuer nicht berührt.

§ 8.

Die Steuer wird in halbjährigen Terminen, und zwar jedesmal in den ersten vierzehn Tagen der Monate Januar und Juli vorausbezahlt.

Für einen im Laufe des Halbjahrs in Zugang kommenden Hund ist die Steuer in vollem halbjährigem Betrage zu entrichten, es sei denn, daß der neue Hund nur an Stelle eines abgegangenen und für das betreffende Halbjahr im Fürstentum bereits versteuerten Hundes desselben Besitzers getreten ist. Die vierzehntägige Zahlungs- und Beschwerdefrist beginnt mit der erfolgten Benachrichtigung des Steuerpflichtigen, die solchenfalls an die Stelle der öffentlichen Auslegung der Steuerliste (§ 5) tritt.

Für einen vor dem Beginn eines neuen Steuertermins in Abgang kommenden Hund findet eine Minderung der Steuer nicht statt.

§ 9.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden durch die Fürstliche Landesregierung getroffen.

§ 10.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch Regierungsverordnung festgesetzt. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden das Gesetz vom 19. September 1868 über die Besteuerung der Hunde (Gesetzsammlung Seite 545) und das Nachtragsgesetz hierzu vom 15. Mai 1875 (Gesetzsammlung Seite 90) aufgehoben.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Inseigel beifügen lassen.

Gegeben Schloß Eberndorf, den 6. Juli 1910.

(L. S.)

Heinrich XXVII.

v. Meding.

23. Regierungs-Verordnung

vom 7. Juli 1910,

zur Ausführung des Gesetzes vom 6. Juli 1910,
die Besteuerung der Hunde betreffend.

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten erteilter Genehmigung Seiner Durchlaucht des Regenten wird zur Ausführung des Gesetzes vom 6. Juli 1910, die Besteuerung der Hunde betreffend, folgendes bestimmt:

§ 1.

Alljährlich mit Beginn der Monate Mai und November haben die Gemeindevorstände die in ihren Bezirken vorhandenen zu versteuernden Hunde und deren Besitzer genau zu ermitteln, danach die Steuerliste nach dem angefügten Muster A aufzustellen und für jeden Hund den nach § 2 des Gesetzes zu entrichtenden Steuerfuß vorläufig einzustellen.

§ 2.

Wird für einen Hund Steuerfreiheit nach § 1 Abs. 2 unter c des Gesetzes in Anspruch genommen, so hat der Gemeindevorstand von dem Hundebesitzer eine Bescheinigung seiner nächstvorgesetzten Dienstbehörde darüber beizuziehen, daß dienstliche Gründe das Halten des Hundes erfordern, und diese Bescheinigung der Steuerliste beizufügen.

Zu versteuernde Hunde von Fremden (§ 1 Absatz 2 a des Gesetzes) kommen mit dem Zeitpunkt in Zugang, von welchem ab der Fremde im Fürstentum verweilt und den Hund in Besitz gehabt hat,

junge Hunde, (§ 1 Abs. 2 b des Gesetzes) von der Zeit ab, zu welcher sie das Alter von drei Monaten erreicht haben.

Diese Zeiten sind in Spalte 7 der Steuerliste bzw. der Nachtragsteuerliste (vergl. § 9) anzugeben.

§ 3.

Bei der vorläufigen Einstellung der Steuerfüße und der Festsetzung der Steuer ist folgendes zu beachten:

Unter Hunden, die zur Bewachung unentbehrlich sind, sind nur solche Hunde zu verstehen, die zur Bewachung von Gehöften oder Grundstücken, deren örtliche Lage diese Sicherheitsmaßregel notwendig macht, dienen und entweder regelmäßig an der Kette liegen oder in hinlänglich umschlossenen Männen gehalten werden.

Unter Hunden, die zum Gewerbe unentbehrlich sind, sind nur solche Hunde zu verstehen, die für Viehhändler zum Treiben von Viehherden, für Schafhirten zur Bewachung der Schafherden erforderlich sind.

In anderen als den vorerwähnten Fällen sind die Voraussetzungen für Erhebung der im § 2 a des Gesetzes bestimmten Steuer von 1 Mk. nicht als vorliegend anzuerkennen, insbesondere nicht bei den für den Hundehandel oder zum Zwecke der Hundezucht, der Hundcabrichtung oder der Jagd gehaltenen Hunden.

§ 4.

Die aufgestellten Steuerlisten sind von den Gemeindevorständen durch Unterschrift und Siegel gehörig zu vollziehen und längstens bis zum 20. Mai und 20. November bei dem kaiserlichen Landratsamt einzureichen.

Das kaiserliche Landratsamt hat die rechtzeitige Einreichung der Listen zu überwachen.

§ 5.

Nach Eingang der Steuerlisten hat das Landratsamt die Vollständigkeit derselben und die Richtigkeit hinsichtlich der Steuerpflicht und des Steuerfußes sowie die in Anspruch genommenen Steuerbefreiungen genau zu prüfen und die Listen danach eventuell zu berichtigen.

Ueberhaupt hat das Landratsamt mit Hilfe der Gendarmerie fortgesetzt zu überwachen, daß die vorhandenen Hunde vollständig und richtig versteuert werden.

§ 6.

Nach Prüfung und eventueller Berichtigung der Listen hat das Landratsamt die Steuer festzusetzen, die Listen unter Angabe des festgesetzten Gesamtbetrages der Steuer mit einem Festsetzungsvermerk zu versehen und nach Entnahme einer beglaubigten Abschrift für die Akten des Landratsamts den Gemeindevorständen zum Zwecke der ungekürzten Auslegung zuzustellen.

§ 7.

Die Gemeindevorstände haben die Steuerlisten eine Woche lang zur Einsichtnahme seitens der Hundebesitzer öffentlich auszulegen und Zeit und Ort der Auslegung vorher in ordentlicher Weise bekannt zu machen.

§ 8.

Nach vorchriftsmäßiger Auslegung haben die Gemeindevorstände die Steuer-

listen mit einer Bescheinigung hierüber zu versehen und an die Steuerhebestellen abzugeben, auch den Tag der Abgabe auf den Steuerlisten zu vermerken.

Steuerhebestellen sind in den Städten: die Fürstlichen Zollämter, in den Landgemeinden: die Ortsrichter bezw. Amtschulzen.

§ 9.

Ueber nachträglich ermittelte oder im Laufe des Halbjahres, für welches die Steuerliste aufgestellt ist, neu angeschaffte oder sonstwie neu hinzugekommene zu versteuernde Hunde haben die Gemeindevorstände ungehäumt Nachtragsteuerlisten nach dem angefügten Muster B unter Beachtung der Bestimmungen in den §§ 2 u. 3 aufzustellen.

Das weitere Verfahren richtet sich nach den vorstehenden Bestimmungen in den §§ 4, 5, 6 und 8 mit folgenden Abänderungen:

An Stelle der öffentlichen Auslegung der Steuerliste tritt die von dem Gemeindevorstand zu bewirkende Benachrichtigung des Steuerpflichtigen von der festgesetzten Steuer.

Die Benachrichtigung kann mittels schriftlicher Zufertigung oder mündlich erfolgen. Sie hat die Aufforderung zur Zahlung der Hundesteuer innerhalb vierzehn Tagen an die betreffende Steuerhebestelle zu enthalten.

Ueber die erfolgte Benachrichtigung ist in der Nachtragsliste unter dem Namen des Steuerpflichtigen die Art und Zeit der Benachrichtigung kurz zu vermerken.

Wird die schriftliche Benachrichtigung zur Post gegeben, so gilt bis zum Beweise des Gegentheils der auf die Aufgabe folgende Tag als Empfangstag.

§ 10.

Alsobald nach Empfang der Hauptsteuerlisten (Muster A) haben die Steuerhebestellen in den Städten durch Bekanntmachung im Amtsblatt, in den Landgemeinden in ortsüblicher Weise zur Bezahlung der Hundesteuer unter Hinweis auf die hierfür vorgeschriebene Frist (§ 8 Abs. 1 des Gesetzes) aufzufordern.

Die Hundesteuer ist von den Steuerhebestellen gegen Quittung (Muster C) von den Zahlungspflichtigen zu vereinnahmen. Der Tag der Zahlung ist in Spalte 10 der Hauptliste (Muster A) bezw. Nachtragsliste (Muster B) zu vermerken. Die auf Grund der Steuerlisten vereinnahmten Steuern sind unter Beifügung der Listen und etwaiger Restverzeichnisse bis zum 1. Februar bezw. 1. August bezw. nach Ablauf der im § 8 Abs. 2 des Gesetzes bestimmten Zahlungsfrist an die zuständigen Bezirkseinnahmen abzuliefern.

Die Bezirkseinnahmen sind: die Fürstlichen Zollämter in Greiz und Zeulenroda und die Fürstliche Zollstelle in Burgk, je für die betreffenden Amtsgerichtsbezirke.

§ 11.

Die Bezirkseinnahmen haben über die bei ihnen auf Grund der Hauptsteuerlisten eingegangenen Hundesteuern halbjährlich, und zwar spätestens Ende April und Ende Oktober, der Fürstlichen Landesregierung Rechnung zu legen. Die im Laufe eines Halbjahres auf Grund der Nachtragslisten (Muster B) eingehenden Beträge sind in die Abrechnung für das nächste Halbjahr mit aufzunehmen.

§ 12.

Die Zwangsbeitreibung rückständiger Hundesteuern erfolgt durch die betreffenden Bezirkseinnahmen nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. November 1899, die Zwangsvollstreckung wegen gewisser Geld- und Naturalleistungen im Verwaltungswege betreffend.

§ 13.

Als Gebühr für die Vereinnahmung der Steuer erhalten die Ortsrichter (Amtschulzen) die für Vereinnahmung der Einkommensteuer ihnen jeweilig zustehenden Einnehmergebühren, die an der den Bezirkseinnahmen abzuliefernden Steuer sofort zu kürzen sind.

§ 14.

Die Formulare nach dem Muster A—C sind vom Fürstlichen Landratsamt zu beziehen.

§ 15.

Das Gesetz vom 6. Juli 1910, die Besteuerung der Hunde betreffend, sowie diese Verordnung treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft, dergestalt jedoch, daß für die bis Ende des Jahres 1910 zu entrichtenden Hundesteuern die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. September 1868, des Nachtragsgesetzes hierzu vom 15. Mai 1875 und der Regierungs-Verordnung vom 15. Mai 1875 in Geltung bleiben.

Weis, den 7. Juli 1910.

Fürstlich Neuß-Plauische Landesregierung.

v. Rebing.

Tippmann.

Blätter **A.****Hundsteuer.**

Hauptsteuerliste.**Gemeindebezirk** **Halbjahr 19**

1902

1.	2. 3. 4.			5. 6.	
	Zahl der Hunde.			Besitzer.	
Stb. Nr.	Hunde zu 1 Mark Steuer jährlich	Jaguhunde zu 6 Mark Steuer jährlich	Hunde zu 9 Mark Steuer jährlich	Namen, Beruf.	Wohnung, Straße und Haus-Nr.
1.	2			Gottfried Müller	Gilberstraße 7
2.			1	Rentier Schulze	Carolinstraße 4
3.		1		Fleischermeister H.	Kangestraße 10
	2	1	1	Summe.	

7. Des Gemeindevorstandes vorläufige Einstellung der halbjährlichen Steuerätze und sonstige Bemerkungen.	8. Vom Fürstlichen Landratsamt festgesetzter Halb- jahressteuerbetrag.	9. Erläuternde Bemerkungen des Fürstl. Landratsamtes zu abändernden Feststellungen.	10. Tag der Zahlung.
1 Wachhund 0,50 Mk	—,50 Mk		
1 Schäferhund 0,50 „	—,50 „		
	1,00 Mk		
1 Jagdhund 4,50 Mk	4,50 Mk		
Zughund 3,— Mk	4,50 Mk	Der Hund wird nicht zum Ziehen verwendet.	
Summe 8,50 Mk			
	Sa. 10,00 Mk		

Aufgestellt

....., den

Der Gemeindevorstand.

(Unterschrift)

(Siegel)

Festgestellt zum Gesamtbetrag
von 10 Mk — S

Wetzl, den

Fürstliches Landratsamt.

Ritter **B.**

Gundesteuer.

Nachtragssteuerliste.

Gemeindebezirk

. . . . Halbjahr 19 . . .



1. Ufde. Nr.	2. 3. 4. Zahl der Hunde.			5. 6. Nestler.	
	Hunde zu 1 Mark Steuer jährlich	Jugenhunde zu 0 Mark Steuer jährlich	Hunde zu 0 Mark Steuer jährlich	Namen, Beruf, Tag der Benachrichtigung	Wohnung, (Straße u. Haus-Nr.)
1.			1	Brumm, Friedr. Müller Schriftliche Benachrichtigung am . . . zur Post gegeben H. R. Walsbote.	Quergasse 10
2.	1			Reber, August, Landwirt Schriftliche Benachrichtigung am . . . ihm selbst behändigt H. R. Polizeidiener (Schuhmann).	Feldweg 50
3.			2	Schulze, August, Rentier Mündlich benachrichtigt am . . . H. R. Gemeinbediener (Schuhmann).	Mittelweg 10
4.			1	Rüßer, Wilhelm, Kaufmann	Wilhelmstr. 6 H
	1		4	Summe	

7. Des Gemeindevorstandes vorläufige Einstellung der halbjährlichen Steuerföge und sonstige Bemerkungen.	8. Bom Fürstlichen Landratsamt festgesetzter Halb- jahressteuerbetrag.	9. Erläuternde Bemerkungen des Fürstl. Landratsamtes zu abändernden Feststellungen.	10. Tag der Zahlung.
Einstellung in die Haupt- liste versehentlich unter- blieben 4,50 .M	4,50 .M		
Wachhund, am 1. April 1910 angeschafft -50 .M	-50 .M		
Haben am 1. April 1910 das steuerpflichtige Alter von 3 Monaten erreicht 9,- .M	9,- .M		
Hält sich seit 10. März 1911 hier auf 4,50 .M	4,50 .M		
Summe 18,50 .M	Sa. 18,50 .M		

Aufgestellt

..... den

Der Gemeindevorstand.

(Unterschrift)

(Siegel)

Festgestellt zum Gesamtbetrag
von 18 .M 50 -

Wetz, den

Fürstliches Landratsamt.

Muster C.

Quittung

..... Mark Pf. Hundesteuer für Halbjahr 19

von
richtig erhalten.

....., den 19

Fürstliche Steuerhebestelle.

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuß Älterer Linie.

N^o 10.

(Herausgegeben am 12. Juli 1910.)

24. Höchste Verordnung

vom 8. Juli 1910,

betreffend das Straffestetzungsrecht der Stadtgemeindevorstände.

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten

Heinrich XXIV.

Neuß Älterer Linie

verordnen

Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste,

Erprinz Neuß Jüngerer Linie,

Regent des Fürstentums Neuß Älterer Linie,

folgendes:

§ 1.

Die Stadtgemeindevorstände sind befugt, wegen solcher in ihrem Bezirk verübter Uebertretungen (§ 1 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs), die in den Bereich ihrer polizeilichen Zuständigkeit fallen, mögen sie in dem Reichsstrafgesetzbuch oder in besonderen Gesetzen, Verordnungen oder Ortstatuten mit Strafe bedroht sein, Strafverfügungen nach Maßgabe der §§ 453—458 der Strafprozeßordnung zu erlassen.

Zu den hiernach zu erlassenden Strafverfügungen darf keine andere Strafe als Geldstrafe bis zu 150 \mathcal{M} und diejenige Haft, welche für den Fall, daß die

Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, an die Stelle der letzteren tritt, festgesetzt werden.

Die Vorschriften der §§ 28 und 29 des Strafgesetzbuchs finden auf die Bemessung der eventuell festzusetzenden Haftstrafe Anwendung.

Außerdem kann mittelst der Strafverfügung auch eine etwa verwickelte Einziehung verhängt werden.

§ 2.

Die Befugnis des § 1 ist ausgeschlossen:

1. bei Personen, die der Militärgerichtsbarkeit unterstellt sind, soweit nicht durch § 2 der Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 den bürgerlichen Behörden eine Strafbefugnis eingeräumt ist;
2. wenn durch ein und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verletzt sind (§ 73 des Strafgesetzbuchs), und der Stadtgemeindevorstand nicht in Bezug auf sämtliche Verletzungen zur Straffestsetzung befugt ist;
3. wenn der Stadtgemeindevorstand eine Strafe anderer Art oder eine höhere Strafe für angemessen erachtet, als ihm nach § 1 Abs. 2 festzusetzen nachgelassen ist.

§ 3.

Anzeigen von Uebertretungen, in Betreff deren ein Straffestsetzungsrecht der Stadtgemeindevorstände besteht, sind zunächst an den zuständigen Stadtgemeindevorstand zu erstatten oder abzugeben.

Erachtet sich der Stadtgemeindevorstand nicht für zuständig oder findet er es aus anderen Gründen bedenklich, die durch eine bei ihm zur Anzeige gekommene Uebertretung verwickelte Strafe durch Strafverfügung festzusetzen, so hat er die Akten an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben.

§ 4.

Eine Beschwerde gegen die erlassene Strafverfügung an eine höhere Verwaltungsinanz findet nicht statt, sondern nur der Antrag auf gerichtliche Entscheidung.

Von einem bei dem Amtsgerichte angebrachten Antrage auf gerichtliche Entscheidung hat dasselbe auch dann, wenn der Antrag in Verbindung mit dem Gesuche um Wiederereinführung in den vorigen Stand (vergl. § 455 mit § 45 der Strafprozeßordnung) erfolgt, den Stadtgemeindevorstand ungehäumt in Kenntnis zu setzen.

§ 5.

Die Strafverfügung — der nach Befinden eine kurze Sacherdeterung, welche jedoch die Grenzen der notwendigsten Feststellungen nicht zu überschreiten braucht, vorauszugehen hat — muß schriftlich mittelst einer in urkundlicher Form vollzogenen Ausfertigunggestellt werden und

1. die Beschaffenheit der Uebertretung unter Angabe der Zeit und des Ortes ihrer Verübung,
2. die angewendete Strafvorschrift,
3. die Beweismittel, auf welche sich die Annahme der strafbaren Handlung stützt,
4. die Festsetzung der Geldstrafe, der für den Fall der Unbeibringlichkeit derselben an deren Stelle tretenden Haft und der etwa verwirkten Einziehung, sowie des zu zahlenden Kostenbetrages,
5. die Angabe der Frist, binnen welcher und der Klasse, an welche Geldstrafe und Kosten zu erlegen sind,
6. endlich die Eröffnung enthalten, daß wider die Strafverfügung ein Rekurs an die höhere Verwaltungsbehörde nicht zulässig sei, daß der Beschuldigte aber gegen die Strafverfügung innerhalb einer Woche nach deren Zustellung bei dem Stadtgemeindevorstand schriftlich oder mündlich, oder bei dem zuständigen Amtsgerichte schriftlich oder beim Gerichtsschreiber desselben zu Protokoll auf gerichtliche Entscheidung antragen könne, daß aber, falls ein solcher Antrag binnen dieser Frist nicht erfolge, die Strafverfügung gegen den Beschuldigten vollstreckbar werde.

§ 6.

- I. In Bezug auf eine Verfügung mit einer Straffestsetzung im Maße von 1 bis 15 Mark inkl. oder entsprechender Haft genügt zum Nachweise der Zustellung entweder
 - a) die Seiten eines Gemeindebeamten mündlich oder schriftlich zu den Akten abgegebene Versicherung, daß die Aufgabe zur Post unter Aufsägung einer Zustellungsurkunde bewirkt sei und der Wiedereingang dieser durch den bestellenden Boten der Postanstalt ordnungsmäßig ausgefüllten Urkunde
 - b) die von einem verpflichteten Gemeindebeamten mündlich oder schriftlich zu den Akten abgegebene Versicherung, daß er die Zustellung bewirkt habe und zwar an den Beschuldigten selbst oder an einen erwachsenen,

oder

zur Familie gehörigen Hausgenossen oder in Abwesenheit des Adressaten und eines solchen Hausgenossen an einen zuverlässigen Mitbewohner des Hauses oder Nachbarn oder daß er die Verfügungsausfertigung bei verweigerteter Annahme derselben in der Wohnung des Beschuldigten zurückgelassen habe; zugleich muß Zeit und Ort der erfolgten Zustellung bestimmt angezeigt sein.

II. In Bezug auf eine Verfügung mit einer Straffestsetzung von mehr als 15 Mark bis inkl. 50 Mark oder entsprechender Haft ist zum Nachweise der Zustellung erforderlich entweder

a) die urkundliche Bescheinigung des Gerichtsvollziehers, daß er die Zustellung nach Maßgabe der Bestimmungen der Zivilprozeßordnung bewirkt habe oder daß er an die Post ein Ersuchen um Bewirkung der Zustellung gerichtet habe und der Eingang der vom Postboten nach § 195 der Zivilprozeßordnung auszustellenden Urkunde im letzteren Fall,

oder

b) die von einem verpflichteten Gemeindebeamten mündlich oder schriftlich zu den Akten abgegebene Versicherung, daß er die Behändigung bewirkt habe und zwar an den Beschuldigten selbst oder an einen erwachsenen, zur Familie gehörigen Hausgenossen oder daß er die Verfügungsausfertigung bei verweigerteter Annahme derselben in der Wohnung des Beschuldigten zurückgelassen habe; zugleich muß Zeit und Ort der erfolgten Zustellung bestimmt angezeigt sein.

III. Die Zustellung einer Verfügung, in welcher eine Geldstrafe von mehr als 50 M oder entsprechende Haft festgesetzt ist, muß durch den Gerichtsvollzieher erfolgen, der seinerseits die Mitwirkung der Post anstreben kann, indem er dieselbe um Bewirkung einer Zustellung ersucht (s. § 194 der Zivilprozeßordnung).

Der Gerichtsvollzieher erhält solchenfalls 2 Ausfertigungen der Strafverfügung vom Stadtgemeindevorstand. Die eine ist von ihm an eine der obenerwähnten Personen zu übergeben beziehungsweise in der Wohnung des Beschuldigten zurückzulassen oder der Postanstalt mit dem Ersuchen um Zustellung zu überreichen auch mit Abschrift der Zustellungsurkunde zu versehen, die andere mit der aufzunehmenden Zustellungsurkunde beziehungsweise der Bescheinigung, daß die Uebergabe an die Post erfolgt sei, und mit der durch den bestellenden Boten der Post über die Zustellung aufgenommenen Urkunde zu den Akten der Behörde zurückzureichen.

Auf den Inhalt der Zustellungsurkunde finden die Bestimmungen des § 101 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Für die Zustellung von Verfügungen mit einer Straffestsetzung von 1—15 Mark kommen 20 Pf., für diejenige von Verfügungen mit einer Straffestsetzung

von mehr als 15 bis 50 Mark kommen 40 Pf., für diejenige von Verfügungen mit einer Straffestsetzung von mehr als 50 Mark kommen 80 Pf. in Ansatz.

Reisekosten sind in den Fällen, wo eine Gebühr von 20 und 40 Pf. in Ansatz zu bringen ist, nicht zu berechnen; dagegen werden in allen Fällen Schreibgebühren und bei Zustellungen von Verfügungen mit einer Straffestsetzung von über 50 Mark, wenn sie durch die Gerichtsvollzieher selbst ohne Mitwirkung der Post ausgeführt werden, die gesetzlichen Reisekosten berechnet.

Ist eine Zustellung durch den Gerichtsvollzieher bewirkt, obgleich sie mit geringeren Kosten durch die Post hätte erfolgen können, so sind die Rechtskosten nur in Ansatz zu bringen, wenn er zur Vornahme der Zustellung ohne Benutzung der Post ausdrücklich ermächtigt worden ist.

§ 7.

Von der erfolgten Zustellung der Strafverfügung hat der Stadtgemeindevorstand den Amtsanwalt bei dem Amtsgerichte, in dessen Bezirk die strafbare Handlung vorgefallen ist, ungesäumt durch Mitteilung einer Abschrift der Verfügung zu benachrichtigen.

§ 8.

Erfolgt der Antrag auf gerichtliche Entscheidung rechtzeitig oder wird wider die Versäumnis der Antragsfrist in der nach den §§ 14, 45 und 455 der Strafprozessordnung statthafter Weise Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei dem zuständigen Amtsgerichte oder dem Stadtgemeindevorstand nachgesucht, so sind — sofern nicht die Strafverfügung von dem Stadtgemeindevorstand zurückgenommen wird, was ihm freisteht — von demselben die Akten der zuständigen Amtsanwaltschaft zur Verfügung des Weiteren (vergl. § 454, 455 der Strafprozessordnung) vorzulegen.

§ 9.

Ist dagegen binnen einer Woche nach Zustellung der Strafverfügung auf gerichtliche Entscheidung wider dieselbe nicht angetragen, so wird die Strafverfügung vollstreckbar.

Es ist danach wegen Beitreibung der festgesetzten Geldstrafe sowie der Kosten halber und wegen Vollzuges der etwa verhängten Einziehung in Gemäßheit der Vorschriften in §§ 9 bis 13 des Gesetzes vom 3. Juli 1879 über die Vollstreckung der Entscheidungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden zu verfahren.

Die Vollstreckung einer auf Grund einer gemäß § 1 erlassenen rechtskräftigen Strafverfügung zu vollziehenden Haftstrafe erfolgt nach näherer Anordnung Fürstlicher Landesregierung durch den Stadtgemeindevorstand.

§ 10.

Wird jedoch nach Einleitung dieses Vollstreckungsverfahrens das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung angebracht, so ist die Zwangsvollstreckung so lange aufzuschieben, bis über das Wiedereinsetzungsgesuch endgültig entschieden ist (vergl. §§ 45, 46 der Strafprozeßordnung).

Wird dem Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stattgegeben, so ist eine zufolge polizeilicher Strafverfügung etwa schon gezahlte Geldstrafe zurückzulassen, eine schon verbüßte Haftstrafe von der später etwa erkannten Haftstrafe abzuziehen.

§ 11.

Ist wegen einer Handlung auf eine gerichtliche Strafe erkannt, bevor eine wegen derselben Handlung ergangene polizeiliche Strafverfügung dem Beschuldigten zugestellt worden ist, so ist letztere bei nachgehends erfolgter Zustellung wirkungslos.

§ 12.

Die Berechnung von Kosten in dem Verfahren bei polizeilichen Strafverfügungen erfolgt in der Weise, daß die in § 63 Absatz 1 des Gerichtskostengesetzes für das Deutsche Reich für amtlicherliche Strafbefehle bestimmten Gebührensätze keinesfalls überschritten werden.

Die Zustellungsgebühr des Gerichtsvollziehers, die Schlußgebühr, sowie der Betrag der Kosten des Vollstreckungsverfahrens wird besonders berechnet.

Die Erhebung der angeführten Kosten darf jedoch nur erfolgen, wenn die Strafverfügung entweder vollstreckbar oder auf bewider erhobenen Einspruch durch die amtlicherliche Entscheidung auf die gleiche oder eine höhere Strafe erkannt wird.

§ 13.

Insofern nicht in der verletzten Strafvorschrift eine andere Klasse als bezugsberechtigt bezeichnet ist, fließen Geldstrafen, welche auf Grund einer in Gemäßheit von § 1 erlassenen rechtskräftigen Strafverfügung erlegt oder beigetrieben werden, in die Stadtgemeindefasse, alle übrigen Geldstrafen in die Staatskasse.

§ 14.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober i. d. Zs. in Kraft.

Unkundlich haben Wir die Verordnung Höchstseignend vollzogen und Unser Fürstliches Insiegel beifügen lassen.

Gegeben Schloß Ebersdorf, den 8. Juli 1910.

(L. S.)

Heinrich XXVII.

v. Meding.

25. Verordnung

vom 9. Juli 1910,

zur weiteren Ausführung des Weingefetzes vom 7. April 1909
(Reichsgesetzblatt Seite 393).

Zur Sicherung des Vollzugs der Vorschriften des Weingefetzes und der das zu vom Bundesrat beschlossenen Ausführungsbestimmungen vom 9. Juli 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 549) wird im Anschluß an die Regierungs-Verordnung vom 6. September 1909 (Gesetzsammlung Seite 36 fg.) folgendes verordnet:

§ 1.

Die nach § 11 Abs. 3 des Reichsweingefetzes in Verbindung mit § 2 der Regierungs-Verordnung vom 6. September 1909 vom Fürstlichen Landratsamt bezw. den Gemeindevorständen der Städte entgegenzunehmenden Anzeigen über Herstellung von Hausbrunnen durch solche Personen, die Wein gewerbmäßig in Verlehr bringen, sind schriftlich oder zu Protokoll zu erstatten.

Die Anzeigen sind, nach Jahren geordnet, mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren. Einsicht in sie ist außer den zuständigen Polizei- und Aufsichtsbehörden nur dem mit der Ausführung der Weinkontrolle beauftragten Sachverständigen (§ 21 des Gesetzes) zu gestatten.

§ 2.

Auf Grund des § 32 des Reichsweingesezes wird bestimmt, daß die wegen Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz oder gegen die vom Bundesrat dazu beschlossenen Ausführungsvorschriften auferlegten Geldstrafen in erster Linie zur Deckung der Kosten zu verwenden sind, die dem Fürstentum durch Bestellung des Sachverständigen (§ 21 des Gesetzes) entstehen.

§ 3.

Ueber die Verwertung der Weine sowie sonstigen Getränke und Stoffe, hinsichtlich deren auf Grund des Weingesezes auf Einziehung erkannt worden ist, wird folgendes bestimmt:

- a. Traubenmost, Weine, weinähnliche und weinhaltige Getränke, Schaumwein und Kognak, die nicht in den Verkehr gebracht werden dürfen (§§ 13 bis 16, § 11 Abs. 2 des Gesetzes), sind zu vergällen (siehe § 21 des Branntweinsteuergesezes vom 15. Juli 1909) und sodann zu Gunsten der Staatskasse zu verkaufen. Die Vergällung hat in den Ortshäusern des platten Landes das Fürstliche Landratsamt, in den Städten der Gemeindevorstand überwachen zu lassen.

Die Vergällung hat, wenn die Flüssigkeit zur Essigbereitung verkauft wird, zu erfolgen durch Zusatz von Essigsäure (auch in Form von Essigsprit oder Essigessenz) in solcher Menge, daß die Flüssigkeit auf 100 Liter etwa 4 Liter Essigsäure enthält. Wenn die Flüssigkeit zur Verarbeitung auf Branntwein verkauft wird, hat die Vergällung durch Zusatz von 2 kg Kochsalz auf 100 Liter Flüssigkeit zu geschehen. Dabei ist darauf zu achten, daß vor Uebergabe an den Erwerber das Kochsalz vollständig gelöst ist.

Enthalten die in Absatz 1 bezeichneten Getränke gesundheits-schädliche Stoffe, so sind geeignete Sachverständige darüber zu hören, ob eine Weiterverwendung zulässig ist und welche Art der Vergällung ihr voranzugehen hat. Für die Vergällung dieser Getränke können auch andere als die in Abs. 2 bezeichneten Mittel, je nach der Art der Weiterverwendung des Weins oder Kognaks, angewandt werden.

Genehmigt die Fürstliche Landesregierung die Weiterverwendung nicht oder ist durch den Verkauf ein angemessener Erlös nicht zu erzielen, so sind die Getränke zu vernichten.

- b. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Traubenmaische, die einen nach § 3 Abs. 1 oder nach § 4 des Gesetzes nicht zulässigen Zusatz erhalten hat.

- e. Ist auf Einziehung von Hausbrand nur darum erkannt worden, weil er entgegen dem § 11 Abs. 4 des Gesetzes in den Verkehr gebracht worden ist, so ist nach den vorstehenden Bestimmungen unter a Abs. 1 zu verfahren.

Ist jedoch durch den Verkauf ein angemessener Erlös nicht zu erzielen, so kann von der Vergällung abgesehen und der Hausbrand, sofern er nicht gesundheitschädlich ist, unentgeltlich an Armen- oder Krankenanstalten zum eigenen Verbrauch abgegeben werden. Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, daß eine weitere Abgabe des Getränkes strafbar sein würde.

- d. Getränke, die nur aus dem Grunde eingezogen worden sind, weil ihre Bezeichnung den gesetzlichen Vorschriften nicht entspricht, sind nicht zu vergällen, sondern unter gesetzmäßiger Bezeichnung zu Gunsten der Staatskasse zu verkaufen.
- e. Stoffe, deren Verwendung bei der Herstellung, Behandlung oder Verarbeitung von Wein, Schaumwein, weinhaltigen oder weinähnlichen Getränken unzulässig ist, sind zu vernichten, wenn nicht die Fürstliche Landesregierung (lit. a Abs. 4) ihre Veräußerung oder sonstige Verwendung genehmigt.

§ 4.

Die Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Weiß, den 9. Juli 1910.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
v. Mebing.

Lippmann.

26. Regierungs-Berordnung.
vom 9. Juli 1910,
Änderungen der bestehenden Gerichtsorganisation betreffend.

Mit Höchster Genehmigung werden die bisher zum Amtsgerichtsbezirk Greiz gehörigen Ortschaften Bernsgrün, Mehla und Brückla vom 1. Januar 1911 ab dem Bezirke des Fürstlichen Amtsgerichts Heulentoda zugewiesen.

Dies wird andurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Greiz, den 9. Juli 1910.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
v. Reding.

Eippmann.

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuß Älterer Linie.

№ 11.

(Ausgegeben am 25. August 1910.)

27. Regierungs-Bekanntmachung

vom 6. August 1910,

die am 1. Dezember 1910 stattfindende Volkszählung betreffend,
zugleich als Anweisung für die Gemeindevorstände bezw.
Volkszählungskommissionen.

Nach Beschluß des Bundesrates findet am 1. Dezember dieses Jahres in allen Deutschen Bundesstaaten eine Volkszählung statt.

Indem Fürstliche Landesregierung dies hierdurch zur öffentlichen Kenntnis bringt und sämtlichen zur Leitung und Ausföhrung dieser Zählung im Fürstentume berufenen Behörden diejenige strenge Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit dringend zur Pflicht macht, welche die genannte, für die verfassungsmäßigen Zwecke des Deutschen Reichs wie für die Staatsverwaltung des Fürstentums gleich wichtige Angelegenheit erfordert, werden zugleich folgende, an die Beschlüsse des Bundesrats sich anschließende Ausführungsbestimmungen für die Volkszählung erlassen.

§ 1.

Durch die Volkszählung ist die ortsanwesende Bevölkerung, das ist die Gesamtzahl der innerhalb der Grenzen der einzelnen Staaten in der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember ständig oder vorübergehend anwesenden Personen festzustellen. Dabei gilt als entscheidender Zeitpunkt die Mitternacht, so daß von den in dieser Nacht Geborenen und Gestorbenen die vor Mitternacht Geborenen und die nach Mitternacht Gestorbenen mitzuzählen sind. Mit der Volkszählung

wird die Feststellung der bewohnten und unbewohnten Wohngebäude und der anderen zur Zeit der Zählung zu Wohnzwecken benutzten festen oder beweglichen Baulichkeiten verbunden.

Etwa nötig werdende Nachzählungen haben sich auf den Stand vom 1. Dezember zu beziehen.

§ 2.

Für die bei dieser Zählung über die Persönlichkeit des Einzelnen gewonnenen Nachrichten ist das Amtsgeheimnis zu wahren. Sie dürfen nur zu amtlichen statistischen Arbeiten, nicht zu anderen Zwecken benutzt werden.

§ 3.

Die Volkszählung erfolgt gemeindefeise, von Haus zu Haus und von Haushaltung zu Haushaltung, durch namentliche Aufzeichnung der im § 1 bezeichneten Personen in Volkszählungslisten bei derjenigen Haushaltung, in welcher dieselben übernachtet haben. Unter Haushaltung sind die zu einer wohn- und hauswirtschaftlichen Gemeinschaft vereinigten Personen zu verstehen. Einer Haushaltung gleich geachtet werden einzeln lebende Personen, die eine besondere Wohnung inne haben und eine eigene Hauswirtschaft führen.

Ebenso wie die Teilhaber einer regelmäßigen Haushaltung sind anzusehen und zu verzeichnen die in einer Kaserne oder in Massenquartieren untergebrachten, in einem Arresthause oder in einem Lazarette befindlichen Militärpersonen, die Gäste eines Gasthauses, die Mitglieder eines Pensionats, die in einer Anstalt (Kranken-, Straf- u. Anstalt) Untergebrachten. Die in der Nacht vom 30. November zum 1. Dezember auf Waache befindlichen Militärpersonen werden in ihren Quartieren gezählt.

Personen, die in der Zählungsnacht in keiner Wohnung übernachtet haben, werden bei derjenigen Haushaltung verzeichnet, in der sie am Vormittag des 1. Dezember ankommen.

§ 4.

In den Volkszählungslisten muß für jede anwesende Person Auskunft über folgende Fragen gegeben werden:

1. Vor- und Familienname,
2. Stellung im Haushalt, insbesondere auch, ob zur Haushaltung gehöriger Dienstbote für häusliche oder für gewerbliche Berrichtungen,
3. Geschlecht,
4. Familienstand,
5. Geburtsort und Geburtsjahr,
6. Hauptberuf (Haupterwerb) und Stellung im Hauptberuf.

7. Ob im aktiven Dienst des deutschen Heeres oder der deutschen Marine stehend,
8. Religionsbekenntnis (Konfession),
9. Staatsangehörigkeit (ob reichsangehörig oder welchem fremden Staate angehörig).

§ 5.

Die Volkszählung ist unter Leitung und Verantwortlichkeit der Gemeindebehörden bei möglichst umfangreicher Heranziehung freiwilliger Zähler auszuführen.

Für die Volkszählung ist der Gemeindebezirk in räumlich begrenzte Zählbezirke einzuteilen. Die Größe derselben ist in der Art zu bemessen, daß das Geschäft der Aufnahme innerhalb der vorgeschriebenen Zeit mit Sicherheit bewirkt werden kann. Regelmäßig soll ein Zählbezirk nicht mehr als 50 Haushaltungen umfassen.

Kleinere Gemeinden bilden nur einen Zählbezirk. Gehören zu einem Gemeindebezirk verschiedene Orte, so bildet jeder derselben für sich einen oder mehrere Zählbezirke. Für jeden Zählbezirk ist ein Zähler, nötigenfalls auch ein Stellvertreter zu bestellen, dem die Aufstellung, Wiedereinsammlung und Prüfung der Volkszählungslisten obliegt.

§ 6.

In größeren Gemeinden können von den Gemeindevorständen die ihnen bei der Volkszählung obliegenden Geschäfte unter ihrer fortdauernden Verantwortlichkeit besonderen Volkszählungskommissionen übertragen werden. Diese Kommissionen sind zusammenzusetzen aus dem Gemeindevorstande, Mitgliedern des Gemeinderats und aus Privatpersonen, welche sich nach ihren persönlichen Kenntnissen und ihrer Stellung zu diesem Ehrenamte besonders eignen. Die Zahl der Mitglieder wird vom Gemeindevorstande nach der Größe des Orts bestimmt. Die Bildung der Volkszählungskommission muß bis zum 15. November erfolgt sein und die Namen der gewählten Mitglieder sind in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen.

Die Bildung besonderer Volkszählungskommissionen wird namentlich in Gemeinden von mehr als 2000 Einwohnern empfohlen.

§ 7.

Bei der Volkszählung kommen folgende Drucksachen in Anwendung:

- die Volkszählungsliste,
- die Kontrolliste,
- die Anweisung für die Zähler,
- die Ortsbevölkerungsliste.

Diese Drucksachen werden den Gemeindevorständen nebst Abdrücken dieser

Bekanntmachung durch das Fürstliche Landratsamt für die Ortschaften der Amtsgerichtsbezirke Greiz und Zeuzenroda und durch den Fürstlichen Amtsrichter in Burgk für die Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Burgk in der erforderlichen Anzahl zugehen. Sobald dies geschehen sein wird, haben die Gemeindevorstände unverzüglich zu prüfen, ob die Zahl der gelieferten Drucksachen jeder Art dem mutmaßlichen Bedarf entspricht, und wenn dies nicht der Fall sein sollte, an das Fürstliche Landratsamt bezw. den Fürstlichen Amtsrichter in Burgk behufs Ergänzung derselben Anzeige zu machen.

§ 8.

Nachdem jedem Gemeindevorstand bis 15. November der zur Ausführung der Volkszählung nötige Bedarf an Drucksachen geliefert sein wird, hat der Gemeindevorstand resp. die Volkszählungskommission dafür Sorge zu tragen:

1. daß die nötigen Zählbezirke festgestellt werden,
2. daß die zur Ausführung der Volkszählung notwendige Anzahl geeigneter Personen zu Zählern ernannt, gründlich unterwiesen und mit der erforderlichen Anzahl von Volkszählungslisten, je 2 Kontrolllisten und je einer Anweisung für die Zähler versehen wird,
3. daß durch die ernannten Zähler während der Tage vom 26. bis 29. November in jede vorhandene Haushaltung eine mit der erforderlichen Ortsbezeichnung und mit laufender Nummer versehene Volkszählungsliste abgegeben wird.

§ 9.

Die Volkszählungslisten sind bis zum Mittag des 1. Dezember durch die Haushaltungsvorstände, einzeln lebende Personen, Vorsteher der Anstalten x. (siehe § 2) oder geeignete Vertreter auszufüllen. Wo dies nicht geschehen ist, haben die Zähler auf Grund von Erkundigungen, welche an Ort und Stelle einzuziehen sind, die Ausfüllung zu übernehmen.

Bei Ausfüllung der Volkszählungslisten ist die auf Seite 1 derselben gegebene Anleitung und sind die auf Seite 4 und in dem gedruckten Kopf auf Seite 2 und 3 gegebenen Erläuterungen, sowie auch die auf den Seiten 2 und 3 der Liste gegebenen Beispiele von Einträgen mit Aufmerksamkeit zu lesen und bei der Ausfüllung sorgfältig zu beachten.

§ 10.

Die Ansteilung und Wiedereinsammlung der Volkszählungslisten ist für jeden einzelnen Zählbezirk durch den bestellten Zähler unter Benutzung eines Exemplars der Kontrollliste in sicherstellender Weise auszuführen.

Die Wiedereinsammlung der Volkszählungslisten hat der Zähler nach 12 Uhr

Mittags am 1. Dezember zu beginnen und bis zum Abend des 5. Dezember zu beenden.

Schon während der Wiedereinsammlung hat der Zähler die Vollständigkeit und Richtigkeit einer jeden Liste an Ort und Stelle zu prüfen und etwaige Auslassungen und Fehler, nötigenfalls durch Befragten Anwesender, zu ergänzen und zu berichtigen.

Nach beendeter Wiedereinsammlung, nochmaliger Prüfung und, soweit nötig, Berichtigung der Volkszählungslisten hat der Zähler das 2. Exemplar der Kontrollliste in Kleinschrift auszufüllen und nebst den geordneten Volkszählungslisten dem Gemeindevorstand bzw. der Volkszählungskommission bis spätestens den 7. Dezember zu übergeben.

§ 11.

Die Gemeindevorstände bzw. die Volkszählungskommissionen haben die ihnen übergebenen Volkszählungs- und Kontrolllisten nochmals auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Einträge, insbesondere auch die Kontrolllisten auf die Richtigkeit der summierten Endzahlen zu prüfen, notwendige Aufklärungen, Ergänzungen und Richtigstellungen alsbald herbeizuführen und sodann die Ortsbevölkerungsliste auf Grund der Endzahlen der Kontrolllisten unter Eintragung der Zählbezirke nach der Nummerfolge zusammenzustellen und zu summieren, auch das am Ende der Liste vorgedruckte Richtigkeitszeugnis gehörig zu vollziehen.

Gehören zu einem Gemeindebezirk verschiedene Orte, so ist für jeden derselben eine Ortsbevölkerungsliste aufzustellen.

Bei Eintragung der Zählbezirke in die Ortsbevölkerungsliste sind die in die ersteren mit aufgenommenen einzeln gelegenen Höfe, Mühlen, Weiler und sonstige bewohnte Niederlassungen (sogenannte Beiorte), welche zwar mit dem Gemeindebezirk verbunden sind, aber einen besonderen Namen führen, nicht auszuscheiden, sondern, wie alle übrigen Ortsteile, Straßen u. zu behandeln, so daß also deren Bewohner in den Listen, welche die Ortsbevölkerungsliste am Schluß nachweist, mit enthalten sind.

Die Zählungslisten dieser Beiorte sind sodann in einen besonderen Umschlag zu legen, der mit der Aufschrift „Zählungslisten der zum Gemeindebezirk gehörigen Beiorte“ zu versehen und zu Anfang des ganzen Zählmaterials zu legen ist.

§ 12.

Bis spätestens zum 20. Dezember sind die vollzogenen Ortsbevölkerungslisten nebst den Kontrolllisten und den Volkszählungslisten von den Gemeindevorständen der Amtsgerichtsbezirke Greiz und Zeulenroda an das Kreisliche Landratsamt, von

den Gemeindevorständen des Amtsgerichtsbezirks Burgl an den Fürstlichen Amtsrichter in Burgl einzusenden. Den Kontrolllisten sind die Volkszählungslisten, den Ortsbevölkerungslisten sind die Kontrolllisten mit zugehörigen Volkszählungslisten — die beigelegten Listen immer so geordnet, wie sie in die betreffende Zusammenstellungsliste eingetragen sind — beigezufügen und anzubinden.

§ 13.

Das Fürstliche Landratsamt und der Fürstliche Amtsrichter in Burgl haben zunächst zu erörtern, ob die Zählpapiere aus sämtlichen Ortschaften ihres Bezirks vollständig eingegangen sind, andernfalls wegen schleuniger Einsendung das Nötige zu verfügen, sodann aber zu prüfen, ob die Richtigkeitszeugnisse der Gemeindevorstände in gehöriger Form den Ortsbevölkerungslisten beigelegt worden sind, wegen schleuniger Erledigung etwaiger Mängel hierbei das Erforderliche anzuordnen und hierauf die gesamten Zählpapiere des Bezirks nach Amtsgerichtsbezirken alphabetisch geordnet bis spätestens zum 31. Dezember dem statistischen Bureau Vereinigter Thüringischer Staaten zu Weimar zu übermitteln.

§ 14.

Dem statistischen Bureau Vereinigter Thüringischer Staaten zu Weimar ist die Prüfung und weitere Bearbeitung des Volkszählungsmaterials übertragen.

Es haben daher die Gemeindevorstände allen Anordnungen, welche von dem Vorstände des gedachten Bureaus behufs der Berichtigung, Feststellung und Aufklärung der erhobenen Tatsachen an sie gelangen, unweigerlich und mit der durch die Dringlichkeit der Sache gebotenen Beschleunigung sorgfältig nachzukommen.

§ 15.

Das Fürstliche Landratsamt hat darauf Bedacht zu nehmen, daß Veranstaltungen, welche den Stand der ortsanwesenden Bevölkerung vorübergehend wesentlich verändern und auf die ungestörte Vornahme der Volkszählung hindernd einwirken können, wie öffentliche Versammlungen, Feste u. zur Zeit der Volkszählung nicht stattfinden.

Greiz, den 6. August 1910.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

J. R.

Dr. Hanitzsch.

Saupe.

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß Älterer Linie.

№ 12.

(Ausgegeben am 29. September 1910.)

28. Regierungs-Verordnung

vom 9. August 1910,

enthaltend eine weitere Abänderung der Regierungs-Verordnung
vom 26. März 1903 über die Kosten der Schlachtvieh- und
Fleischbeschau.

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten erteilter Genehmigung Seiner Durchlaucht des Regenten wird zur Abänderung der Regierungs-Verordnung vom 26. März 1903 über die Kosten der Schlachtvieh- und Fleischbeschau auf Grund der §§ 6 und 9 des Landesgesetzes vom 9. März 1903, betreffend die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 3. Juni 1900, verordnet, was folgt:

Der § 3 der gedachten Verordnung erhält vom 1. September ds. Js. ab folgende Fassung:

§ 3.

Beschau durch Laienfleischbeschauer und Tierärzte, sofern letztere die allgemeine Beschau übernehmen.

a. Für die Beschau vor und nach dem Schlachten zusammen beträgt die

	Gebühr	Vergütung der Beschauer
	Mark	Mark
1. für ein Rind	1,40	1,25
2. „ „ Kalb	0,65	0,60

	Gebühr Mark	Vergütung der Beschauer Mark
3. für ein Schaf	0,65	0,60
4. " " Schwein ohne Trichinenschau	0,80	0,75
mit " " " "	1,30	1,25
5. " eine Ziege	0,40	0,35
6. " einen Hund	0,50	0,50

Diese Sätze gelten auch bei Rotschlachtungen ohne vorausgegangene Lebendbeschau.

b. Für die Wiederholung der Lebendbeschau oder für letztere allein ohne nachfolgende Fleischbeschau beträgt die

	Gebühr Mark	Vergütung der Beschauer Mark
1. für ein Blind	0,60	0,40
2. " " Kalb	0,35	0,30
3. " " Schaf	0,35	0,30
4. " " Schwein	0,35	0,30
5. " eine Ziege	0,25	0,25
6. " einen Hund	0,30	0,30

c. Für die Ausstellung eines nicht unentgeltlich zu erteilenden besonderen Zeugnisses beträgt die Gebühr 50 Pf.

Greiz, den 9. August 1910.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

Dr. Hanitsch i. B.

Saupe.

29. Verordnung

vom 27. September 1910,

betreffend den Geschäftsbetrieb der gewerbmäßigen Stellenvermittler.

Auf Grund des § 8 des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (St.-G.-Bl. S. 860) wird über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der gewerbmäßigen Stellenvermittler folgendes bestimmt:

1. Wer das Gewerbe eines Stellenvermittlers betreibt, ist verpflichtet, ein Geschäftsbuch nach dem anliegenden Muster A zu führen. Muster A.

Für männliche und weibliche Personen kann je ein besonderes Geschäftsbuch geführt werden. Das Geschäftsbuch muß dauerhaft gebunden, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein und vor der Ingebrauchnahme von dem Gemeindevorstand unter Verlaubigung der Seitenzahl abgestempelt werden. Im Geschäftsbuche dürfen weder Notizen vorgenommen noch Eintragungen unleserlich gemacht werden; auch darf das Geschäftsbuch weder ganz noch zum Teil vernichtet werden, insbesondere ist das Herausnehmen, Zusammenkleben oder Überkleben von Blättern, sowie das Einfügen neuer Blätter untersagt.

2. Der Stellenvermittler hat die abgeschlossenen Dienstverträge unmittelbar im Anschluß an den Vertragschluß unter fortlaufenden Nummern vollständig einzutragen. Der Eingang von Zahlungen ist im Laufe des Tages, an dem sie eintreffen, zu vermerken.

Kommt eine Stellenvermittlung nicht zustande, oder wird der erteilte Auftrag zurückgenommen, so ist dies in der Spalte „Bemerkungen“ zum Ausdruck zu bringen.

3. Alle Eintragungen und alle Schriftstücke müssen in deutscher Sprache und mit Tinte bewirkt werden. Der Stellenvermittler ist auch dann für die ordnungsmäßige Führung des Geschäftsbuchs persönlich verantwortlich, wenn er sie einem Dritten übertragen hat.

4. Das Geschäftsbuch ist alljährlich sowie bei dem Einstellen des Gewerbebetriebs abzuschließen und binnen 14 Tagen nach Anfang des nächsten Kalenderjahres oder nach Einstellung des Gewerbebetriebs dem Gemeindevorstand zur Bestätigung

des Abschlusses einzureichen. Das abgeschlossene Geschäftsbuch ist fünf Jahre lang aufzubewahren. Nach dem Abschlusse dürfen weitere Eintragungen nicht mehr gemacht werden.

Die sonstigen, das Vermittlungsgeschäft betreffenden Schriftstücke (Briefe u. f. w.) sind 3 Jahre aufzubewahren.

Der Gemeindevorstand kann die Führung eines Geschäftsbuchs für einen Beitabschnitt gestatten.

5. Die Stellenvermittler haben ferner ein Geschäftsbuch nach dem anliegenden Muster B zu führen, in das die Aufträge der Arbeitnehmer im Laufe des Tages, an welchem sie eingehen, in der Reihenfolge des Einganges unter fortlaufenden Nummern vollständig einzutragen sind. Auf dieses Geschäftsbuch finden die Vorschriften unter Ziffer 1, 3 und 4 mit der Maßgabe Anwendung, daß die am Schlusse des Kalenderjahres nicht erledigten Aufträge in das neue Buch zu übertragen sind.

Werden dem Stellenvermittler von einem Stellungsuchenden Ausweis-papiere, Zeugnisse, andere Papiere oder sonstige Gegenstände übergeben, so ist hierüber in einem nach dem beigefügten Muster C zu führenden Buch ein Verzeichnis aufzunehmen, das von dem Stellungsuchenden mit zu unterschreiben ist. Eine von dem Stellenvermittler zu unterschreibende Abschrift des Verzeichnisses ist dem Stellungsuchenden als Empfangsbescheinigung anzuhändigen. Auch auf dieses Geschäftsbuch finden die Vorschriften unter Ziffer 1, 3 und 4 entsprechende Anwendung. Die Nummer des Verzeichnisses ist bei dem Auftrag in der Spalte „Bemerkungen“ des Geschäftsbuchs nach Muster B einzutragen.

6. Die Stellenvermittler sind verpflichtet, ihren Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen mit dem Zusatz: „gewerbmäßiger Stellenvermittler“ oder „gewerbmäßige Stellenvermittlerin“ in deutlich lesbarer Schrift an der Straßenseite des Hauses auf, über oder neben dem Hauseingang und am Eingange zu den Geschäftsräumen anzubringen.

An der Außenseite des Hauses dürfen nur noch die Verufe angegeben werden, in denen die Vermittlung von Stellen stattfindet. Weitere Bezeichnungen wie „Stellenvermittlung“, „kostenlose Stellenvermittlung“, „Mietkontor“, „Stellenmacher“, „Besinndörfer“ usw. sind verboten.

7. Die Stellenvermittler haben alle Anzeigen in Zeitungen, Anschlägen, Merkmalen und dergl. mit der genauen Angabe des Geschäftslokals, ihrem Vor- und Zunamen und der in Ziffer 6 Absatz 1 angeordneten Bezeichnung zu versehen. Abfälschungen sind unzulässig.

In den Anzeigen dürfen nur Angaben darüber enthalten sein, daß und für welche Verufe die Stellenvermittlung stattfindet. Alle marktpräyerischen Angaben

(die Hervorhebung besonderer Vorzüge, die Fügung von Vorteilen oder Geschenken usw.) sowie alle Angaben über die Zahl der offenen Stellen oder der Stellungsfindenden Personen sind verboten.

Jede Neklamе durch Verteilung von Geschäftsempfehlungen usw. ist auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten (z. B. in Schankwirtschaften, auf Bahnhöfen, in Eisenbahnzügen) verboten.

8. Den Stellenvermittlern ist untersagt, in die Gesindebücher, Dienstbücher, Arbeitsbücher, Quittungskarten oder sonstigen Legitimationspapiere Neklamеzettel einzulegen oder ihre Adressen oder dergleichen einzutragen.

9. Der Gemeindevorstand bestimmt, inwiefern eine Stellvertretung zulässig ist. Die Beschäftigung von Hilfspersonal ist nur mit Erlaubnis des Gemeindevorstandes gestattet. Als Hilfspersonal gelten einschließlich der Familienangehörigen alle Personen, welche im Betriebe des Stellenvermittlers beschäftigt sind.

Die Erlaubnis darf nur für solche Personen erteilt werden, welche für den Geschäftsbetrieb und hinsichtlich ihrer persönlichen Verhältnisse die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen und keine der im § 3 des Stellenvermittlergesetzes aufgeführten Gewerbe betreiben.

Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist für jede Hilfsperson schriftlich zu stellen. In der Bescheinigung über die Erlaubnis sind der Rufname, der Zuname und die Wohnung der Hilfsperson sowie die Bezeichnung des Gewerbetreibenden, bei dem die Beschäftigung stattfinden darf, anzugeben.

Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, nicht mehr vorliegen oder wenn die betreffende Person den Vorschriften zuwiderhandelt. Der Stellenvermittler hat die Bescheinigung binnen 3 Tagen nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder nach Widerruf der Erlaubnis dem Gemeindevorstand zurückzureichen.

10. Die Stellenvermittler haben sorgfältige Erkundigungen über die Dienstverhältnisse der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie über die Brauchbarkeit des Arbeitnehmers für die in Aussicht genommene Beschäftigung einzuziehen. Sie dürfen hinsichtlich solcher Stellen, deren Dienst- oder Arbeitsverhältnisse ihnen nicht bekannt sind, eine Vermittlung überhaupt nicht ausführen.

Den Stellenvermittlern ist verboten, ihren Auftraggebern über die persönlichen Verhältnisse der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, über die Art der Stelle sowie über die Höhe des Lohnes eine Auskunft zu geben, von der sie wissen oder den Umständen nach annehmen müssen, daß sie den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht.

Die Stellenvermittler dürfen Personen, von denen sie wissen oder den Umständen nach wissen müssen, daß sie ohne Einhaltung der Kündigungsfrist ihre letzte Stellung verlassen haben, keine Dienstleistung gewähren, sofern nicht ein gesetzlicher Grund für das Verlassen der Stelle nachgewiesen wird; die Verwendung solcher Personen zu Dienstleistungen im eigenen Haushalt ist verboten. Dasselbe gilt für Personen, welche sich den gesetzlichen Vorschriften zuwider nicht im Besitz eines ordnungsmäßig ausgestellten und ausgefüllten Gesindebuchs oder Arbeitsbuchs befinden, oder welche die zur Verbindung erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht nachweisen können. Das gleiche Verbot gilt endlich hinsichtlich ausländischer Arbeiter, die sich entgegen den bestehenden Vorschriften nicht im Besitz einer ordnungsmäßigen Inlandslegitimationskarte befinden.

Die Stellenvermittler dürfen nur solchen Frauen, die sich über ihren Gesundheitszustand durch das höchstens 8 Tage alte Zeugnis eines approbierten Arztes ausweisen können, eine Stellung vermitteln.

11. Den Stellenvermittlern ist jede Vermittlungstätigkeit für eine Person der sie eine die Erwerbstätigkeit des Arbeitnehmers vollständig in Anspruch nehmende Stellung vermittelt haben, verboten, solange nicht der erste für das bestehende Dienst- oder Arbeitsverhältnis maßgebende Kündigungsstermin verstrichen ist; es sei denn, daß von dieser Person offenbar ein gesetzlicher Grund für das vorzeitige Verlassen der Stellung nachgewiesen wird.

Den Stellenvermittlern ist jede Einwirkung auf Arbeitnehmer dahin, daß diese ihre Stellung mit einer anderen vertauschen, sowie jede Einwirkung auf Arbeitgeber wegen Entlassung von Arbeitnehmern untersagt.

12. Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die eine Vermittlungstätigkeit des Stellenvermittlers nicht in Anspruch nehmen oder ablehnen oder sich weigern, die für die Vermittlung oder für die Eintragungen in das Geschäftsbuch erforderlichen Angaben zu machen, sind unverzüglich aus den Geschäftsräumen zu entfernen. Für die von solchen Personen unmittelbar abgeschlossenen Dienstverträge darf weder ein Ausweis (Ziffer 14) erteilt, noch eine Gebühr erhoben werden.

13. Stellenvermittler, die Stellen im Ausland an weibliche Personen oder Stellen für Kellerinnen und sonstige in Schankräumen tätige weibliche Angestellte sowie für Frauen im Inlande vermitteln, haben dem Gemeindevorstande bis zum dritten eines jeden Monats eine Abschrift der betreffenden Eintragungen in die Geschäftsbücher nach Muster A und B einzureichen.

14. Die Stellenvermittler haben sofort nach Eintragung des Vertragschlusses in das Geschäftsbuch über jede von ihnen bewirkte Vermittlung sowohl dem Arbeitgeber als auch dem Arbeitnehmer einen Ausweis nach beiliegendem Muster D aus-

zustellen und zu übermitteln. Die Formulare sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen, die Nummern der ausgestellten Ausweise sind in Spalte 12 des Geschäftsbuchs A einzutragen.

15. Die Stellenvermittler sind verpflichtet, die Wahl und jede Verlegung ihrer Geschäftsräume, sowie jede, auch vorübergehende Einstellung des Geschäftsbetriebes binnen drei Tagen dem Gemeindevorstand anzuzeigen.

Der Geschäftsbetrieb darf nicht in Räumen stattfinden, in denen ein anderes Gewerbe ausgeübt wird, auch darf der Zugang zu den Geschäftsräumen des Stellenvermittlers nicht durch Räume erfolgen, in denen ein Gewerbe ausgeübt wird. Ferner dürfen die Geschäftsräume der Stellenvermittler sich nicht in Gebäuden befinden, in denen Gast- oder Schankwirtschaft oder Kleinhandel mit Bier, Branntwein oder Spirituosen betrieben wird.

Der Gemeindevorstand kann den Geschäftsbetrieb in Häusern, in deren unmittelbarer Nähe sich eine Gast- oder Schankwirtschaft oder eine Kleinhandlung mit geistigen Getränken befindet, verbieten.

16. Den Stellenvermittlern sowie ihrem Hilfspersonal (Ziffer 9) ist untersagt, ohne vorherigen Auftrag außerhalb ihrer Geschäftsräume insbesondere auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten (z. B. in Schankwirtschaften, auf Bahnhöfen, in Eisenbahnzügen), mit den Arbeitgebern oder Arbeitnehmern für die Zwecke des Gewerbebetriebs in unmittelbarem persönlichen Verkehr zu treten. Sie dürfen weder Dritten (sog. Schleppern) den Auftrag zum unmittelbaren Heranzuführen von Arbeitnehmern erteilen, noch Arbeitnehmern, die von solchen Personen herangeführt werden, eine Stelle vermitteln. Die Ausübung des Gewerbebetriebs im Umherziehen oder durch Agenten, oder durch Inanspruchnahme anderer Stellenvermittler sowie jede Tätigkeit für den Gewerbebetrieb eines anderen Stellenvermittlers ist verboten. Zweiggeschäfte dürfen nicht errichtet werden.

17. Die Stellenvermittler haben über alle ihnen geleisteten Zahlungen sofort Quittungen auszustellen. Sofern die Zahlung bei Abschluss des Dienstvertrags erfolgt, muß die Quittung auf dem Ausweis (Ziffer 14) erteilt werden.

Sie dürfen nur die auf Grund des § 5 des Stellenvermittlergesetzes festgesetzten Gebühren erheben.

18. Der Anspruch des Stellenvermittlers auf die vom Arbeitgeber zu zahlende Hälfte erlischt, wenn

- a) der Arbeitnehmer die Stelle nicht antritt,
- b) er dem Arbeitgeber bestimmte Eigenschaften des Arbeitnehmers zugesichert hat und der Dienstvertrag zum ersten zulässigen Kündigungs-

termin gekündigt oder sonst innerhalb vier Wochen nach Beginn der Dienstleistung gelöst wird, weil sich herausstellt, daß der Arbeitnehmer die zugesicherten Eigenschaften nicht besitzt,

- c) die Ausstellung und Aushändigung des Ausweises (Ziffer 14) unterblieben ist.

19. Der Anspruch des Stellenvermittlers auf die vom Arbeitnehmer zu zahlende Hälfte erlischt, wenn

- a) er dem Arbeitnehmer bestimmte Eigenschaften der vermittelten Stelle zugesichert hat und der Dienstvertrag zum ersten zulässigen Kündigungstermin gekündigt oder sonst innerhalb vier Wochen nach Beginn der Dienstleistung gelöst wird, weil sich die Unrichtigkeit der zugesicherten Eigenschaften herausstellt,
- b) der Arbeitnehmer aus einem wichtigen Grunde die Stelle nicht antritt,
- c) der Arbeitgeber den Antritt der Stelle verhindert,
- d) die Ausstellung und Aushändigung des Ausweises (Ziffer 14) unterblieben ist.

20. Die bereits gezahlte Gebühr ist in den Fällen der Ziffern 18, 19 auf Ersuchen des Berechtigten binnen drei Tagen zurückzahlen.

Ansprüche auf Rückzahlung der Gebühr können nur binnen vier Wochen nach dem Zeitpunkt, zu dem der Arbeitnehmer den Dienst angetreten hat oder hätte antreten müssen oder zu dem der Vertrag gelöst ist, geltend gemacht werden.

Den Stellenvermittlern ist untersagt, den Anspruch auf Rückzahlung durch Vertrag auszuschließen.

21. Die Polizeibehörden und ihre Organe sind befugt, in den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler jederzeit Einsicht zu nehmen. Die Stellenvermittler sind verpflichtet, den Beamten jederzeit den Zutritt zu allen für den Geschäftsbetrieb bestimmten Räumlichkeiten zu gestatten, ihnen alle Geschäftsbücher und Geschäftspapiere auf Verlangen im Dienstsaal der Polizeibehörde vorzulegen und jede über den Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen.

Je ein Abdruck des Stellenvermittlergesetzes, dieser Vorschriften und des Gebührentarifs ist in großer Schrift und in deutscher Sprache in den Geschäftsräumen am Eingang an gut zugänglicher Stelle anzuhängen.

22. Diese Vorschriften treten am 1. Oktober 1910 in Kraft; mit dem gleichen Tage verlieren die Vorschriften der Regierungs-Verordnung vom 23. Januar 1906 (Gesetzsammlung S. 3 ff.), betreffend den Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter und der Stellenvermittler, ihre Gültigkeit.

Die Stellenvermittler können die vorgeschriebenen und bisher geführten Geschäftsbücher bis zum 1. Januar 1911 weiterführen.

23. Dem Geschäftsbuch A ist ein Abdruck dieser Vorschriften vorzulegen.

24. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach § 13 Abs. 1 Ziffer 1 des Stellenvermittlergesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 *M* und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Greiz, den 27. September 1910.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
v. Meding.

Saupe.

Geschäftsbuch für Aufträge der Arbeitnehmer.

1. 2p. Jhr.	2. Tag des Auftrags	3. Des Auftraggebers						9. Art der geschlossenen Stellung	10. Zeitraum, in welchem die Leistung erbracht wird	11. Betrag der beantragten (Zehr-)gütung (Zehr-)Gehalt	12. Bei nachgewiesener Stellung Jhr. des Geschäftsbuchs A.	13. Bemerkungen
		4. Zu- und Vorname	5. bisherige Beschäftigung.	6. Familienname	7. Mitter	8. Geburtsort	9. Geburtsort, Geburtsjahr, Geburtsort (Geburtsort).					
1.												

Bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses anzubewahren.

A u s w e i s.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Nummer der Geschäfts- buchung	Des Arbeitgebers Zu und von wem, Einzahl und Abholung.	Des Arbeitnehmers Zu und von wem.	Zur von wem auszuführen: a) Art der Dienstleistung; b) Zahl der im Monatslohn befehlshabenden Personen.	Was nicht auszuführen: a) Tätige Arbeitszeit; b) Art der Arbeit.	Zeitpunkt, zu dem der Dienstvertrag erfolgen soll.	Bezugs- periode (Zeitraum der Berechnung)	Gerichtliche (Eigenschaft) a) des Arbeit- nehmers, b) der Stelle c) sonstige Bemerkungen	Zusage der Zeit, für welche der Dienstvertrag geschlossen ist.	Ständige un- gültig.

Betrag in Buchstaben:
 Auslagen
 zusammen in Buchstaben:
 Betrag erhalten.

(Rückseite)**Zur Beachtung.**

Der Stellenvermittler darf nur die auf Grund des § 5 des Stellenvermittlergesetzes festgesetzten Gebühren erheben.

Eine Gebühr darf nur erhoben werden, wenn der Vertrag infolge der Tätigkeit des Vermittlers zustande kommt. Haben beide Teile diese Tätigkeit in Anspruch genommen, so ist die Gebühr von dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer je zur Hälfte zu zahlen; eine entgegenstehende Vereinbarung zu Ungunsten des Arbeitnehmers ist nichtig.

Neben den Gebühren dürfen Vergütungen anderer Art nicht erhoben werden. Die Erstattung barer Auslagen darf nur insoweit geordert werden, als sie auf Verlangen und nach Vereinbarung mit dem Auftraggeber verwendet und als notwendig hinreichend nachgewiesen sind.

Die Stellenvermittler sind verpflichtet, dem Stellenjuchenden vor Abschluß des Vermittlungsgeschäftes die für ihn zur Anwendung kommende Taxe mitzuteilen. Die Taxe ist in den Geschäftsräumen an einer in die Augen fallenden Stelle anzuschlagen.

Der Anspruch des Stellenvermittlers auf die vom Arbeitgeber zu zahlende Hälfte erlischt, wenn

- a) der Arbeitnehmer die Stelle nicht antritt,
- b) er dem Arbeitgeber bestimmte Eigenschaften des Arbeitnehmers zugesichert hat und der Dienstvertrag zum ersten zulässigen Kündigungsstermin gekündigt oder sonst innerhalb vier Wochen nach Beginn der Dienstleistung gelöst wird, weil sich herausstellt, daß der Arbeitnehmer die zugesicherten Eigenschaften nicht besitzt,
- c) die Ausstellung und Aushändigung des Ausweises unterblieben ist.

Der Anspruch des Stellenvermittlers auf die vom Arbeitnehmer zu zahlende Hälfte erlischt, wenn

- a) er dem Arbeitnehmer bestimmte Eigenschaften der vermittelten Stelle zugesichert hat und der Dienstvertrag innerhalb vier Wochen nach Beginn der Dienstleistung gelöst wird, weil sich die Unrichtigkeit der zugesicherten Eigenschaften herausstellt,
- b) der Arbeitnehmer aus einem wichtigen Grunde die Stelle nicht antritt,
- c) der Arbeitgeber den Eintritt der Stelle verhindert,
- d) die Ausstellung und Aushändigung des Ausweises unterblieben ist.

Die bereits gezahlte Gebühr ist auf Erfuchen des Berechtigten binnen drei Tagen zurückzahlen.

Ansprüche auf Rückzahlung der Gebühr können nur binnen vier Wochen nach dem Zeitpunkt, zu dem der Arbeitnehmer den Dienst angetreten hat oder hätte antreten müssen oder zu dem der Vertrag gelöst ist, geltend gemacht werden.

Den Stellenvermittlern ist untersagt, den Anspruch auf Rückzahlung durch Vertrag auszuschließen.

Erfolgt die Rückzahlung nicht pünktlich, so wende man sich an den Gemeindevorstand.

Die Stellenvermittler dürfen Dienstbücher, (Gesindebücher), Arbeitsbücher, Zeugnisse, Ausweispapiere und sonstige Gegenstände, die aus Anlaß der Stellenvermittlung in ihren Besitz gelangt sind, gegen den Willen des Eigentümers nicht zurückbehalten, insbesondere an solchen Gegenständen ein Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht nicht ausüben.

Die Stellenvermittler haben über alle ihnen geleisteten Zahlungen sofort Quittungen auszustellen. Sofern die Zahlung bei Abschluß des Dienstvertrags erfolgt, muß die Quittung auf dem Ausweis erteilt werden.

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß Älterer Linie.

№ 13.

(Ausgegeben am 6. Oktober 1910.)

30. Regierungs-Verordnung

vom 4. Oktober 1910

zur Ausführung des Stellenvermittlergesetzes.

Mit Höchstler im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten erteilter Genehmigung Seiner Durchlaucht des Regenten wird zur Ausführung des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (Reichsgesetzblatt Seite 860) folgendes bestimmt:

§ 1.

Zur Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe des Gewerbes eines Stellenvermittlers, zur Verjagung oder Zurücknahme dieser Erlaubnis und zur Unterjagung dieses Gewerbebetriebes ist der Landesauschuß zuständig.

Soweit gegen die Entscheidungen des Landesauschusses der Rekurs nach Maßgabe der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung zulässig ist, entscheidet über den Rekurs die Fürstliche Landesregierung.

Auf das Verfahren finden neben den Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung die Bestimmungen in Art. 11 der Landesherrlichen Verordnung zur Ausführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 27. November 1869 entsprechende Anwendung.

§ 2.

Für die den Stellenvermittlern zukommenden Gebühren werden folgende Taxen festgesetzt:

Es dürfen erhoben werden für gewerbmäßige Vermittlung

- a. von landwirtschaftlichem Aufsichtspersonal z. B. Inspektoren, Verwalter, Oberjäger, Buchhalter, Wirtschaftserinnen, 8 Mark,
- b. von landwirtschaftlichem Gesinde, und zwar Großknechten und Schweizern 6 Mark, Mägden 5 Mark, Kleinknechten 4 Mark,
- c. von ausländischen Saisonarbeitern in der Landwirtschaft für jede Person 3 Mark; handelt es sich dabei um eine Arbeiterfamilie, so ist für jede außer dem Ehepaar vorhandene arbeitsfähige Person nur die Gebühr von einer Mark zulässig,
- d. von nachbenanntem Dienst- und Hauspersonal: Stützen, Köche, Köchinnen und Kutsher 5 Mark, von dem übrigen Dienst- oder Hauspersonal z. B. Diener, Dienst-, Stuben-, Hausmädchen 4 Mark,
- e. vom Dienstpersonal, das in einem gewerblichen Betriebe ständig beschäftigt wird, sofern es sich um Küchenchefs, Köche, Oberkellner und Geschäftsführer handelt 6 Mark im übrigen 4 Mark, ausgenommen Kellnerinnen ohne Rechnungsstelle, für deren Stellenvermittlung nur 3 Mark zu berechnen sind,
- f. von Ammen 10 Mark,
- g. von Tagelöhnern 1 Mark,
- h. von Personal, das nur vorübergehend oder zur Aushilfe oder nur mit bestimmten Arbeiten oder bei besonderen Gelegenheiten beschäftigt wird, z. B. Kochfrauen, Scheuerfrauen, Waschfrauen, für jeden Vermittlungsfall 30 — 50 Pfennige.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1910 in Kraft.

Greiz, den 4. Oktober 1910.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
v. Meding.

Saupe.

31. Regierungs-Verordnung
vom 5. Oktober 1910,
betreffend das Verbrennen von Kartoffelkraut und
Unkraut im Freien.

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten erteilter Genehmigung Seiner Durchlaucht des Regenten wird folgendes verordnet:

§ 1.

Die Regierungs-Verordnung vom 11. September 1886, das Verbot des Verbrennens von Kartoffelkraut im Freien betreffend, wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Das Verbrennen von Kartoffelkraut oder Unkraut im Freien ist nur in einer Entfernung von mehr als 120 Metern von Gebäuden, Wäldern oder Heideflächen und nur dann gestattet, wenn das Feuer von erwachsenen Personen bis zum völligen Erlöschen ständig überwacht wird. Im übrigen ist das Verbrennen von Kartoffelkraut oder Unkraut im Freien verboten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wreiz, den 5. Oktober 1910.

Fürstlich Neuf-Blauische Landesregierung.
v. Reding.

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß Älterer Linie.

№ 14.

(Ausgegeben am 25. Oktober 1910.)

32. Verordnung

vom 18. Oktober 1910,
die Viehzählung vom 1. Dezember 1910 betreffend.

Am 1. Dezember 1910 findet im Fürstentum eine Viehzählung statt.
Zu ihrer Ausführung wird hiermit folgendes verordnet:

§ 1.

Die Zählung erstreckt sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine und Ziegen nach den in der Zählungsliste bezeichneten Altersklassen.

§ 2.

Die Aufnahme erfolgt am 1. Dezember d. J. unter Benutzung von Zählungslisten durch die Gemeindevorstände, denen es überlassen bleibt, sich dabei ihrer Gemeindebeamten, einschließlich des Polizeipersonals und der Dienerschaft, zu bedienen oder besondere Zähler zu bestellen.

Größere Gemeindebezirke sind von dem Gemeindevorstand in eine entsprechende Zahl von Zählbezirken zu teilen.

§ 3.

Die Ausfüllung der Listen hat am 1. Dezember d. J. in der Weise zu erfolgen, daß die mit der Aufnahme betrauten Personen das zu zählende Vieh von Haus zu Haus (Gehöft zu Gehöft) ermitteln und in die Liste eintragen. In den

Spalten 1 und 2 der Liste sind sämtliche Häuser (Wohlfte) des Gemeindebezirks ihrer laufenden Nummer nach aufzuführen, auch wenn in ihnen zu zählendes Vieh nicht vorhanden ist. Wo in den Spalten 3 bis 20 Zahleneinträge nicht zu machen sind, ist solches mit einem Strich (—) zu bezeichnen.

Nur in den Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern können die Häuser (Wohlfte), für welche Einträge nicht zu machen sind, aus der Liste weggelassen werden.

§ 4.

Die mit der Bornahme der Zählung beauftragten Personen sind von dem Gemeindevorstand gehörig zu unterweisen und zu sorgfältigster Beobachtung der Vorschriften dieser Verordnung, die zugleich als Anweisung für die Gemeindevorstände und die Zähler gilt, sowie der der Zählungsliste vorgebrachten Anleitung anzuhalten. Sie haben die von ihnen ausgefüllten und zu unterzeichnenden Listen spätestens bis zum 5. Dezember an den Gemeindevorstand abzuliefern.

§ 5.

Die Gemeindevorstände haben die Zählungslisten alsbald auf ihre Vollständigkeit und auf die Richtigkeit der einzelnen Einträge zu prüfen. Nach bewirkter und bescheinigter Prüfung haben die Gemeindevorstände des platten Landes die Zählungslisten sofort an das Fürstliche Landratsamt einzureichen, das die Listen bis spätestens zum 13. Dezember d. J. portofrei an das Statistische Bureau Vereinigter Thüringischer Staaten in Weimar einsendet. Die Gemeindevorstände der Städte haben die Zählungslisten bis zum gleichen Zeitpunkt unmittelbar dorthin portofrei einzusenden.

§ 6.

Das Statistische Bureau ist beauftragt, die Prüfung und Zusammenstellung der Zählungslisten vorzunehmen. — Die Gemeindevorstände werden angewiesen, allen Anforderungen des Statistischen Bureaus, die zur Durchführung der Zählung an sie gestellt werden, sorgfältig und schnellig zu entsprechen.

Weiz, den 18. Oktober 1910.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Meding.

Saupe.

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß Älterer Linie.

N^o 15.

(Ausgegeben am 1. Dezember 1910.)

33. Verordnung

vom 24. November 1910,

betreffend Bestimmungen über das Ausverkaufswesen.

Auf Grund des § 7 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 des Reichsgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 499 ff.) in Verbindung mit der Regierungs-Verordnung vom 6. September 1909 zur Ausführung des genannten Gesetzes (Gesetzsammlung Seite 35) wird nach Anhörung der Handelskammer und der Handwerkskammer zur Regelung des Ausverkaufswesens folgendes verordnet:

§ 1.

Vor der Ankündigung eines Ausverkaufs, der aus Anlaß eines Konkurses eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichs unter Hinweis hierauf veranstaltet wird,

ferner eines Ausverkaufs wegen Raummangels oder baulicher Veränderung, wegen Verkleinerung, Verlegung oder Beendigung des Geschäftsbetriebes, wegen Aufgabe eines Geschäftszweiges oder bestimmter Warengattungen, wegen Räumung eines bestimmten Warenvorrats aus dem vorhandenen Bestande,
wegen Todes des Geschäftsinhabers,

wegen Ertheilung oder Erbaueinandersetzung,
 wegen bedorftehender Inventur,
 wegen Wertminderung der Waren durch Naturgewalt oder andere schädigende
 Ereignisse

ist auf dem platten Lande dem Fürstlichen Landratsamte,
 in den Städten dem Gemeindevorstande

über den Grund des Ausverkaufs und den Zeitpunkt seines Beginns Anzeige zu
 erstatten, sowie ein Verzeichnis der auszuverkauften Waren einzureichen.

Die Einsicht in das Verzeichnis ist jedem gestattet.

Die Anzeigenerstattung hat spätestens zwei Wochen, die Einreichung des Ver-
 zeichnisses spätestens eine Woche vor Beginn des Ausverkaufs zu erfolgen.

Das Fürstliche Landratsamt bezw. die Gemeindevorstände der Städte können
 auf Antrag — nötigenfalls nach Anhörung von Sachverständigen — Ausnahmen
 von der Einhaltung dieser Fristen bewilligen, wenn der Ausverkauf durch Natur-
 gewalt veranlaßt ist oder die auszuverkauften Waren dem Verderb ausgesetzt sind.

Die Gewährung von Ausnahmen in anderen Fällen bleibt der Fürstlichen
 Landesregierung vorbehalten.

§ 2.

Auf Saison- und Inventurausverkäufe, die in der Ankündigung als solche
 bezeichnet und im ordentlichen Geschäftsverkehr üblich sind, finden die Vorschriften
 des § 1 keine Anwendung.

Für diese Saison- und Inventurausverkäufe gelten vielmehr folgende Be-
 stimmungen:

Niemand darf in einem Kalenderjahre im ganzen mehr als zwei solche
 Ausverkäufe veranstalten. Die Ausverkäufe sind nur in der Zeit vom 1. Januar
 bis einschließlich 15. Februar und vom 1. Juli bis einschließlich 15. August statthaft.

Die Dauer eines jeden Ausverkaufs darf einen Zeitraum von 14 Tagen
 nicht überschreiten.

Die Bestimmung des Beginns des Ausverkaufs innerhalb der angegebenen
 Zeiten ist dem Verkäufer überlassen.

§ 3.

Uebertretungen der vorstehenden Anordnungen werden gemäß § 10 Ziffer 2 und 3 des genannten Reichsgesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 \mathcal{M} oder mit Haft bestraft.

Greiz, den 24. November 1910.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
v. Mebing.

Saupe.

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuz Älterer Linie.

№ 16.

(Ausgegeben am 3. Dezember 1910.)

34. Konsistorialverordnung

vom 30. November 1910,

die Ordnung des Landeslehrerseminars in Greiz betreffend.

Mit Rücksicht auf die zu Ostern kommenden Jahres in Kraft tretende Reorganisation des Landeslehrerseminars werden mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten erteilter Genehmigung Seiner Durchlaucht des Regenten die Bestimmungen der Konsistorial-Bekanntmachung vom 15. April 1886 und ihrer Ergänzungen vom 2. Mai 1901 und 22. Januar 1904 aufgehoben und durch folgende Ordnung ersetzt:

§ 1.

Das Fürstliche Lehrerseminar hat die Aufgabe, seine Zöglinge im Christlichen Glauben nach dem Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche und im vaterländischen Geiste zu erziehen und einen für den öffentlichen Schul- und Kirchengdienst wohl vorbereiteten Lehrerstand auszubilden. Es untersteht der unmittelbaren Aufsicht und Verwaltung des Fürstlichen Konsistoriums als der Ober Schulbehörde.

§ 2.

Die Zöglinge werden in 6 aufsteigenden, im Unterricht nach Möglichkeit von einander zu trennenden Klassen für ihren Beruf ausgebildet.

Nur für den Unterricht im Klavier, Violin- und Orgelspiel sind die Klassen in der Regel in einzelne Abteilungen zu zerlegen.

§ 3.

Die Zahl der Schüler darf die zu dem Maß der vorhandenen Lehrkräfte und Unterrichtsräume in angemessenem Verhältnis stehende Höhe nicht überschreiten. Ihre Höchstzahl wird — mit Vorbehalt weiterer Bestimmungen — auf insgesamt 70 festgestellt.

§ 4.

Die Aufnahme in das Seminar findet zu Ostern mit Beginn des neuen Schuljahres statt. Nur ausnahmsweise kann dieselbe mit Genehmigung der Oberschulbehörde im Laufe des Schuljahres erfolgen.

§ 5.

Aufnahmeberechtigt sind Landeskinder, die der evangelisch-lutherischen Landeskirche angehören. Nur bei Mangel an genügend befähigten inländischen Bewerbern können mit Genehmigung des Fürstlichen Konsistoriums Schüler, die nicht dem Fürstentum Neuh. a. L. angehören, aufgenommen werden.

§ 6.

Die Aufnahmeprüfung findet in der II. Hälfte des Januar statt; der Zeitpunkt wird rechtzeitig von dem Seminardirektor in den Zeitungen bekannt gegeben.

Dem Aufnahmegesuch sind beizufügen:

1. das Taufzeugnis,
2. der Konfirmationschein,
3. der Wiederimpfungschein,
4. ein ausführliches Schulzeugnis, das über die Leistungen in den einzelnen Fächern, über die Führung und Befähigung Auskunft gibt,
5. ein selbstgefertigter Lebenslauf, in dem Name, Beruf und Wohnungs-ort der Eltern oder des Vormundes genau angegeben sind und mitzutheilen ist, welche Schule der Bewerber besucht hat und aus welchen Gründen er sich dem Lehrerberuf widmen will,
6. ein ärztliches Gesundheitszeugnis, in dem dem Bewerber außer gesunder Körperbeschaffenheit im allgemeinen noch besonders ausdrücklich bescheinigt wird, daß er eine gesunde, für den Beruf eines Volksschullehrers hinlänglich starke Brust, scharfes Gehör, gesunde Stimme und gesunde Augen hat, auch sonst nicht an körperlichen Gebrechen leidet, die ihn

an der Erfüllung der einem Volksschullehrer obliegenden Pflichten hindern können. In dem Zeugnis hat der praktische Arzt sich auch darüber zu äußern, ob er die Familie des Bewerbers persönlich kennt, und ob ihm etwas darüber bekannt ist, daß in ihr Fälle von Skrofuloze, Lungenschwindsucht oder Weisteskrankheit vorliegen.

Die Zeugnisse der Schule und des Arztes sind unter versiegeltem Verschlusse an den Bewerber abzugeben und von diesem unertrocken seinem Gehege anzufügen.

Während der Aufnahmeprüfung findet eine Untersuchung der Bewerber durch den Seminararzt statt.

§ 7.

Die Prüfung wird unter dem Vorjeh des Direktors und unter Beteiligung des gesamten Lehrerkollegiums vorgenommen. Die Aufgaben in den einzelnen Fächern werden von den betreffenden Fachlehrern gestellt, die Entscheidung über Aufnahme oder Nichtaufnahme steht dem gesamten Kollegium zu.

Bei Prüfung einzelner, im Laufe des Unterrichtsjahres etwa Aufnahme suchender Schüler hat der Direktor ausnahmslos den Klassenlehrer und die übrigen Hauptlehrer der Klasse, für welche die Prüfung stattfindet, hinzuzuziehen.

§ 8.

Die Prüfung ist eine schriftliche und mündliche und nicht öffentlich. Sie ist so einzurichten, daß sich aus ihr nicht bloß ein Urteil über Sicherheit und Umfang der Kenntnisse sowie über den Grad der Fertigkeiten, sondern auch über das Verständnis und die geistige Veranlagung des Prüflings gewinnen läßt. Die Prüfungskommission ist befugt, solche Prüflinge, deren Unreife sich in den schriftlichen Arbeiten zweifellos herausstellt, von der ferneren Prüfung auszuschließen.

§ 9.

Neben hinreichender Begabung und Vorbildung sowie gutem Charakter und einwandfreier Führung wird von dem Prüfling für die Aufnahme in die sechste Klasse des Seminars verlangt:

1. lautrichtiges, fließendes und richtig betontes Lesen von Prosa und Poesie und sinngemäßer Vortrag gelehrter Gedichte;
2. Bekanntschaft mit den Elementen der deutschen Sprachlehre; Anfertigung eines feinen Gesichtskreis entnommenen Aufsatzes und Niederschrift eines Diktates ohne grobe Verstöße gegen die Rechtschreibung und Grammatik;
3. eine deutliche und reinliche Handschrift;

4. gedächtnismäßige Beherrschung des für die Volksschule vorgeschriebenen religiösen Lernstoffes und genügende Bekanntschaft mit den in der Volksschule gewöhnlich behandelten biblischen Geschichten und Katechismusstoffen;
5. sichere Kenntnis der 4 Grundrechnungsarten mit ganzen Zahlen, gewöhnlichen und Dezimalbrüchen, Übung im Lösen von einfachen Aufgaben aus den bürgerlichen Rechnungsarten und Sicherheit im Kopfrechnen. Kenntnis der wesentlichsten Eigenschaften der Linien, Winkel und Körper und die Fertigkeit, leichte Flächen und Körperberechnungen auszuführen;
6. genauere Bekanntschaft mit den Elementen der Weltgeschichte und der Erdkunde;
7. gutes Gehör und musikalische Vorbildung in dem Maße, daß der Prüfling die Noten kennt und einige Übung im Singen nach Noten sowie im Klavier- und Violinpiel besitzt.

Bewerber, denen es an musikalischem Gehör gebricht, können nur ausnahmsweise und unter der Bedingung aufgenommen werden, daß sie im übrigen hervorragend begabt sind. Zu ihrer Aufnahme bedarf es der Genehmigung des Fürstlichen Konsistoriums.

Ausnahmsweise können geeignete Bewerber, die eine entsprechende Vorbildung nachweisen, auch in eine höhere Klasse aufgenommen werden.

§ 10.

Die neu aufgenommenen Zöglinge sind auf die gewissenhafte Beobachtung der für die Anstalt geltenden Ordnungen und Bestimmungen durch Handschlag in Gegenwart der Lehrer und sämtlicher Zöglinge zu verpflichten.

Auswärtige bedürfen bei der Wahl der Wohnung der Genehmigung des Direktors.

Jeder neu Aufgenommene hat sich durch Mevers zu verpflichten, nach Beendigung seiner Ausbildung im Lehrerseminar 6 Jahre lang, von der Ablegung der Abgangsprüfung an gerechnet, sich im Schuldienst des Landes nach Bestimmung Fürstlichen Konsistoriums verwenden zu lassen.

Von dieser Verpflichtung kann das Fürstliche Konsistorium unter der Voraussetzung entbinden, daß der Betreffende das etwa bedingungsweise ihm erlassene Schulgeld nachzahlt und die genossenen Stipendien, soweit sie ihm unter einer entsprechenden Bedingung gewährt sind, zurückerstattet.

Der gesetzliche Vertreter des Zöglings (Vater bezw. Vormund) hat sich durch

Namensunterschrift zu dem Revers des Züglings zu bekennen und sich zugleich für dessen Erfüllung verbindlich zu machen.

Falls der Zügling oder dessen Eltern bzw. Vormünder während der Zeit des Seminarbesuches auf die Bewilligung staatlicher Beihilfe zu seiner Unterhaltung rechnen, so ist das in einem besonderen Gesuch an den Seminaradministrator zu beantragen. Das Gesuch muß eine möglichst genaue Angabe über die Vermögenslage enthalten und darunter die Beglaubigung des zuständigen Gemeindevorstandes, daß die Angaben der wirklichen Sachlage entsprechen, sowie eine Bescheinigung darüber, mit welchem Einkommen die Bewerber zur Steuer veranlagt sind. Auch ist in dem Gesuche genau anzugeben, ob der Zügling Geschwister hat, und wenn dies der Fall ist, wieviele ihrer sind und in welchem Alter (event. auch in welchem Berufe) sie stehen.

§ 11.

Jeder neu aufgenommene Zügling hat ein Eintrittsgeld von 5 Mark zu entrichten.

Das Schulgeld beträgt für Inländer 40 Mark, für Ausländer 80 Mark jährlich, doch soll den vor Ostern 1911 die Anstalt bereits besuchenden Züglingen die Vergünstigung zu teil werden, daß sie bis Ostern 1914 das Schulgeld nach den bisherigen Sätzen zahlen.

Bedürftige Schüler, die sich dessen würdig erzeigen, können auf Ansuchen durch das Fürstliche Konsistorium bedingungsweise von der Zahlung des Schulgeldes befreit werden. Dieselben haben sich unter Beitritt des gesetzlichen Vertreters durch Revers zu verpflichten, das bedingungsweise erlassene Schulgeld nachzuzahlen, falls sie auf ihren Wunsch von der nach § 10 Absatz 3 ihnen obliegenden Verpflichtung entbunden werden oder vor Beendigung ihrer Ausbildung die Anstalt verlassen.

Verläßt ein Schüler im Laufe eines Vierteljahres die Anstalt, so hat er das Schulgeld für den laufenden Monat mit zu entrichten.

§ 12.

Die Aufnahme ist für das erste Jahr nur eine bedingte. Auch später kann der Zügling, wenn sich nach dem Urteil des Lehrerkollegiums herausstellt, daß er nicht die erforderlichen Anlagen oder daß er ein für einen Lehrer ganz ungeeignetes Wesen hat, von der Anstalt entlassen werden.

§ 13.

Die zur Handhabung der Disziplin unentbehrlichen Schulstrafen dienen zu nächst zur Besserung des Schülers und zur Verhütung von Übertretungen, solle aber auch dazu helfen, den Geist der Anstalt und das Wohl der Schüler gegen verderbliche Einflüsse einzelner Mitschüler sicherzustellen.

Schulstrafen sind:

1. Mündliche Ermahnung unter vier Augen oder vor der Klasse.
2. Schriftlicher Verweis.
3. Nachsitzen.
4. Verweis vor der versammelten Lehrerkonferenz.
5. Verweis vor versammelten Lehrern und Schülern.
6. Farger bis zur Dauer von 6 Stunden.
7. Entziehung von Wohlthaten.
8. Androhung der Entlassung.
9. Entlassung von der Anstalt.

Die Entlassung hat u. a. zu erfolgen, wenn ein Schüler durch sein sittliches Verhalten oder durch beharrliche Trägheit sich unwürdig macht, der Anstalt ferner anzugehören.

Ueber die Strafen unter 1. bis 3. erkennt der einzelne Lehrer, über die unter 4. bis 8. die Konferenz. Ueber die Entlassung von der Anstalt wird auf Antrag der Konferenz vom Fürstlichen Konsistorium verfügt.

§ 14.

Vor Ostern und vor Michaelis wird sämtlichen Jünglingen über das sittliche Verhalten, den Fleiß und die Leistungen ein schriftliches Zeugnis erteilt. Die Beförderung in eine nächsthöhere Klasse findet auf Grund einer unter dem Vorsitz des Direktors abgehaltenen Konferenz der beteiligten Lehrer vor Eltern statt. Hat ein Schüler das Bildungsziel seiner Klasse nicht erreicht, so kann er den Kursus nur einmal wiederholen.

§ 15.

Vor Schluß des Kursus der II. Klasse findet eine Vorprüfung, vor Schluß des Kursus der I. Klasse findet die Abgangsprüfung statt; über beide Prüfungen besteht eine besondere Prüfungs-Ordnung.

Durch das Bestehen der Abgangsprüfung erwirbt sich der Jüngling die Befähigung zur provisorischen Verwaltung eines Schulamtes.

Nach Verlauf von zwei Jahren, von Ablegung der I. Prüfung an gerechnet, hat sich der Schulamtskandidat einer II. (sogen. Wahrfähigkeits-) Prüfung vor der zuständigen Prüfungskommission nach Maßgabe der hierfür bestehenden Ordnungen zu unterziehen. Dabei wird die Zeit, während welcher der Kandidat seiner aktiven Militärdienstpflicht genügt hat, auf die vorgeschriebene zweijährige Frist nicht angerechnet.

Wird die II. Prüfung von dem Schulfamuluskandidaten mit Erfolg abgelegt und hat derselbe seiner aktiven Dienstpflicht im stehenden Heer oder in der Marine genügt, oder ist er von denselben für die Friedenszeit endgültig befreit, so kann er definitiv im Schuldienst angestellt werden. Besteht er die Prüfung nicht, so kann er nach Verlauf eines Jahres noch einmal zur Prüfung zugelassen werden.

Greif, den 30. November 1910.

Fürstlich Neuß-Plauisches Konsistorium.
v. Meding.

Sampe.

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß Älterer Linie.

Nr. 17.

(Ausgegeben am 6. Dezember 1910.)

35. Verordnung

vom 1. Dezember 1910

zur Ausführung der Höchsten Verordnung vom 8. Juli 1910,
betreffend das Straffestsetzungsrecht der Stadtgemeindevorstände.

Zur Ausführung des § 9 Abs. 3 der Höchsten Verordnung vom 8. Juli 1910 (Gesetzsammlung Seite 95) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Auf die Vollstreckung der Haftstrafe finden die §§ 487, 488, 489, 493 der Reichsstrafprozessordnung sinngemäße Anwendung mit folgender Maßgabe.

§ 2.

Der Gemeindevorstand verfügt die Ladung zum Strafantritt und die Einlieferung in das Haftlokal, er erläßt den Vorführungs-, den Haftbefehl oder Steckbrief (§ 489 Str.-Pr.-O.), ihm steht zu die Entscheidung über die Aufschubung der Strafvollstreckung (§§ 487, 488 Str.-Pr.-O.), er trifft Entscheidung im Sinne des § 493 Abs. 2 der Strafprozessordnung.

Er hat ferner die Entlassung eines Gefangenen anzuordnen, wenn sie infolge einer Höchstlandesherrlichen Gnabenenentscheidung einzutreten hat oder durch geistige oder körperliche Krankheit oder aus anderen Ursachen notwendig ist.

Ist ein Gnadengesuch gestellt, so findet der § 18 Abs. 3 der Regierungsverordnung vom 5. September 1879 entsprechende Anwendung.

§ 3.

Der Gemeindevorstand leitet die Haftvollstreckung und die Verwaltung der Haftlokale, er führt die nächste Aufsicht über die Haftlokale und die Gefangenen-aufsicher und übt die Disziplinarergewalt über die Gefangenen.

Nächste Aufsichtsbehörde ist die Fürstliche Aufsichtsbehörde über städtische Gemeindeverwaltung.

Die oberste Aufsicht steht der Fürstlichen Landesregierung zu.

Im übrigen werden die allgemeinen Vorschriften über den Geschäftsbetrieb und die Ordnung in den Haftlokalen durch den Gemeindevorstand getroffen. Sie sind mit den Grundzügen der „Gefängnis- und Hausordnung“ für die staatlichen Gerichtsgefängnisse vom 7. Juli 1904 (Gesetzsammlung Seite 67) nebst Nachtrag vom 24. Juni 1905 (Gesetzsammlung Seite 35) tunlichst in Einklang zu setzen und bedürfen der Genehmigung Fürstlicher Landesregierung.

§ 4.

Beschwerden gegen die auf die Haftvollstreckung sich beziehenden Verfügungen und Entscheidungen des Gemeindevorstands sind durch die in § 3 Abs. 2 und 3 bezeichneten Aufsichtsbehörden zu entscheiden.

Die Beschwerde ist bei dem Gemeindevorstand zu erheben. Erachtet der Gemeindevorstand die Beschwerde für begründet, so hat er derselben abzuhelfen; andernfalls hat er sie alsbald, spätestens vor Ablauf von drei Tagen, der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Durch Einlegung der Beschwerde wird der Vollzug der angefochtenen Verfügung (Entscheidung) nicht gehemmt. Jedoch kann die Beschwerdeinstanz anordnen, daß die Vollziehung auszusetzen sei.

Greiz, den 1. Dezember 1910.

Fürstlich Neuz-Blauische Landesregierung.

v. Meding.

Saupe.

36. Regierungsverordnung

vom 2. Dezember 1910

zur Abänderung der Regierungsverordnung vom 2. September 1879, die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsvollzieher betreffend.

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten erteilter Genehmigung Seiner Durchlaucht des Regenten wird der § 22 der Regierungsverordnung vom 2. September 1879, die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsvollzieher betreffend (Ges.-Sammlung Seite 103), abgeändert wie folgt:

§ 22.

Die Gerichtsvollzieher erhalten für ihre Dienstleistungen eine feste Befoldung aus der Staatskasse. Die Schreibmaterialien und erforderlichen Formulare werden ihnen aus Landesmitteln beschafft. Ein Lokal zur Entgegennahme von dienstgeschäftlichen Aufträgen, ein solches zur Verwahrung von gepfändeten, eingehobenen und eingezogenen Gegenständen, sowie ein weiteres zur Vornahme von Versteigerungen von Mobilien, soweit dieselben nicht an Ort und Stelle erfolgen, wird ihnen vom Staate gewährt.

Wenn dieselben außerhalb ihres Wohnortes Dienstverrichtungen haben, zu deren Erledigung sie mit Einschluß des Hin- und Rückweges notwendiger Weise länger als 3 Stunden von ihrem Wohnsitze abwesend sind, so haben sie für jede überschießende Stunde 50 Pfennige, höchstens aber 3 \mathcal{M} für den Tag, als Entschädigung für Zehrung und, wenn sie außerhalb ihres Wohnortes über Nacht zu bleiben gezwungen sind, — unter Ausschluß jedes Anspruchs auf eine besondere Zehrungsvergütung für die Nachtzeit — 1 \mathcal{M} 50 \mathcal{P} für Nachtlager zu berechnen und die betreffenden Beträge aus der Staatskasse gewährt zu erhalten.

Bebienen sich die Gerichtsvollzieher bei Dienstverrichtungen außerhalb ihres Wohnortes der Eisenbahn, so wird ihnen das Fahrgehalt III. Klasse aus der Staatskasse erstattet.

Ferner werden den Gerichtsvollziehern baxe Auslagen, welche bei der Ausübung von Dienstgeschäften der Gerichtsvollzieher notwendig geworden sind und welche nicht zu den Aufwänden für Zehrung und Nachtlager und nicht zu den

Schreibgebühren oder Reisekosten, ausgenommen Eisenbahnfahrtgelder — vergleiche Absatz 3 — gehören, zum vollen Betrage aus der Landeskasse vergütet.

Aus denselben empfangen die Gerichtsvollzieher noch eine besondere Vergütung für ihre amtliche Tätigkeit in Bezug auf diejenigen Versteigerungen, welche von ihnen im Zwangsvollstreckungswege ausgeführt werden, unter der Bezeichnung einer Zählgebühr, welche sich nach dem Maßstabe von zwei Pfennigen für je hundert Pfennige des zur Ablieferung kommenden Wertes berechnet.

Greiz, den 2. Dezember 1910.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
v. Mebing.

Saupe.

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß Älterer Linie.

№ 18.

(Ausgegeben am 29. Dezember 1910.)

37. Regierungs-Verordnung

vom 20. Dezember 1910

zur Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 3. November 1910,
betreffend das Deutsche Arzneibuch, fünfte Ausgabe 1910.

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten erteilter Ermächtigung Seiner Durchlaucht des Regenten werden auf Grund des Beschlusses des Bundesrats vom 3. November 1910 zu dem Deutschen Arzneibuch fünfte Ausgabe 1910, welche vom 1. Januar 1911 ab an Stelle der zur Zeit in Geltung befindlichen vierten Ausgabe tritt, folgende Uebergangs- und Einführungsbestimmungen erlassen.

I. Uebergangsbestimmungen.

§ 1.

Arzneimittel, die bei dem Inkrafttreten der 5. Ausgabe des Deutschen Arzneibuchs in den Apotheken vorhanden sind und den neuen Anforderungen noch nicht entsprechen, dürfen bis zum 31. Dezember 1911 vorrätig gehalten und ver-
abfolgt werden.

§ 2.

Die in der 5. Ausgabe des Deutschen Arzneibuchs neu eingeführten Bezeichnungen der Arzneimittel sind auf den Behältnissen in allen Apothekenzimmern bei Neuerrichtungen sogleich, in bestehenden Apotheken spätestens bis zum 31. Dezember 1913 herzustellen.

§ 3.

Die auf Grund der Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Bechaffensheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken (Bundesratsbeschluß vom 13. Mai 1896, Regierungs-Verordnung vom 30. Juni 1896) erforderlichen Aufschriften auf den Behältnissen für solche Arzneimittel, die in der 5. Ausgabe des Arzneibuchs in den Verzeichnissen der vorsichtig (Tabelle C) oder sehr vorsichtig (Tabelle B) aufzubewahrenden Mittel aufgeführt sind, müssen in den vorgezeichneten Farben längstens bis zum 31. Dezember 1911 angebracht sein.

§ 4.

In bestehenden Apotheken dürfen die Gefäße der Reagentien, die die bisher übliche Bezeichnung des Reagens mit dem lateinischen Namen tragen, bis auf weiteres beibehalten werden.

§ 5.

Die in den Apotheken bereits vorhandenen Siebe dürfen bis zum 31. Dezember 1915 verwendet werden, auch wenn sie hinsichtlich der Maschenweite den Anforderungen der 5. Ausgabe des Arzneibuchs nicht entsprechen.

II. Einführungsbestimmungen.

§ 6.

Für diejenigen Reagentien, die in gebrauchsfertigem Zustand im Verkaufsaum aufgestellt sind, oder die nur bei Bedarf hergestellt werden sollen, sind besondere Standgefäße nicht erforderlich.

§ 7.

Die Reagentien und volumetrischen Lösungen für ärztliche Untersuchungen (Anlage III des Arzneibuchs) brauchen nicht vorrätig gehalten zu werden.

§ 8.

In jeder selbständigen Apotheke muß eine Wage vorhanden sein, die bei 100 g Belastung noch 0,001 g mit Sicherheit erkennen läßt. Zur Anschaffung dieser Wage wird eine Frist bis zum 31. Dezember 1911 festgesetzt.

§ 9.

Das Mikroskop muß eine mindestens 350fache Linearvergrößerung leisten und muß mit einem Ocularmikrometer ausgestattet sein. Zur Anschaffung eines solchen Mikroskops wird eine Frist bis zum 31. Dezember 1911 festgesetzt.

§ 10.

Die Siebe dürfen nicht aus Kupfer-, Messing- oder Bronzeblech gefertigt sein.

§ 11.

Bei Anfertigung von Arzneien ist der in den allgemeinen Bestimmungen unter Nr. 13 des Arzneibuchs erwähnte Normal-Tropfenzähler zu verwenden.

Greiz, den 20. Dezember 1910.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
v. Meding.

Saupe.

38. Patent

vom 21. Dezember 1910, die im Jahre 1911 zu entrichtenden
Landesabgaben betreffend.

Zufolge Höchster Entschliessung soll mit erklärter Zustimmung des Landtags im Jahre 1911 die nach der Verordnung vom 30. Dezember 1870 in Gemäßheit der Gesetze vom 9. Mai 1857 und 26. Februar 1875 zu erhebende allgemeine Grundsteuer mit 2 $\frac{1}{10}$ Pfennigen von der Steuer Einheit erhoben werden.

Bezüglich der übrigen Abgaben bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen.

Indem dieses zur Nachachtung für die Steuerpflichtigen, Hebestellen und Einnehmer zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird, werden für die an den zwei ersten Terminen mit je 1 Pfennig, am dritten mit $\frac{1}{10}$ Pfennig von jeder Steuer Einheit zu entrichtende Grundsteuer folgende Termine festgesetzt:

- der 1. April,
- der 1. Juli,
- der 30. September.

Dabei wird bemerkt, daß bei Entrichtung des dritten Grundsteuertermins Beträge unter $\frac{1}{2}$ Pfennig wegfallen, Beträge von über $\frac{1}{2}$ Pfennig für einen vollen Pfennig gerechnet werden, sowie daß die erforderliche Belehrung der Ortssteuereinnahmer wegen Erhebung des dritten Termins durch das Fürstliche Katasterbureau erfolgen wird.

An Einkommensteuer werden im Jahre 1911 neun Termine zur Erhebung gelangen und bleibt die Festsetzung dieser Termine zur Zeit noch vorbehalten.

Greiz, den 21. Dezember 1910.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
v. Meding.

Saube.

39. Regierungs-Bekanntmachung

vom 22. Dezember 1910,

betreffend Veränderung in Bezug auf den Bereich der Zuständigkeit
einiger Organe der Landesverwaltung.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Berordnung vom 9. Juli 1910, Änderungen der bestehenden Gerichtsorganisation betreffend (Gef.-S. S. 104), wonach vom 1. Januar 1911 ab die bisher zum Amtsgerichtsbezirk Greiz gehörigen Ortschaften Bernsdgrün, Nebla und Brückla dem Bezirk des Amtsgerichts Zeulenroda zugewiesen werden, und unter Bezugnahme auf die Regierungs-Berordnung vom 26. September 1879, Veränderungen in Bezug auf die Gestaltung und den Bereich der Zuständigkeit verschiedener Organe der Landesverwaltung betreffend (Gef.-S. S. 266), weisen wir andurch darauf hin, daß vom 1. Januar 1911 ab

- a) die Bezirkssteuereinnahmen zu Greiz und Zeulenroda,
- b) die Physikate zu Greiz und Zeulenroda,

c) die Erbschaftsteuerämter zu Greiz und Zeulenroda

für die neugefalteten Bezirke der Amtsgerichte Greiz und Zeulenroda zuständig sind.

Mit Bezug auf die Beitreibung der am Schlusse des Jahres 1910 noch vorhandenen Rückstände an Grund-, Einkommen- und Hundesteuern bleibt die Zuständigkeit der bisher für die vorgenannten Orte damit betrauten Behörden aufrecht erhalten.

Greiz, den 22. Dezember 1910.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Meding.

Saupe.

40. Regierungs-Berordnung

vom 24. Dezember 1910,

betreffend Änderung der Deutschen Arzneitaxe.

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten ertheilter Genehmigung Seiner Durchlaucht des Regenten wird unter Bezugnahme auf die Regierungs-Berordnung vom 21. März 1905, die Einführung einer einheitlichen Deutschen Arzneitaxe betreffend (Ges.-S. S. 26 ff.), auf Grund des § 80 Abs. 1 der Gewerbeordnung bestimmt:

Die zufolge Verständigung unter den Bundesregierungen im Bundesrat am 15. Dezember 1910 beschlossenen Änderungen der Deutschen Arzneitaxe treten für das Fürstentum am 1. Januar 1911 in Kraft.

Die amtliche Ausgabe dieser Arzneitaxe wird im Verlage der Weidmann'schen Buchhandlung in Berlin S. W. 68, Zimmerstraße 94, erscheinen.

Greiz, den 24. Dezember 1910.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

J. B.

Dr. Panitzsch.

41. Regierungs-Bekanntmachung
vom 28. Dezember 1910,
Abänderung der Postordnung vom 20. März 1900 betreffend.

Nachstehende „Änderung der Postordnung vom 20. März 1900“ wird in Gemäßheit des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzblatt Seite 347) hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Greiz, den 28. Dezember 1910.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

Z. B.

Dr. Sanitzky.

Berlin W., den 21. Dezember 1910.

Ä n d e r u n g
der
Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt ergänzt und geändert:

- 1) Im § 6, „Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände“ ist unter V im ersten und letzten Satze hinter „Knaallorke“ einzuschalten: „und Knaallkapseln“.
- 2) Im § 8 „Druckfaden“ ist der Abs. VII wie folgt zu ändern:
Druckfaden sind auch in Form offener Karten zulässig.
- 3) Im § 12 „Pakete“ ist der Abs. II wie folgt zu ändern:

Zu einer Postpaketadresse dürfen höchstens drei Pakete gehören; jedes Nachnahmepaket muß von einer besonderen Nachnahmepaketadresse (§ 19) begleitet sein.

4) Im § 19 „Postnachnahmefendungen“ ist am Schlusse des Abs. I hinzuzufügen:

Bei Versendung von Paketen oder Karten unter Nachnahme sind Nachnahmepaketadressen und Nachnahmekarten mit anhängender, vom Absender auszufüllender Postanweisung oder Zahlkarte zu benutzen. Formulare zu Nachnahmepaketadressen und Nachnahmekarten mit anhängender Postanweisung können durch die Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück bezogen werden. Die entsprechenden Formulare mit anhängender Zahlkarte sind nur für Inhaber eines Postsparkontos bestimmt und werden an diese ausschließlich von den Postsparkäntern zu demselben Preise abgegeben. Auch von der Privatindustrie hergestellte Formulare sind zulässig, wenn sie in der Größe, Farbe und Stärke des Papiers sowie im Vorbrude mit den durch die Post ausgegebenen Formularen übereinstimmen.

5) Im § 19 Abs. II ist statt des letzten Satzes zu setzen:

Bei Nachnahmepaketen müssen vorstehende Bemerkte auf dem Paket angebracht sein. Auf den Nachnahmepaketadressen und Nachnahmekarten ist die Angabe des Namens und Wohnorts des Absenders nicht erforderlich.

6) Im § 19 Abs. VI ist in Zeile 9 hinter dem Worte „Falle“ ein Komma zu setzen und dahinter einzufügen:

soweit nicht ohnehin Nachnahmeformulare mit anhängender Zahlkarte zu verwenden sind (1).

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1. Januar 1911 in Kraft.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Krafft.

Sachregister

zur Gesammmlung für das Fürstentum NeuchÂtelier.

Jahrgang 1910.

A.

Abgabepflichtige, säumige, deren Ausschließung von öffentlichen Vergnügungs-orten S. 51.

Amtsanwalt, f. Verfügungen.

Amtsgerichtsbezirke Greiz u. Zeulenroda, deren veränderte Abgrenzung S. 104. 150.

Arzneibuch, deutsches, 5. Ausgabe S. 147.

Arzneilage, deren Abänderung S. 151.

Ausführung der Gesindeordnung S. 20.

— der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen S. 63.

— des Hundesteuergesetzes S. 82.

— des Weingesezes S. 101.

— des Stellenvermittlergesetzes S. 125.

— des Viehseuchen-Abereintommens mit Osterreich-Ungarn, deren Abänderung S. 48.

— des Bundesratsbeschlusses vom 8. November 1910, betr. das deutsche Arzneibuch, 5. Ausgabe S. 147.

Ausschließung säumiger Abgabepflichtiger von öffentlichen Vergnügungsorten S. 51.

Ausverkaufswesen, dessen Regelung S. 131.

B.

Bekanntmachungen gerichtlicher Verfügungen von Amts wegen S. 60.

Beleuchtungsanlagen, in welchen leichtflüchtige Kohlenwasserstoffe Verwendung finden S. 36.

Verurtheilte, deren Zuweisung zum Strauch, f. Amtsgerichtsbezirke Zeulenroda S. 104.

— zur Bezirkssteuer-Einnahme, Pflanz- und Erbschaftsteueramt Zeulenroda S. 150.

C.

D.

Dienstboten, f. Gesinde.

Dienstlohn der Volksschullehrer
S. 42.

— der Volksschullehrerinnen S. 40.

Druckfehlerberichtigung S. 50.

E.

Einkommensteuertermine S. 59.

Erziehungsgeldhilfen S. 40.

F.

Festtage-Feier S. 61.

Fischbeschau, deren Kosten S. 111.

G.

Gebührenartikl. d. gewerbmäßigen Stellen-
vermittler S. 118. 123.

Geburtsurkunden, Ausstellung abge-
kürzter für Schul- und Unterrichtszwecke,
einschließlich des Konfirmationsunterrichtes
S. 62.

Geldliche, f. Pensionsverhältnisse.

Geldliche Verfügungen, deren Zu-
stellung und Bekanntmachung S. 63.

Geldlohn, f. Verfügungen.

Geldorganisations, deren Änderungen
S. 104.

Geldschreiber, f. Verfügungen.
Geldvollzieher, f. Verfügungen.

— deren Dienst- und Geschäftsver-
hältnisse S. 145.

Geldbuch S. 24.

Geldordnung S. 1.

Geldregister S. 26.

Geldsteuertermine S. 50. 149.

H.

Handelsgewerbe, f. Sonntagsruhe.

Handwerker, in der Nähe der Grenzen
wohnende, deren gegenseitige Zulassung zur
Ausübung ihrer Berufstätigkeit in den
einzelnen Bundesstaaten S. 71.

Handwerk-Elisen-Stiftung in Greiz S. 72.

Handwerk, deren Besteuerung, Gesetz S. 70.

— Ausführungsverordnung S. 82.

I.

K.

Kartoffelkraut, dessen Verbrennen im
Freien S. 127.

Kartoffel, f. Pensionsverhältnisse.

Kohlenwasserstoffe, leichtflüchtige, deren
Verwendung in Beleuchtungsanlagen S. 86.

Kraftfahrzeuge, Ausführung der Bundes-
ratsverordnung S. 63.

L.

Landesabgaben, Patent über die im
Jahre 1910 zu entrichtenden S. 56.

— Patent über die im Jahre 1911 zu
entrichtenden S. 149.

Sachregister 1910.

Landesausschuß, Abänderung des Gesetzes vom 25. 1. 1871 S. 80.

Landeskreuzrevisionen S. 65.

Landeslehrerseminar in Greiz, Ordnung desselben S. 185.

Landesverwaltung, Veränderungen in Bezug auf den Bereich der Zuständigkeit einiger Organe derselben S. 150.

Landtagsabfuhr für den 15. ordentlichen Landtag S. 54.

Lehrer, Pensionsverhältnisse S. 39.

— **Dienstinkommen der Volksschullehrer** S. 42.

Lehrerseminar, f. Landeslehrerseminar.

M.

Mehla, dessen Zuweisung zum Amtsgerichtsbezirke Zeulenroda S. 104.

— **zur Bezirkssteuereinnahme**, Physikate und Erbschaftssteuereamt Zeulenroda S. 150.

Milchverkauf an Sonn- und Festtagen S. 61.

Milde Stifftung, Anerkennung der Heinrich-Elißen-Stifftung in Greiz als solche S. 72.

Mineralwässer, Verkehr mit solchen S. 27.

N.**O.**

Österreich-Ungarn, f. Viehweiden-Einkommen.

Ortsstatut, dessen Errichtung zur Ausschließung säumiger Abgabepflichtiger von Vergnügungsorten S. 61.

P.

Patent über die im Jahre 1910 zu entrichtenden Landesabgaben S. 56.

— über die im Jahre 1911 zu entrichtenden Landesabgaben S. 149.

— über die für das Jahr 1910 zu entrichtende Einkommensteuer S. 59.

Pensionsverhältnisse der Staatsdiener, Geistlichen, Lehrer, Kirchendiener und deren Hinterbliebenen S. 39.

Polordnung, deren Abänderung S. 75. 152.

Q.**R.**

Rechtsfähigkeit, deren Verleiung an die Heinrich-Elißen-Stifftung in Greiz S. 72.

S.

Schlachtvieh- und Fleischschau, deren Kosten S. 111.

Schullehrerseminar, f. Landeslehrerseminar.

Secretariat der Staatsanwaltschaft, f. Verfügungen.

Seminar, f. Landeslehrerseminar.

Sonn- und Festtag-Feier S. 61.

Sonntagsruhe im Handelsgewerbe S. 61.

Staatdbleuer, i. Pensionsverhältnisse.

Stadtgemeindevorstände, deren Strafselbsthungsrecht S. 95. 148.

Stellenvermittler, gewerbmäßige, deren Geschäftsbetrieb S. 113. 125.

Strafselbsthungsrecht der Stadtgemeindevorstände S. 95. 148.

I.

II.

Unkraut, dessen Verbrennen im Freien S. 127.

B.

Verbrennen von Kartoffelkraut und Unkraut im Freien S. 127.

Berfügungen, gerichtliche, die von Amtes wegen zu bewirkenden Zustellungen und Bekanntmachungen solcher S. 66.

Bergnügungsorte, öffentliche, Ausschließung säumiger Abgabepflichtiger davon S. 51.

Biehweiden-Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Osterreich-Ungarn, Abänderung der Ausführung desselben S. 48.

Bierzählung, die am 1. Dezember 1910 stattfindende S. 129.

Volkschullehrer, deren Dienstloommen S. 42.

Volkschullehrerinnen, deren Besoldung S. 46.

Volkszählung, die am 1. Dezember 1910 stattfindende S. 105.

W.

Wolgareich, dessen weitere Ausführung S. 101.

Z.

Zuständigkeit i. Landesverwaltung.

Zustellungen gerichtlicher Verfügungen von Amtes wegen S. 66.